

**Umweltbericht
mit integriertem Grünordnungsplan
zum Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“, Stadt Albstadt**

Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 7 |
| 1.1 | Begründung des Vorhabens | 7 |
| 1.2 | Beteiligte | 7 |
| 1.3 | Rechtliche Grundlagen | 7 |
| 1.4 | Gebietsbeschreibung | 8 |
| 1.4.1 | Standortangaben / Lage im Raum | 8 |
| 1.4.2 | Fachplanerische Vorgaben | 9 |
| 1.4.3 | Schutzgebiete | 10 |
| 1.5 | Vorhabensbeschreibung | 10 |
| 1.6 | Berücksichtigung von Gesetzen im Bebauungsplan | 18 |
| 2 | Methodik | 20 |
| 2.1 | Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen | 20 |
| 2.2 | Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung | 22 |
| 2.3 | Berücksichtigung der baulichen Inanspruchnahme in der Bilanzierung | 22 |
| 2.4 | Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten | 23 |
| 3 | Wirkfaktoren der Planung | 24 |
| 3.1 | Maß der baulichen Inanspruchnahme | 24 |
| 3.2 | Auswirkungen und Beeinträchtigungen | 24 |
| 4 | Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung | 26 |
| 4.1 | Schutzgut Pflanzen/Tiere | 26 |
| 4.1.1 | Bestandsbeschreibung | 26 |
| 4.1.2 | Vorbelastung | 26 |
| 4.1.3 | Empfindlichkeit/Bewertung | 27 |
| 4.1.4 | Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung | 27 |
| 4.1.5 | Auswirkungen der Planung | 28 |
| 4.1.6 | Risikoermittlung | 28 |
| 4.1.7 | Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung | 29 |
| 4.1.8 | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung | 29 |
| 4.1.9 | Waldumwandlung | 30 |
| 4.2 | Schutzgut Boden | 34 |
| 4.2.1 | Bestandsbeschreibung | 34 |
| 4.2.2 | Vorbelastung | 34 |
| 4.2.3 | Empfindlichkeit / Bewertung | 35 |

| | | |
|-------|--|----|
| 4.2.4 | Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung | 35 |
| 4.2.5 | Auswirkungen der Planung | 35 |
| 4.2.6 | Risikoermittlung | 36 |
| 4.2.7 | Landwirtschaftliche Belange | 36 |
| 4.3 | Schutzgut Wasser | 36 |
| 4.3.1 | Bestandsbeschreibung | 36 |
| 4.3.2 | Vorbelastung | 37 |
| 4.3.3 | Empfindlichkeit/ Bewertung | 37 |
| 4.3.4 | Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung | 37 |
| 4.3.5 | Auswirkungen der Planung | 37 |
| 4.3.6 | Risikoermittlung | 38 |
| 4.4 | Schutzgut Klima/Luft | 38 |
| 4.4.1 | Bestandsbeschreibung | 38 |
| 4.4.2 | Vorbelastung | 40 |
| 4.4.3 | Empfindlichkeit/Bewertung | 40 |
| 4.4.4 | Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung | 40 |
| 4.4.5 | Auswirkungen der Planung | 40 |
| 4.4.6 | Risikoermittlung | 41 |
| 4.5 | Schutzgut Landschaftsbild | 41 |
| 4.5.1 | Bestandsbeschreibung | 41 |
| 4.5.2 | Vorbelastung | 42 |
| 4.5.3 | Empfindlichkeit/ Bewertung | 42 |
| 4.5.4 | Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung | 43 |
| 4.5.5 | Auswirkungen der Planung | 43 |
| 4.5.6 | Risikoermittlung (Maß der Beeinträchtigung, Prognose) | 43 |
| 4.6 | Schutzgut Mensch | 44 |
| 4.6.1 | Bestandsbeschreibung | 44 |
| 4.6.2 | Vorbelastung | 45 |
| 4.6.3 | Empfindlichkeit / Bewertung | 45 |
| 4.6.4 | Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung | 45 |
| 4.6.5 | Auswirkungen der Planung | 46 |
| 4.6.6 | Risikoermittlung (Maß der Beeinträchtigung, Prognose) | 46 |
| 4.7 | Kultur- und sonstige Sachgüter | 47 |
| 4.8 | Wirkungsgefüge zwischen den Potenzialen (Wechselwirkungen) | 47 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 4.9 | Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern | 48 |
| 4.10 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung (Nullvariante) der Planung | 48 |
| 5 | Maßnahmen der Grünordnung | 49 |
| 5.1 | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung | 49 |
| 5.2 | Grünflächen | 50 |
| 5.3 | Umgang mit Boden | 53 |
| 5.4 | Beleuchtung | 53 |
| 5.5 | Entwässerung von Niederschlagswasser | 53 |
| 5.6 | Stellplätze | 53 |
| 5.7 | Konsequente Anwendung der Polizeilichen-Umweltschutz-Verordnung | 53 |
| 6 | Gegenüberstellung von Bestand und Planung | 54 |
| 6.1 | Eingriffs- /Ausgleichsbilanz innerhalb des Gebietes | 54 |
| 6.2 | Planexterne Kompensation | 62 |
| 6.3 | Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes | 76 |
| 7 | Planungsalternativen | 77 |
| 7.1 | Vergleich der Planungsvarianten | 77 |
| 7.1.1 | Planungsvariante A: Skilift Tailfingen (aktuelle Planung) | 77 |
| 7.1.2 | Planungsvariante B: Skilift Onstmettingen | 80 |
| 7.1.3 | Planungsvariante C: Skilift Truchteltingen | 82 |
| 7.1.4 | Planungsvariante D: Skilift Ebingen | 85 |
| 7.2 | Fazit | 87 |
| 8 | Monitoring | 88 |
| 9 | Zusammenfassung | 90 |
| 10 | Quellenverzeichnis | 92 |
| 11 | Anhang | 94 |
| 11.1 | Pflanzlisten | 94 |
| 11.2 | Pläne | 96 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich | 9 |
| Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan, unmaßstäblich | 11 |
| Abbildung 3: Streckenverläufe der Mountainbiketrails, unmaßstäblich | 14 |
| Abbildung 4: Schnitte der Downhilltrails in Abhängigkeit der Geländeneigung entsprechend der Angaben der Fa. Velosolutions | 15 |
| Abbildung 5: Schnitt für das Anlegen einer Steilbahnkurve entsprechend der Angaben der Fa. Velosolutions | 16 |
| Abbildung 6: Fotographische Dokumentation der bestehenden Mountainbikestrecken im Untersuchungsgebiet | 17 |
| Abbildung 7: Bestockte und unbestockte Waldflächen des Bebauungsplangebiets entsprechend der Biotoptypenkartierung | 32 |
| Abbildung 8: Lokalklimatische Wirksamkeit der Plangebietsfläche | 39 |
| Abbildung 9: Fotographische Dokumentation des Plangebiets | 42 |
| Abbildung 10: Auszug aus dem FNP der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz 2006 | 44 |
| Abbildung 11: Standorte zur Aufwertung des Lebensraumes für Reptilien | 51 |
| Abbildung 12: Lageplan für die Planungsvariante A: Skilift Tailfingen (aktuelle Planung) | 78 |
| Abbildung 13: Lageplan für die Planungsvariante B: Skilift Onstmettingen | 81 |
| Abbildung 14: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Bereich des Skiliftes Onstmettingen | 82 |
| Abbildung 15: Lageplan für die Planungsvariante C: Skilift Truchtelfingen | 83 |
| Abbildung 16: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Bereich des Skiliftes Truchtelfingen | 84 |
| Abbildung 17: Lageplan für die Planungsvariante D: Skilift Ebingen | 85 |
| Abbildung 18: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Bereich des Skiliftes Ebingen | 86 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebiets | 9 |
| Tabelle 2: Schutzgebietsausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung | 10 |
| Tabelle 3: Streckenlänge und -breite der Mountainbiketrails entsprechend der Angaben der Fa. Velosolutions und den Angaben des Betreibers | 15 |
| Tabelle 4: Darstellung des Untersuchungsumfangs | 20 |
| Tabelle 5: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen | 21 |
| Tabelle 6: Forstrechtlicher Eingriff durch Ausweisung eines Bebauungsplans | 31 |
| Tabelle 8: Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen | 47 |
| Tabelle 9: Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme M2 (Teil der Maßnahme CEF 2) | 51 |
| Tabelle 10: Bilanzierung des Schutzguts Pflanzen/Tiere innerhalb des Plangebiets | 54 |
| Tabelle 11: Bilanzierung des Schutzguts Boden innerhalb des Plangebiets | 57 |
| Tabelle 12: Bilanzierung des Schutzguts Wasser innerhalb des Plangebiets | 59 |
| Tabelle 13: Bilanzierung des Schutzguts Luft/Klima innerhalb des Plangebiets | 60 |

| | |
|--|----|
| Tabelle 14: Bilanzierung des Schutzguts Landschaftsbild innerhalb des Plangebiets | 61 |
| Tabelle 15: Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs | 62 |
| Tabelle 16: Eingriffs/-Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes | 76 |
| Tabelle 17: Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen | 88 |

1 Einleitung

1.1 Begründung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bikepark - Melbernsteige“ soll der im Sommer als Bikepark und im Winter zu Skisportzwecken genutzte Nordhang des Tailfinger Schlossbergs städtebaulich gesichert werden. Neben der städtebaulichen Sicherung des bestehenden Ski- und Bikeparkgeländes ist zur Regelung der planungsrechtlichen Situation die Umwandlung des im Nordwesten, entlang der Melbernsteigstraße bestehenden Wohngebietes in eine Mischnutzung vorgesehen.

1.2 Beteiligte

Mit der Erstellung des vorliegenden Umweltberichts beauftragte die Stadt Albstadt das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung, Balingen.

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Simon Steigmayer, B.Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz

Stephan Brune, B.Eng. Landschaftsentwicklung

Projektleitung:

Dr. Klaus Grossmann

1.3 Rechtliche Grundlagen

Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind die Schutzgüter des Naturhaushalts – Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB).

In einem Umweltbericht, welcher Bestandteil der Planbegründung ist (vgl. § 2a BauGB), werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht besteht gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Im zentralen Teil des Umweltberichts erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhabenspezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Standorte gesucht.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

1.4 Gebietsbeschreibung

1.4.1 Standortangaben / Lage im Raum

Der ca. 18,57 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bikepark - Melbernsteige“ liegt am östlichen Ortsrand von Albstadt-Tailfingen. Das Gebiet erstreckt sich südlich der L442 und umfasst die Wohnbebauung entlang der Melbernsteigstraße sowie den nordexponierten Hangbereich eines sich vom Schlossberg nach Osten erstreckenden Bergrückens. Innerhalb des westlichen Hangareals verläuft das Pistengeländes des WSV Tailfingen, das im Sommer als Bikepark genutzt wird.

Das Untersuchungsgebiet liegt auf einer Höhe zwischen 800 - 935 m ü. NN und gehört zur naturräumlichen Einheit der „Hohen Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93, Großlandschaft „Schwäbische Alb“, Großlandschaft-Nr. 9).



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich

1.4.2 Fachplanerische Vorgaben

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebiets

| | |
|---|---|
| <p>Regionalplan Neckar Alb 2013</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend Regionaler Grünzug (VBG) • Überwiegend Gebiet für Erholung (VBG) • Das südliche Plangebiet ist als Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) ausgewiesen • Das südliche Plangebiet ist als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) ausgewiesen • Der nordwestliche Plangebietsbereich ist als bestehende Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet ausgewiesen |
| <p>Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz 2006</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend land- und forstwirtschaftliche Fläche • Der nordwestliche Plangebietsbereich ist als bestehende Wohnbaufläche ausgewiesen • Im Gebiet verläuft ein Skilift • Im Gebiet verläuft eine 20 KV-Freileitung • Im Norden befindet sich ein Parkplatz • Im Süden grenzt ein Naturschutzgebiet an das Bebauungsplangebiet • Der Süden des Plangebiets ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen |

1.4.3 Schutzgebiete

Tabelle 2: Schutzgebietsausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

| | |
|--|---|
| Nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW geschützte Biotope | <ul style="list-style-type: none"> • Das Biotop „Magerrasen nordwestlich Waldstück Leimen, Tailfingen“ (Biotop-Nr. 177204174586) liegt im Plangebiet (Offenlandkartierung) • Das Biotop „Magerrasen am Schlossberg bei Tailfingen“ (Biotop-Nr. 177204176077) befindet sich im Süden des Plangebiets (Offenlandkartierung) • Das Biotop „Eschendominiertes Feldgehölz östliche Ortsrandlage Tailfingen“ (Biotop-Nr. 177204176103) grenzt im Norden an das Plangebiet (Offenlandkartierung) • Das Biotop „Feldgehölz 0,58 km südwestlich Schönbuch (Deponie)“ (Biotop-Nr. 177204174584) liegt ca. 5 m nordöstlich des Plangebiets (Offenlandkartierung) • Das Biotop „Magerrasen nordwestlich Waldstück Leimen, Tailfingen“ (Biotop-Nr. 177204174586) befindet sich im Plangebiet (Waldkartierung) • Das Biotop „Hecke a.d. Mehlbeersteige O Tailfingen“ (Biotop-Nr. 277204174641) liegt im Norden des Geltungsbereichs (Waldkartierung) • Die drei Teilflächen des Biotops „Felsen in Leimen SO Tailfingen“ (Biotop-Nr. 277204176549) befinden sich ca. 5-20 m östlich des Plangebiets (Waldkartierung) |
| Natura 2000-Gebiete | <ul style="list-style-type: none"> • Das FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341) grenzt im Süden an den Geltungsbereich |
| Naturschutzgebiete | <ul style="list-style-type: none"> • Im Süden grenzt das Naturschutzgebiet „Leimen“ (Schutzgebiets-Nr. 4.084) an das Bebauungsplangebiet |
| Naturparke | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausweisungen im Plangebiet |
| Landschaftsschutzgebiet | <ul style="list-style-type: none"> • Der südliche Teil des Geltungsbereichs ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Albstadt-Bitz“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.001) |
| Waldschutzgebiete | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausweisungen im Plangebiet |
| Überschwemmungsgebiete | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausweisungen im Plangebiet |
| Wasserschutzgebiete | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausweisungen im Plangebiet |
| Biotopverbundplanung | <ul style="list-style-type: none"> • Im Plangebiet befinden sich Kernflächen und –räume für den Biotopverbund |
| Wildtierkorridore nach Generalwildwegplan BW | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausweisungen im Plangebiet |
| Naturdenkmale | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausweisungen im Plangebiet |
| Kulturdenkmale | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausweisungen im Plangebiet |

1.5 Vorhabensbeschreibung

Bauausführung und planspezifische Angaben

Der vorliegende Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ wurde durch die Stadt Albstadt in enger Abstimmung mit den Skilift- und Bikeparkbetreibern erstellt.

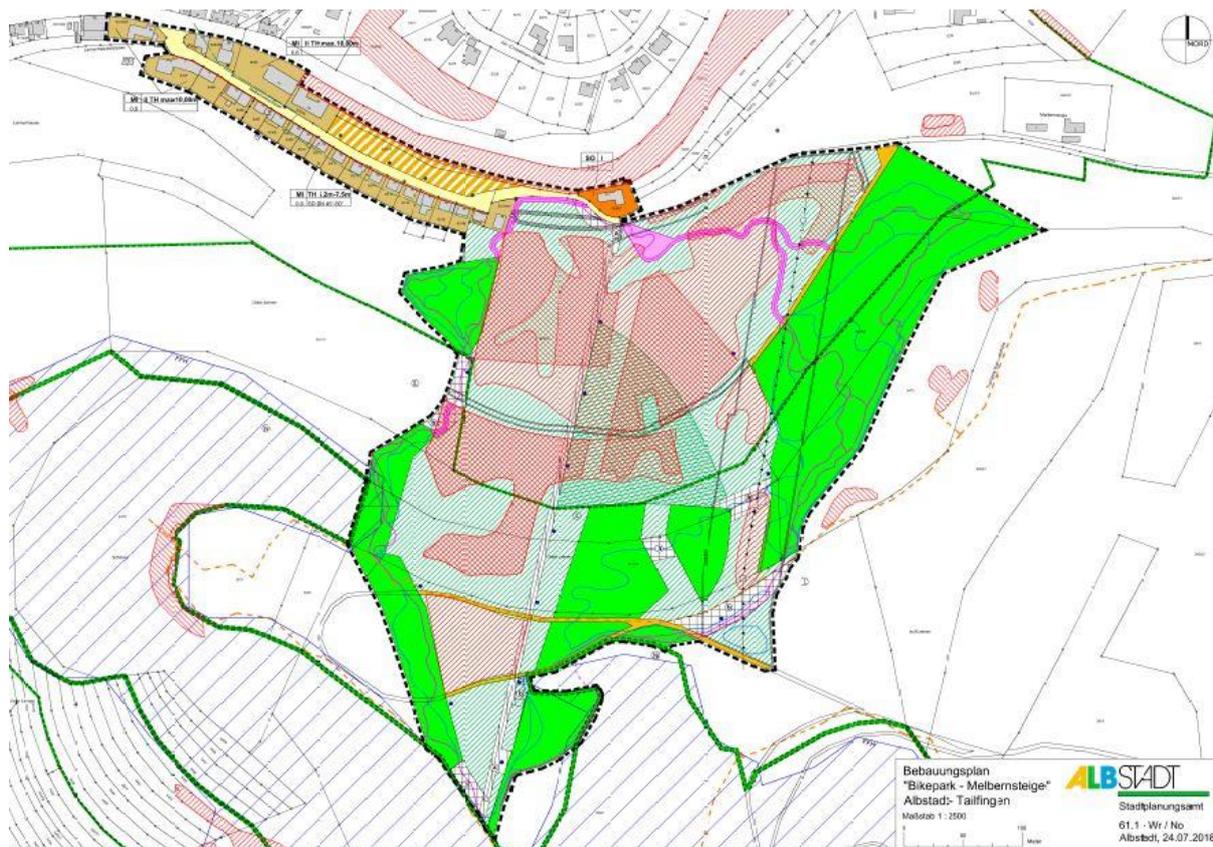


Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan, unmaßstäblich

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht die Ausweisung von Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen vor. Insgesamt wurden sechs unterschiedliche Grünflächentypen festgesetzt, in denen entsprechend der betrieblichen und naturschutzfachlichen Erfordernisse, die Nutzungen geregelt werden. Um den unterschiedlichen Anforderungen des Ski- und Downhillsports, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche an die Bodengestaltung gerecht zu werden, erfolgte bei der Ausweisung der Grünflächen eine Differenzierung zwischen den beiden Nutzergruppen.

Der überwiegende Teil des vorhandenen Pistenareals ist als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „nicht bestockte Waldfläche - Ski“ festgeschrieben. Die Nutzung dieser Fläche soll auch zukünftig ausschließlich dem Skisport vorbehalten sein. Da für den hier vorgesehenen Abfahrts-Skisport ein ebener Untergrund erforderlich ist, sind Veränderungen der Geländeoberfläche in diesem Bereich unzulässig. Gleiches trifft für die Errichtung baulicher Anlagen zu. Neben dem Abfahrts-Skisport gibt es den Parcours-Skisport, der im Gegensatz zum Abfahrts-Skisport Hindernisse, d. h. sog. Obstacles erfordert. Da diese das Landschaftsbild beeinträchtigen, wird der zentral gelegene Bereich, in dem sog. Obstacles erlaubt sind, separat als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „nicht bestockte Waldfläche – Snow Funpark“ festgesetzt. Durch die Festsetzung soll der vorhandene Snow Funpark mit seinen Anlagen (Downbox (6 m), Up & Downbox (7 m), Rainbowbox (9 m), Kicker (8 m x 5 m), Kinderbox Up & Down, Kinderbox Flat, Kinderbox Rainbow und Spaßwellen) gesichert werden. Die Obstacles sind im Winter fest aufgebaut, die Aufstellung des Kinderbereichs erfolgt mobil bei Schneelage. Weitere bauliche Anlagen sowie Veränderungen der Geländeoberfläche sind hier nicht zulässig.

Die Bereiche, die künftig ausschließlich dem Downhill-Sport dienen sollen wurden durch separate Festsetzungen gesichert.

Die vorhandenen Downhill-Strecken und die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen geplanten Downhill-Strecken liegen überwiegend innerhalb des bestockten Waldbestandes. Entsprechend einer Vereinbarung vom 09.11.2016 zwischen der Stadt Albstadt, der Oberen und Unteren Forstbehörde wird aufgrund der vorgesehenen Eingriffe innerhalb der Holzbodenfläche ein Waldausgleich erforderlich. Um diesem Umstand gerecht zu werden, wurden die für den Downhill-Sport vorgesehenen Bereiche innerhalb des bestockten Waldbestandes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „MTB-Downhill“ festgesetzt. Gemäß der Festsetzung des Bebauungsplans ist hier die Einrichtung, Pflege und Nutzung von Downhill- und Freeride- Strecken für Fahrräder mit den hierfür erforderlichen Abgrabungen, Aufschüttungen und baulichen Anlagen bis zu einer Höhe von 1,60 m und Tiefe von 1,20 m gegenüber der Geländeoberfläche zulässig. Für die Herstellung der Strecke und baulichen Anlagen dürfen außer bei den bestehenden Anlagen nur Schotter, Steine, Holz und Drahtgittermatten verwendet werden.

Die offenen, unbestockten Flächen des Pistenareals werden großflächig von nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW geschützten Magerrasenbiotopen eingenommen und weisen demzufolge eine hohe Bedeutung für den Arten- und Naturschutz auf. Zum Schutz dieser naturschutzfachlich sensiblen Bereiche wurde die Mountainbikestreckenplanung innerhalb dieser Flächen stark verdichtet und auf einzelne Korridore (Korridor für MTB-Downhill) auf die bereits bestehenden Trails beschränkt. Dies bedeutet, dass deren Lage fixiert ist und im Gegensatz zu den anderen Trails keine Toleranz aufweisen. Die Festsetzungen hinsichtlich Einrichtung, Pflege und Nutzung von Downhill- und Freeride- Strecken unterscheidet sich in Bezug auf die Bestimmungen für die Grünfläche mit Zweckbestimmung „MTB-Downhill“ nicht.

Um zukünftige vom Planungsvorhaben ausgehende destabilisierende Wirkungen auszuschließen, müssen alle größeren baulichen Maßnahmen oder neue Mountainbike- (Teil-) Strecken künftig angezeigt werden. Zur nachhaltigen Minimierung der Bodenbeanspruchung muss darüber hinaus im Falle der Aufgabe einer (Teil-)Strecke diese rückgebaut und renaturiert werden.

In bestimmten Bereichen ist eine gemeinsame Nutzung der Fläche durch den Ski- und den Downhill-Sport unvermeidbar.

In diesem Kontext soll die bestehende Lifanlage sowohl für den Betrieb im Sommer (Downhill-sport) als auch für den Winterbetrieb (Skisport) gesichert werden.

Eine weitere Nutzungsüberschneidung besteht in Bereichen, in denen der vorhandene Skihang von den Downhillstrecken gequert wird. Um beiden Sportarten die Nutzung innerhalb dieser Flächen zu ermöglichen, müssen bauliche Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen ausgeschlossen werden. Die vorhandene Befestigung der Downhill-Strecken mit Schotter ist zulässig.

Die verkehrliche Erschließung des Skilifts und des Bikeparks erfolgt aus nordwestlicher Richtung über die Melbernsteigstraße. Ein Schotterparkplatz mit ca. 170 PKW-Stellplätzen, der den Besuchern des Skilifts und Bikeparks dient, ist ebenfalls vorhanden. Die bestehende Erschließung soll in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden. Darüber hinaus sieht die

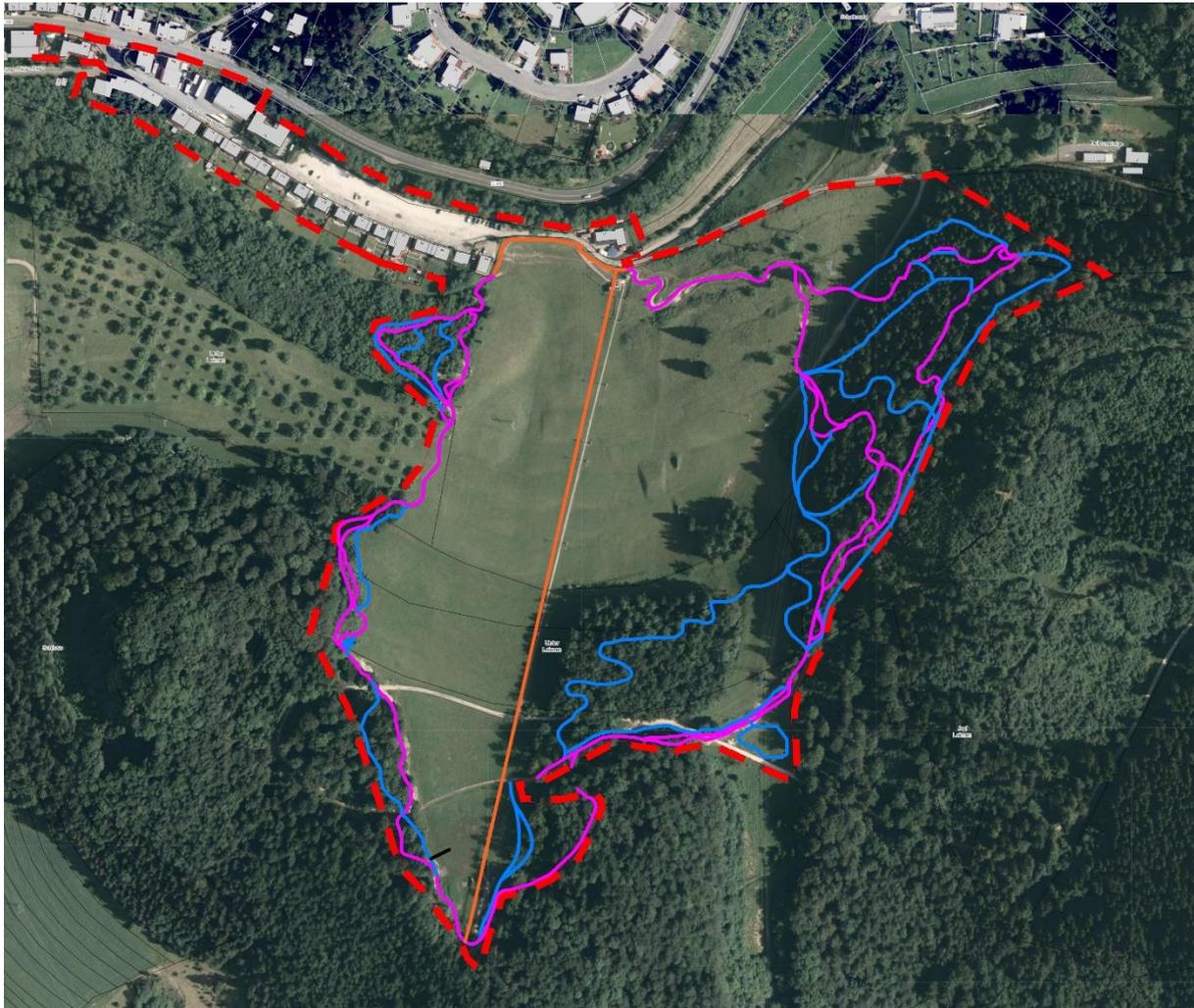
Planung die Festsetzung und Neugestaltung des Parkplatzes vor. Durch die Neuordnung der Parkplatzsituation soll auch Bussen das Parken und Wenden ermöglicht werden.

Für das planungsrechtlich bislang ungesicherte Baugebiet an der Melbernsteigstraße sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen werden. Aufgrund der existierenden Nutzungsmischung bestehend aus Wohn- und Gewerbebebauung (u. a. eine Spedition) wird hier ein Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Unmittelbar nördlich des Lifteinstiegs befindet sich das Vereinsheim des WSV Tailfingen. Aufgrund des hier stattfindenden Verkaufs von Speisen, Getränken und Fahrradbedarf sowie der vorhandenen Betriebsamkeit setzt der Bebauungsplan diesen Bereich als Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 fest.

Zur Durchgrünung der nordwestlich gelegenen Parkplatzfläche soll diese mit standortgerechten Laubbäumen bepflanzt werden. Weitere Grünordnungsmaßnahmen sind im mittleren Hangbereich durch die Schaffung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen und die Entwicklung eines naturnahen gebüschreichen Waldrands vorgesehen.

Das Vorhaben sieht innerhalb des Bebauungsplangebiets neben den bereits bestehenden Mountainbikestrecken die Neuanlage von verschiedenen Mountainbike-Downhillstrecken mit einer Gesamtlänge von 2.643 m vor. Die Verläufe der geplanten Mountainbiketrassen wurden in enger Absprache mit dem Betreiber festgelegt. Die exakten Streckenverläufe sowie Angaben zur Länge und Breite der Mountainbiketrails können der nachfolgenden Abbildung und Tabelle entnommen werden.

Die Mountainbikestrecken eines Bikeparks können sich in ihrer Beschaffenheit in Abhängigkeit von den vorhandenen Geländeeigenschaften (z.B. Steilheit, Bodenbeschaffenheit, Vegetationsausprägung etc.) und den Anforderungskriterien an das Streckenprofil (z.B. Schwierigkeitsgrad, Grad des technischen Ausbaus etc.) in erheblichem Maße voneinander unterscheiden. Da eine exakte Detailplanung für die Mountainbikestrecken des Bikeparks Albstadt nicht besteht, wurden zur Ermittlung der durch den Streckenbau verursachten Eingriffsintensität gängige Angaben zur Streckenbeschaffenheit der Fa. Velosolutions herangezogen. Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Bereich des Mountainbikesports weist das schweizer Unternehmen einen reichhaltigen Erfahrungsschatz in Bezug auf die Planung von Mountainbikeparks auf. Als Referenz und Planungsgrundlage für das Streckenausmaß diente vor allem das Planungskonzept vom Bikepark Burladingen. Der etwa 6 km nordöstlich gelegenen Bikepark weist ähnliche Geländeeigenschaften auf und eignet sich dementsprechend hervorragend zum Vergleich. Das Planungskonzept der Fa. Velosolutions unterteilt die Mountainbikestrecken innerhalb des Bikeparks Burladingen in leichte Mountainbiketrassen, Flowtrails sowie leichte und schwere Downhilltrails. Diese differenzierte Unterteilung besitzt das vorliegende Streckenkonzept nicht. Die Strecken werden pauschal, unabhängig von ihrer Streckencharakteristik als Downhillstrecken bezeichnet. Um dennoch möglichst realitätsnahe Angaben zur Streckenbeschaffenheit zu erhalten, die das unterschiedliche Streckenrepertoire in seiner gesamten Diversität umfassen, wurden die nachfolgenden Angaben zur Streckenlänge und -breite (siehe nachfolgende Tabelle) des Planungskonzeptes vom Bikepark Burladingen unabhängig vom jeweiligen Streckentyp zusammengefasst.



Bestehende Mountainbikestrecke ohne Bodenschutzmatten (lila Linie), bestehende Mountainbikestrecke mit Bodenschutzmatten (orange Linie), geplante Mountainbikestrecke (blaue Linie), Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot-gestrichelte Linie)

Abbildung 3: Streckenverläufe der Mountainbiketrails, unmaßstäblich

Tabelle 3: Streckenlänge und -breite der Mountainbiketrails entsprechend der Angaben der Fa. Velosolutions und den Angaben des Betreibers

| | Bestehende Mountainbike-Downhillstrecke ohne Bodenschutzmatten | Bestehende Mountainbike-Downhillstrecke mit Bodenschutzmatten | Geplante Mountainbike-Downhillstrecke | Summe |
|---|--|---|---------------------------------------|--------|
| Streckenlänge in m | 2.688 | 619 | 2.643 | 5.950 |
| Fahrspurbreite in m | 0,5 - 1,8 | 0,5 - 1,8 | 0,5 - 1,8 | |
| Maximale Breite von zu rodendem Bereich inkl. Fahrspur bei Hangneigung von 20° in m | 2,5 - 4,5 | keine Rodung erforderlich | 2,5 - 4,5 | |
| * Maximale Breite von zu rodendem Bereich inkl. Fahrspur bei Hangneigung von 40° und in Steilbahnkurven in m | 4 - 7 | keine Rodung erforderlich | 4 - 7 | |
| Maximale Fahrspurfläche in m ² | 4.838 | 1.114 | 4.757 | 10.710 |
| Maximale zu rodende Fläche in m ² bei Hangneigung von 20° | 12.096 | | 11.894 | 23.990 |
| * Das durchschnittliche Gefälle zwischen Lift- und -ausstieg beträgt ca. 14,0°. Hangneigungen von 40° können innerhalb des Gebiets somit mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. | | | | |

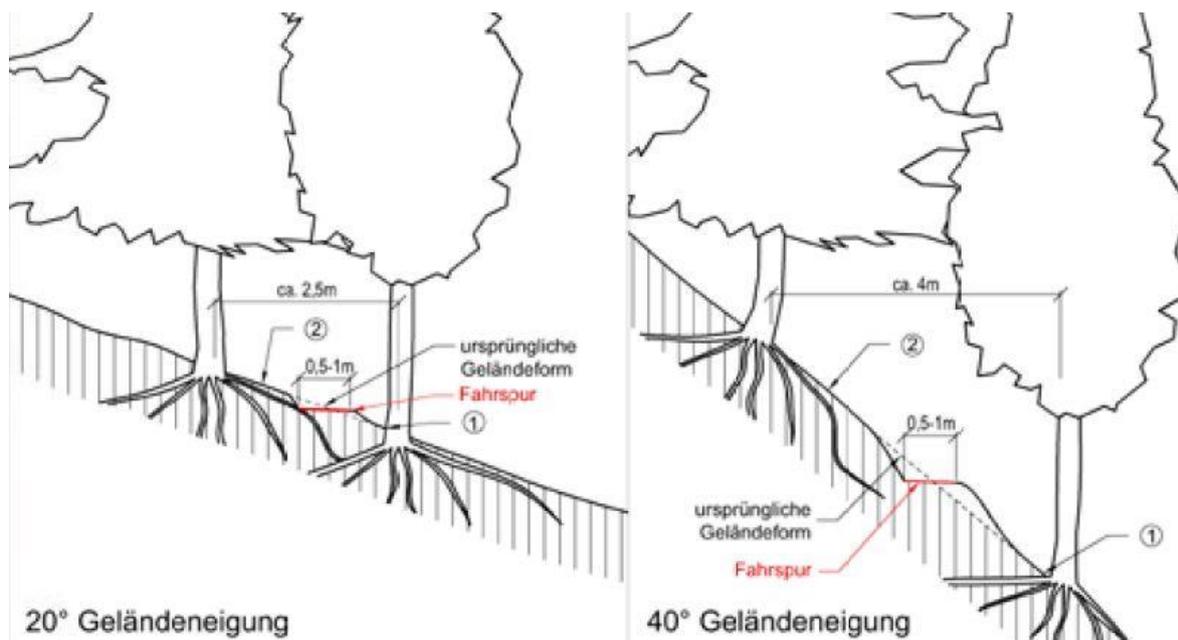


Abbildung 4: Schnitte der Downhilltrails in Abhängigkeit der Geländeneigung entsprechend der Angaben der Fa. Velosolutions

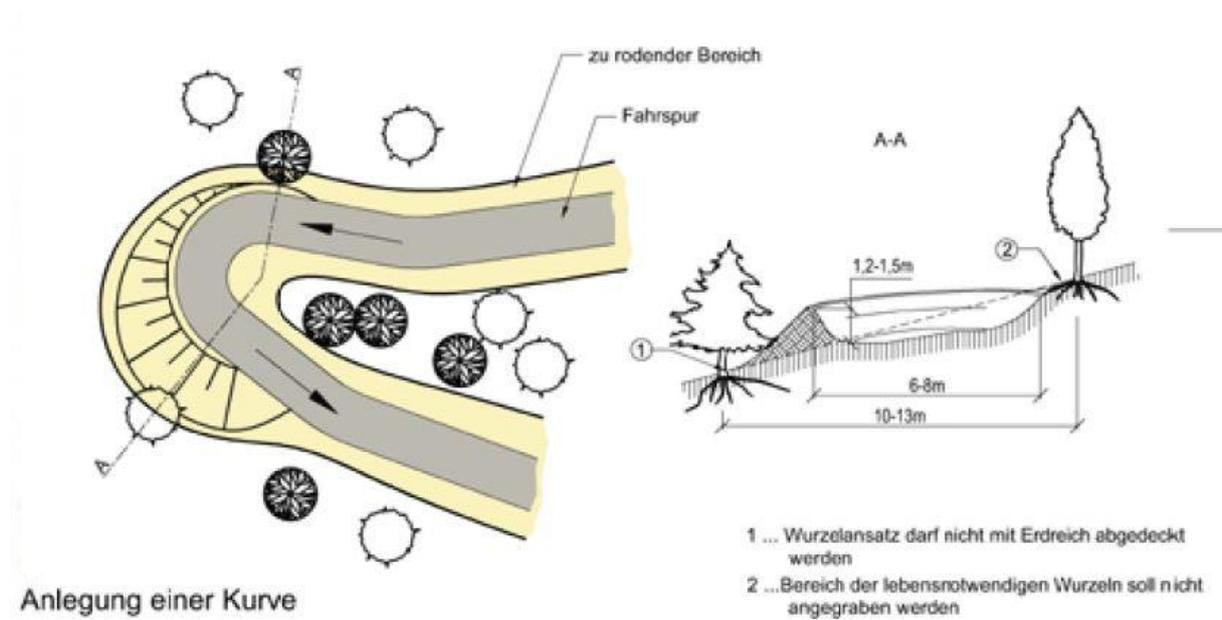


Abbildung 5: Schnitt für das Anlegen einer Steilbahnkurve entsprechend der Angaben der Fa. Velosolutions



Mountainbikestrecke innerhalb des höher gelegenen Waldbestands (MTB-Downhill) im Osten des Plangebiets



Mountainbikestrecke innerhalb des tiefer gelegenen Waldbestandes (MTB-Downhill) im Osten des Plangebiets



Steilbahnkurve innerhalb des höher gelegenen Waldbestands (MTB-Downhill) im Osten des Plangebiets



Mountainbikestrecke mit Sprungvorrichtung im Bereich des östlich gelegenen Offenlands (Korridor für MTB-Downhill)



Mountainbikestrecke am westlichen Rand des Pistenareals (Korridor für MTB-Downhill)



Mit Bodenschutzmatten ausgelegte Liftrasse im Bereich der Talstation (Skisport- und MTB-Downhill – a bauliche Anlage Lift)

Abbildung 6: Photographische Dokumentation der bestehenden Mountainbikestrecken im Untersuchungsgebiet

Die Zugängigkeit des Bebauungsplangeländes bleibt uneingeschränkt erhalten, Einzäunungen und andere zugangsbeschränkende Einrichtungen (z.B. Schranken etc.) sind im Bereich des Vorhabengebiets nicht vorgesehen. Um Erholungssuchenden auch weiterhin ein gefahrloses Betreten des Plangebiets gewährleisten zu können, werden die potenziellen Gefahrbereiche (z. B. Kreuzungsbereiche zwischen Mountainbiketrails und Wanderwegen) durch „verkehrsberuhigende Maßnahmen“ (z.B. Warnhinweise) entschärft.

Entwässerung

Die Bebauung entlang der Melbernsteigstraße wird aktuell über einen bestehenden Mischwasserkanal entwässert. Dieses Entwässerungsverfahren soll auch zukünftig beibehalten werden.

1.6 Berücksichtigung von Gesetzen im Bebauungsplan

Entsprechend der nachfolgenden Auflistung der berücksichtigten Gesetze wurden die Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes integriert:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in den §§1 und 2 die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Es schreibt vor, dass im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist (vgl. §15 BNatSchG).

Die gesetzlichen Regelungen bezüglich des Artenschutzes geben vor, dass Planungen auf ihr Gefährdungspotenzial für besonders oder streng geschützte Arten zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu kompensieren. Art und Umfang dieser Maßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt und beschrieben.

Eingriffe durch Baumaßnahmen im Bereich von geschützten Gehölzbeständen sollen lt. Bebauungsplan vermieden werden, indem geeignete Maßnahmen gem. DIN 18920 bzw. RAS LP 4 vorzunehmen sind.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Nach Bundesbodenschutzgesetz sollen Einwirkung auf den Boden, Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen sowie auf den Grundstücken wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen / gärtnerischen Nutzung zuzuführen.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrages und der Oberbodenlagerung.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Von den geplanten Anlagen wird kein erhebliches immissionsschutzrechtliches Konfliktpotenzial ausgehen. Daher sieht der Bebauungsplan keine besonderen auf die Belange des Immissionsschutzes ausgerichteten Festsetzungen vor.

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Auf die Regelungen des § 20 DSchG wird verwiesen. Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

2 Methodik

2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Schutzgüter und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005a). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24).

Die exakte Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Schutzgüter herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 4: Darstellung des Untersuchungsumfangs

| Schutzgut | Abgrenzung Untersuchungsgebiet | Beurteilungsgrundlage und Methode |
|------------------|--|--|
| Pflanzen/Tiere | Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an das Vorhaben | <ul style="list-style-type: none"> • Vegetationskundliche Aufnahmen <p>Entsprechend den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005a) erfolgt eine Differenzierung der Biotoptypen nach dem LFU-Datenschlüssel (LFU 2005b).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung <p>Auf Grundlage vorhandener Daten, einer Übersichtsbegehung und faunistischer Untersuchungen</p> |
| Boden | Geltungsbereich des Bebauungsplanes | <ul style="list-style-type: none"> • Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden <p>Nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24)</p> |
| Wasser | Geltungsbereich des Bebauungsplanes | <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildung • Grundwasserleiter • Wasserschutzgebiete • Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässer • Überschwemmungsgebiete <p>Nach den Empfehlungen der LFU (LFU 2005a)</p> |

| | | |
|-----------------------|--|--|
| Klima/Luft | Geltungsbereich des Bebauungsplanes und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabens | <ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehung • Kaltluftabfluss • Luftregenerationsfunktion • Klimapufferung • Immissionsschutzfunktion Nach den Empfehlungen der LFU (LFU 2005a) |
| Landschaftsbild | Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Bereich der Einsehbarkeit | <ul style="list-style-type: none"> • Eigenart und Vielfalt • Einsehbarkeit • Natürlichkeit Nach den Empfehlungen der LFU (LFU 2005a) |
| Mensch | Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten | <ul style="list-style-type: none"> • Erholungseignung • Erholungsnutzung • Erholungseinrichtungen Gutachterliche Abschätzung |
| Kultur- und Sachgüter | Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten | <ul style="list-style-type: none"> • Schutzstatus eines Kulturgutes • Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext Gutachterliche Abschätzung |

Bewertung und Abschätzung des ökologischen Risikos

Um das ökologische Risiko des geplanten Vorhabens zu ermitteln, wird die Bedeutung des Schutzgutes (fünf Kategorien) der Beeinträchtigungsintensität (ebenfalls fünf Kategorien) in einer Matrix gegenübergestellt und daraus das ökologische Risiko (vier Kategorien) für das jeweilige Schutzgut abgeleitet. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliches Risiko eingestuft, die Kategorien mittel und gering führen zu einem unerheblichen Risiko.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbalargumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 5: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

| ÖKOLOGISCHES RISIKO | | Bedeutung / Bewertung | | | | |
|---------------------|-------------|-----------------------|--------|-----------|-----------|-----------|
| | | sehr gering | gering | mittel | hoch | sehr hoch |
| Beeinträchtigung | sehr gering | gering | gering | mittel | mittel | hoch |
| | gering | gering | mittel | mittel | hoch | hoch |
| | mittel | mittel | mittel | hoch | hoch | sehr hoch |
| | hoch | mittel | hoch | hoch | sehr hoch | sehr hoch |
| | sehr hoch | mittel | hoch | sehr hoch | sehr hoch | sehr hoch |

2.2 Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung

Die Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichbilanz erfolgte entsprechend der „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der LFU (LFU 2005a). Hierbei wurde der Kompensationsbedarf für die durch das Vorhaben erheblichen betroffenen Schutzgüter separat ermittelt, addiert und funktionsübergreifend ausgeglichen.

2.3 Berücksichtigung der baulichen Inanspruchnahme in der Bilanzierung

Im Rahmen der bilanziellen Erfassung der vorhabensbedingten Umweltauswirkungen (siehe Kapitel 6.1) wurde die bauliche Inanspruchnahme entsprechend dem zu erwartenden Ausmaß, der vorhabensspezifischen Anforderungen sowie in Einzelfällen im Sinne einer Worst-case-Betrachtung berücksichtigt. Eine nähere Beschreibung des Ausmaßes der baulichen Inanspruchnahme kann den Kapiteln 1.5 und 3.1 entnommen werden.

Die bauliche Inanspruchnahme innerhalb der Grünflächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die Einrichtung der Mountainbikestrecken (nähere Ausführungen siehe Kapitel 1.5 und 3). Lediglich im Bereich der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „nicht bestockte Waldfläche – Snow Funpark“ ist die Aufstellung der bereits vorhandenen baulichen Anlagen des Snow-Funparks (Downbox (6 m), Up & Downbox (7 m), Rainbowbox (9 m), Kicker (8 mx 5 m), Kinderbox Up & Down, Kinderbox Flat, Kinderbox Rainbow und Spaßwellen) zulässig. Da der Aufbau der Anlagen des Snow-Funparks ausschließlich während des Winterbetriebs, d.h. außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt, können von den Anlagen ausgehende Beeinträchtigungen auf die vorhandenen Vegetationsstrukturen weitgehend ausgeschlossen werden. Dem Umstand entsprechend, dass die maßgebliche bauliche Inanspruchnahme innerhalb der Grünflächen auf die Einrichtung der Mountainbikestrecken reduziert werden kann, wurden zur Bilanzierung der Eingriffsfolgen die im Bereich der Grünflächen gelegenen Mountainbikestrecken separat erfasst.

Die Berechnung des Flächenausmaßes der Mountainbikestrecken erfolgte im Sinne einer Worst-case-Betrachtung. Wie bereits in Kapitel 1.5 beschreiben besteht für die Mountainbikestrecken des Bikeparks Albstadt keine exakte Detailplanung. Aus diesem Grund, wurden zur Ermittlung der durch den Streckenbau verursachten Eingriffsintensität gängige Angaben zur Streckenbeschaffenheit der Fa. Velosolutions herangezogen. Als Referenz und Planungsgrundlage für das Streckenausmaß diente vor allem das Planungskonzept vom Bikepark Burladingen, welcher etwa 6 km nordöstlich des Plangebietes liegt und sich aufgrund der ähnlichen Geländeeigenschaften hervorragend zum Vergleich eignet. Da das vorliegende Planungskonzept des Bikeparks Albstadt im Gegensatz zur Planung des Bikeparks Burladingen keine nähere Differenzierung der einzelnen Mountainbikestrecken vorsieht, wurde die Angaben zum Streckenausmaß des Planungskonzeptes vom Bikepark Burladingen zusammengefasst, wobei für die Berechnung des Streckenausmaßes die maximale Streckenbreite herangezogen wurde. Darüber hinaus wurde die gesamte Fläche der Mountainbikestrecken anteilig als Weg mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter sowie als völlig versiegelte Straße/Platz gewertet. Durch diese Betrachtungsweise können auch mögliche Eingriffsfolgen, die sich durch das Verlassen der vorgegeben Streckenverläufe ergeben, ausgeglichen werden. Da im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan auch der derzeitige Bestand des als Bikepark und zu Skisportzwecken genutzten Nordhangs städ-

tebaulich gesichert werden soll, wurde neben den geplanten auch die bereits bestehenden Mountainbiketrails als Eingriff gewertet.

Eine weitere maximale Inanspruchnahme im Sinne einer Worst-case-Betrachtung wurde für das geplante Mischgebiet und das Sondergebiet angewandt. Nach § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 % überschritten werden, wobei als Höchstwert eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt ist. Zur vollständigen bilanziellen Abdeckung dieser Regelung wurde für das mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzte Mischgebiet der maximal mögliche Versiegelungsgrad von 80 % angenommen. Gleiches trifft auch auf das mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzte Sondergebiet zu. Die im Nordosten gelegene Parkplatzfläche wurde entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans als teilversiegelt gewertet.

2.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

3 Wirkfaktoren der Planung

3.1 Maß der baulichen Inanspruchnahme

Die bauliche Inanspruchnahme infolge der Vorhabenrealisierung beschränkt sich auf ein relativ geringes Gesamtausmaß.

Der an der Melbernsteigstraße gelegene Schotterparkplatz soll den Anforderungen des Vorhabens entsprechend umgestaltet und neu geordnet werden. Ein genaues Gestaltungskonzept liegt für den Parkplatz bislang noch nicht vor. Nach den Angaben des Bebauungsplans sind Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, offenporigen Pflastern, Schotterrasen o.ä. zu befestigen. Die entlang der Melbernstraße bestehende Bebauung soll im Zuge der Planung städtebaulich gesichert werden. Konkrete bauliche Maßnahmen sind hier nicht bekannt. Es muss jedoch davon ausgegangen werden das die stark sanierungsbedürftige Melbernsteigstraße im Rahmen des Vorhabens erneuert wird.

Der technische Aufwand für die Einrichtung der Mountainbikestrecken kann im Wesentlichen auf die Beseitigung von natürlichen Hindernissen, Geländemodellierungen und die Anlage einer dünnen, wassergebundenen Deckschicht begrenzt werden. Darüber hinaus ist vor allem im Bereich der schweren Downhillstrecken, infolge der Einrichtung verschiedener Steilbahnkurven und künstlicher Bauelemente wie Holzhindernisse und erweiterte Absätze, mit einem höheren technischen Aufwand zu rechnen. Die insbesondere im Bereich von Steilbahnkurven notwendigen Abgrabungen und Aufschüttungen werden in den planerischen Festsetzungen des Bebauungsplans reglementiert. Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „MTB-Downhill“ und dem Korridor für MTB-Downhill sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 1,60 m und einer Tiefe von 1,20 m gegenüber der Geländeoberfläche zulässig. Gleiches trifft auf die baulichen Anlagen wie Rampen und Hindernisse zu. Die im Bereich der Grünflächen zulässigen baulichen Anlagen zur Ausübung des Skisports und zum Betrieb der Lifte sind im Bebauungsplangebiet bereits weitgehend vorhanden.

3.2 Auswirkungen und Beeinträchtigungen

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen
- Immissionswirkungen durch Verkehr (Lärm, Schadstoffe)
- Lichtemissionen
- Lärmimmissionen und visuelle Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)

4 Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung

(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung)

4.1 Schutzgut Pflanzen/Tiere

4.1.1 Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Planungsgebietes wurden die in ihrer Vegetation einheitlichen Flächen zusammengefasst und in ihrer Ausprägung beschrieben. Die Biotoptypen wurden in Anlehnung an den Datenschlüssel der LFU 2005 (LFU 2005b) angesprochen.

Die Offenlandflächen des Planungsgebiets sind durch das großflächige Vorkommen von Magerrasenflächen basenreicher Standorte (36.50) geprägt. Große Flächenanteile der Magerrasenstandorte stehen nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW unter Schutz. Die im Plangebiet liegenden geschützten Magerrasenbiotope weisen entsprechend den Angaben der Biotop-Erhebungsbögen ein breites Spektrum an kennzeichnenden Arten und zumindest in einigen Bereichen eine für Magerrasen typische niedrigwüchsige, lockere Vegetationsstruktur auf.

Die angrenzenden, nicht geschützten Grünlandflächen besitzen demgegenüber einen deutlich stärker ausgeprägten wiesenartigen Charakter. Hinsichtlich des Artenvorkommens treten hier nur noch verstreut Magerrasenarten auf, während sich der Anteil an Wiesenarten sichtbar erhöht.

Im nordöstlichen Plangebietsbereich werden die Grünlandflächen von einigen niedrigen Feldheckenzügen (41.22) durchzogen, die sich in der Strauchschicht vor allem aus Schlehe, Weißdorn, Holunder, Rote Heckenkirsche, Gewöhnliche Esche und Hundsrose zusammensetzen. Darüber hinaus werden die dort gelegenen Grünlandflächen von verschiedenen Obstgehölzen und Nadelbäumen (45.30d) bestanden.

Weitere im Offenland vorkommende Biotoptypen sind eine im Norden gelegene verbrachte Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) und zwei im Süden liegende Ruderalvegetationsflächen (35.60).

Die Offenlandflächen des Plangebiets werden im Bereich des Pistenareals durch Laub-, Misch- und Nadelwaldbestände (55.20, 58.20, 59.40) unterschiedlichen Alters eingerahmt. Hinsichtlich der Altersstruktur der Waldflächen ergibt sich innerhalb des Untersuchungsgebietes ein heterogenes Bild. Die im Osten, Norden und Westen gelegenen Altbaumbestände werden hierbei regelmäßig durch Schlagfluren- und Sukzessionswaldflächen unterbrochen.

Der Siedlungsbereich entlang der Melbernsteigstraße wird durch die Wohnbebauung (60.10), die angrenzenden Hausgärten (60.60) und Grünflächen (35.60, 60.50) sowie verschiedene geschotterte (60.23), gepflasterte (60.22) und vollversiegelte Straßen und Plätze (60.21) geprägt.

4.1.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für die Flora und Fauna bestehen in erster Linie durch den im Plangebiet bereits in erhöhtem Maße stattfindenden Mountainbikebetrieb sowie den Skipistenbetrieb im Winter. Zudem ergeben sich Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr innerhalb des Geltungsbereichs und der nördlich verlaufenden Landesstraße (L442). Weitere Vorbelastungen sind durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (erhöhte Düngergaben, maschinelle Bearbeitung und Nutzung der Fläche, Lärmbelastung) des Untersuchungsgebiets gegeben.

4.1.3 Empfindlichkeit/Bewertung

Die nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW unter Schutz stehenden Biotope besitzen nach dem allgemeinen Grundsatz der Gesetzgebung eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die besondere naturschutzfachliche Wertigkeit der im Plangebiet liegenden § 30/ § 33 Biotope wird insbesondere anhand der hohen Anzahl an vorkommenden Kennarten bzw. der typischen strukturellen Ausprägung der Vegetationsflächen deutlich. Dementsprechend wurden die geschützten Feldhecken- und Magerrasenbiotope in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz als naturschutzfachlich hochwertige Flächen berücksichtigt.

Die im Plangebiet vorkommenden Biotope ohne Schutzstatus weisen eine sehr geringe bis sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere auf. Hinsichtlich ihrer Artenzusammensetzung und ihrer strukturellen Ausstattung sind alle versiegelten und teilversiegelten Flächen als Standorte von sehr geringer Bedeutung einzustufen, während den Hausgärten eine geringe Wertigkeit zugesprochen wird. Lebensräume von mittlerer Bedeutung stellen die im Norden liegende verbrachte Fettwiese, die Ruderalvegetationsflächen, die Nadelbaum-Bestände und die Schlagfluren dar. Die, an die nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW unter Schutz stehenden Biotope angrenzenden Magerrasenstandorte und die Sukzessionswaldbestände besitzen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut. Eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit weisen die Altbestände der im Gebiet vorkommenden Laub- und Mischwaldbestände auf.

Die detaillierte Bilanzierung und Bewertung des Schutzguts Pflanzen/Tiere kann dem Kapitel 6.1 entnommen werden.

4.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen sieht der Bebauungsplan verschiedene Maßnahmen vor. Um die ökologische Funktion der Haselmauslebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern soll neben dem Anbringen von Haselmauskobeln im Südosten des Plangebiets ein gebüschreicher Waldrand entwickelt werden. Im Süden des Vorhabensgebiets sind darüber hinaus zur Optimierung des Zauneidechsenlebensraumes reptiliengeeignete Kleinstrukturen wie Sandlinsen und Totholzhaufen anzulegen. Die vorhabensbedingten Eingriffswirkungen auf Insekten und andere freilebende Arten werden durch die Reduzierung der Lichtemissionen auf ein Mindestmaß gesenkt. Als weitere Verminderungsmaßnahmen sind eine Durchgrünung der öffentlichen Parkplatzfläche mit heimischen Laubbäumen und die Beschränkung der Gehölzentnahme auf das absolut erforderliche Mindestmaß geplant.

4.1.5 Auswirkungen der Planung

| Auswirkungen der Planung | Reichweite | Dauer | Intensität | Maß der Auswirkungen |
|---|-----------------------------------|------------------------------|-------------|----------------------|
| bau- und anlagenbedingt | | | | |
| Entfernung von Vegetationsbeständen im Bereich der Baufelder und Mountainbiketrassen, dadurch Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere | Eingriffsbereich | sehr lang | hoch | hoch |
| Störung der Fauna durch Überbauung, Kulissenbildung | Vorhabensbereich und nahes Umfeld | sehr lang | sehr gering | gering |
| Beeinträchtigung von Vernetzungsstrukturen bzw. Biotopverbund | Pistengelände | sehr lang | mittel | mittel |
| Emissionen | | | | |
| Emissionen und Staub von den Transport- und Baufahrzeugen können während der Bauphase die umliegende Vegetation geringfügig beeinträchtigen | Vorhabensbereich und nahes Umfeld | kurz | gering | sehr gering |
| Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge und störende Betriebsamkeit können entsprechend der gewählten Jahreszeit zu kurzzeitigen Störungen des Brutgeschäftes von Vogelarten in den angrenzenden Freiflächen oder Gehölzstrukturen führen | Vorhabensbereich und nahes Umfeld | kurz | gering | gering |
| betriebsbedingt | | | | |
| Betriebsbedingte Lärmemissionen, visuelle Störreize und Staubbildung können zu Beeinträchtigungen der sich im Umfeld befindlichen Lebensräume führen | Vorhabensbereich und nahes Umfeld | dauerhaft, aber nur temporär | mittel | mittel |

4.1.6 Risikoermittlung

Die vorgesehene Versiegelung und Überbauung sowie die Entfernung der Vegetationsbestände im Bereich der Mountainbikestrecken führen zu Auswirkungen mit einem hohen Beeinträchtigungsmaß. Durch den Verlust der natürlichen Vegetationsflächen resultiert ein hohes bis sehr hohes ökologisches Risiko verbunden mit einem erheblichen Eingriff. Das ökologische Risiko für die Inanspruchnahme von bereits überbauten Bereichen und teilversiegelten Flächen, ist als gering und somit unerheblich zu bewerten. Der eingriffsbedingte Verlust an natürlichen Vegetationsbeständen führt zusätzlich zu Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet gelegenen Vernetzungs- und Biotopverbundstrukturen. Die Planungsumsetzung und Nutzungsänderung im Vorhabensbereich kann darüber hinaus zu potenziellen Störungen und Beeinträchtigungen der umgebenden Lebensräume führen. Dies trifft in besonderem Maße auf die Waldflächen sowie die im Plangebiet und im nahen Umfeld gelegenen Gebüsch- und Heckenstrukturen zu.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und planinternen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 5.2) können die Eingriffsfolgen zwar deutlich minimiert, jedoch nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

4.1.7 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Das FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341) grenzt im Süden unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Vorhaben und dem Natura 2000-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung für Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL liegt nicht vor.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf die für das Gebiet gemeldeten Arten kommt zum Ergebnis, dass im Falle des möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen Großen Mausohrs eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Dies trifft auch auf die weiteren im FFH-Gebiet gemeldeten Arten Spanische Flagge, Biber, Grünes Besenmoos und Grünes Koboldmoos zu. Ein Vorkommen im Vorhabensgebiet dieser Arten kann mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den weiteren, für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen charakteristischen Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ ist somit gegeben.

4.1.8 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Parallel zum Umweltbericht wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogel- und Fledermausarten sowie die Haselmaus.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) müssen verschiedene Maßnahmen für die Arten/Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Haselmaus sowie Zauneidechse realisiert werden.

Die Rodungsarbeiten haben grundsätzlich im Winterhalbjahr zu erfolgen. Sind stärkere Bäume von Rodungsmaßnahmen betroffen, sind diese zuvor auf überwinternde Fledermäuse hin zu überprüfen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle der Fledermäuse populationsstützende Maßnahmen, wie die Installation von Fledermauskästen und die Ausweisung von Waldrefugien durchgeführt werden.

Im Falle der Haselmaus ist die Entwicklung eines naturnahen gebüschreichen Waldrands, die Schaffung von Vernetzungsstrukturen sowie das Anbringen von Haselmauskobel vorgesehen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter sind im nahen Umfeld zum Eingriffsort künstliche Nisthilfen anzubringen. Zur Vermeidung der Verbotsfolgen hinsichtlich des Neuntöters und der Dorngrasmücke ist zudem die Entwicklung von Halboffenlandbiotopen mittels Pflanzung von Einzelgebüsch und Strauchgruppen erforderlich. Erhebliche Störungen in Bezug auf den Berglaubsänger können durch eine geeignete Besucherlenkung vermieden werden.

Die Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Reptilien soll durch das Schütten von Steinhäufen und die Schaffung von reptiliengeeigneten Kleinstrukturen innerhalb des Plangebietes erreicht werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

4.1.9 Waldumwandlung

Waldflächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Bikepark - Melbernsteige“ soll die im Bebauungsplangebiet gelegene Waldfläche dauerhaft in eine andere Nutzungsart überführt werden.

Die Lage der betroffenen Waldbereiche ist in der Abbildung 7 dargestellt.

Entsprechend der im Rahmen des Projekts durchgeführten Biotoptypenkartierung werden durch die Ausweisung des Bebauungsplangebiets etwa 13.400 m² Schlagflur, 7.870 m² Sukzessionswald, 13.360 m² Nadelbaum-Bestand und 25.600 m² Buchen-Wald basenreicher Standorte beansprucht. Darüber hinaus liegen innerhalb des Bebauungsplangebiets weitere forstwirtschaftliche Flächen ohne Waldbestockung (ca. 106.310 m²). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um das innerhalb des Waldverbunds liegende Skilift- und Pistengelände, für das bereits in der Vergangenheit verschiedene Waldumwandlungen (inkl. Ersatzaufforstungen) vorgenommen wurden.

Die gesamte Flächeninanspruchnahme der bestockten Waldflächenanteile beträgt ca. 60.230 m². Einschließlich der nicht auszugleichenden unbestockten Waldfläche liegt die beanspruchte Waldfläche bei ca. 166.540 m² (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Forstrechtlicher Eingriff durch Ausweisung eines Bebauungsplans

| Forstrechtliche Eingriffs-Bilanz Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | |
|--|---|
| Betroffener Biotoptyp nach Kartieranleitung der LUBW 2009 | Eingriff/Umwandlung (in m²) |
| Nichtholzbodenfläche bestehend aus Fettwiese (33.41), Ruderalvegetation (35.60), Magerrasen (36.50), Hecken (41.22), Einzelbäume (45.30d), Bauwerke (60.10) sowie Schotterwege (60.23) | 106.311 Waldeingriff bereits vollständig ausgeglichen. Kein weiterer Ausgleich notwendig (Vereinbarung vom 09.11.2016 zwischen Stadt Albstadt, unterer und oberer Forstbehörde). |
| Schlagflur (35.50) | 13.401 |
| Buchen-Wald basenreicher Standorte (55.20) | 24.156 |
| Buchenwald basenreicher Standorte, Durchschnittsalter über 100 Jahre (55.20) | 1.448 |
| Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen (58.20) | 7.869 |
| Nadelbaum-Bestand (59.40) | 13.357 |
| Summe | 166.542 |
| Summe der ausgleichsrelevanten, bestockten Waldbereiche | 60.231 |

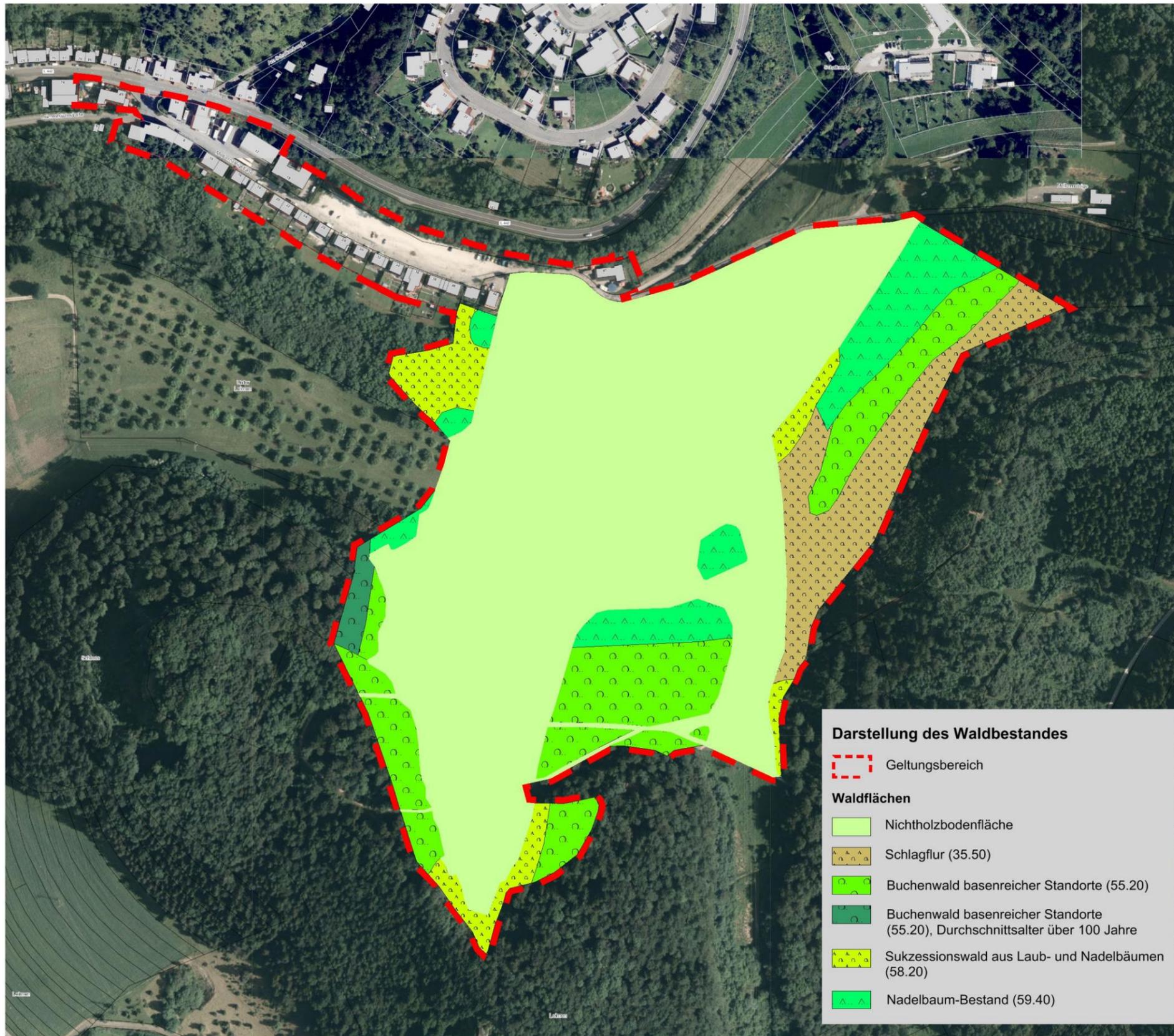


Abbildung 7: Bestockte und unbestockte Waldflächen des Bebauungsplangebiets entsprechend der Biotoptypenkartierung

Auswirkungen des Vorhabens

Nach den Ergebnissen der Waldfunktionskartierung (FVA - WebGIS-Server, www.fva-bw.de) erfüllen die bestockten Waldbereiche des Vorhabensgebiets neben der Nutzfunktion auch die Schutz- und Erholungsfunktion eines gesetzlichen Bodenschutzwaldes, eines Erholungswaldes und eines Immissionsschutzwaldes. Mit einer Flächengröße von ca. 44.250 m² ist ein Großteil der bestockten Waldfläche des Vorhabensgebietes als Erholungswald der Stufe 1 ausgewiesen. Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich zudem eine etwa 15.480 m² große Waldfläche, die als Erholungswald der Stufe 2 geführt wird. Entsprechend der Definition dieser Schutzkategorien (vgl. Projektgruppe Waldfunktionenkartierung der AG Forsteinrichtung 2015) handelt es sich bei Erholungswaldflächen der Stufe 2 um Waldflächen, die im regionalen Vergleich ein überdurchschnittlich stark ausgeprägtes Besucheraufkommen besitzen und demzufolge einen hohen Beitrag für die Erholungsfunktion leisten. Eine darüber hinaus gehende außerordentliche Erholungsfunktion weisen Erholungswälder der Stufe 1 auf. Aufgrund des hohen Besucheraufkommens wird das forstliche Management dieser Flächen maßgeblich von der Erholung mitbestimmt.

Die Flächen des Gebiets mit starker Steilhanglage weisen gegenüber Wasser- und Winderosion, Rutschungen und Steinschlag, Aushagerung und Humusabbau eine besondere Gefährdung auf. Dieses Gefährdungspotenzial kann durch eine Waldbestockung deutlich reduziert werden (vgl. Projektgruppe Waldfunktionenkartierung der AG Forsteinrichtung 2015). Dementsprechend werden die bewaldeten Steilhanglagen des Vorhabensgebiets (ca. 6.190 m²) als Bodenschutzwald geführt.

Die nördlichen, tiefer gelegenen Waldflächen sind nach der Waldfunktionskartierung zudem als Immissionsschutzwald (ca. 23.030 m²) erfasst. Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion mindern belastende Einwirkungen durch Staub, Aerosole und Gase und sorgen somit für den Erhalt einer hohen Luftqualität (vgl. Projektgruppe Waldfunktionenkartierung der AG Forsteinrichtung 2015).

Mit der Waldumwandlung wird der Wald dauerhaft in eine andere Nutzungsart überführt und verliert, unabhängig von der weiterhin bestehenden Bestockung mit Waldbäumen, im Sinne des § 2 LWaldG seinen Status als Waldfläche. Die Umwandlung führt somit zu einem Verlust von etwa 44.250 m² Erholungswald der Stufe 1, ca. 15.480 m² Erholungswald der Stufe 2, ca. 6.190 m² gesetzlichen Bodenschutzwald und etwa 23.030 m² Immissionsschutzwald.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahme die baubedingte Gehölzentnahme auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken, muss davon ausgegangen werden, dass der waldartige Charakter der bestockten Waldflächen des Vorhabensgebiets weitgehend erhalten werden kann. Mit Ausnahme der Mountainbikestrecken sowie der unmittelbar angrenzenden Bereiche, trifft dies auch für die Bodenschutzfunktion zu. Die durch die Nutzungsänderung hervorgerufenen Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion beschränken sich überwiegend auf die akustischen und visuellen Störwirkungen durch den Bikeparkbetrieb und in geringem Maße auf die anlagenbedingte Überprägung infolge der neuangelegten, 0,5 – 1,8 m breiten Mountainbiketrails. Da die Zugängigkeit des Geländes uneingeschränkt erhalten bleibt und die potenziellen Gefahrenbereiche (z. B. Kreuzungsbereiche zwischen Mountainbikestrecken und Wanderwegen) durch verkehrsberuhigende Maßnahmen (z. B. Beschilderung, Verkehrsberuhigung durch Streckenführung) entschärft werden, kann das Gebiet auch in Zukunft von Erholungssuchenden gefahrlos genutzt werden. Die infolge der Auslichtung des Waldbestandes hervorgerufene Beeinträchtigung auf die Immissionsschutz-

funktion ist unter Berücksichtigung der weiterhin im Umfeld des Plangebiets bestehenden klimatisch wirksamen Waldbestände in ihrer Gesamtwirkung als unerheblich zu bewerten.

Ersatzaufforstung/ Ausgleich:

Nach der im November 2016 erfolgten Abstimmung mit der unteren (Forstamt des Zollernalbkreises) und oberen Forstbehörde (Forstdirektion Tübingen) ist für die Waldumwandlung der bestockten Waldflächen ein Ausgleich mit dem Faktor 1:1 erforderlich. Die nicht bestockten, offiziell als Waldflächen ausgewiesenen Bereiche des Bebauungsplangebiets müssen entsprechend der Vereinbarung nicht ausgeglichen werden.

Die Ersatzaufforstung (Maßnahme K1) wird ca. 2 km nordöstlich des Bebauungsplangebiets im Bereich der Gemarkung Tailfingen durchgeführt. Die städtischen Flächen wurden in Absprache mit der Forstabteilung der Stadt Albstadt, Herrn Seyboldt ausgewählt. Die Flächengröße der Maßnahme beträgt ca. 60.510 m². Dies entspricht einem Ausgleichsfaktor von 1:1,005.

Auf der Ersatzaufforstungsfläche soll ein stabiler, naturnaher Weißtannen-Buchenwald mit stufigem Waldmantel entwickelt werden.

4.2 Schutzgut Boden

4.2.1 Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Planungsgebietes wurden die in ihrem Bodenvorkommen einheitlichen Standorte zusammengefasst und in ihrer Ausprägung beschrieben. Eine Bewertung erfolgte auf Grundlage der Integrierten Geowissenschaftlichen Landesaufnahme / Bodenkarte sowie der Geologischen Karte von Baden-Württemberg (vgl. RP Freiburg, LGRB 2012) in Kombination mit den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung.

Nach der Geologischen Karte von Baden-Württemberg (Blatt 7918) stehen im gesamten Plangebiet geologische Schichten des Oberen Jura (Weißer Jura) an. Diese geologischen Formationen sind für die Hochfläche der Schwäbischen Alb typisch. Der Talbereich des Gebiets wird von gebankten Kalken der unteren chronostratigraphischen Stufe der Oberjura-Serie (Oxfordium) gebildet. Im mittleren und oberen Hangbereich des Plangebiets bilden mittlerer Malmmergel und geschichtete Ausbildungen der unteren Felskalke den Untergrund.

Entsprechend der Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg (Blatt CC7918) herrschen im Plangebiet flach- und mittelgründige Böden aus kalkschuttführendem, schluffigem und schluffig- tonigem Lehm vor. Als dominant vorkommende Bodengesellschaften werden Rendzina, Braunerde-Terra fusca, Terra fusca-Braunerde und Braunerde-Rendzina genannt. Diese Böden sind für die Kuppenalb und die welligen bis hügeligen, zertalten Bereiche der Flächenalb charakteristisch.

4.2.2 Vorbelastung

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Vorbelastungen des Bodens können in geringem Maße durch Schadstoffeinträge aus dem Straßenverkehr und dem Liftbetrieb sowie durch Bodenverdichtungen infolge der Pistenpräparation bestehen. Zudem sind die bereits überbauten und teilversiegelten Flächen (z. B. bestehende Mountainbiketrails) als deutlich vorbelastet einzustufen.

4.2.3 Empfindlichkeit / Bewertung

Die im Gebiet anstehenden Böden weisen prinzipiell eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung und dem damit verbundenen Verlust aller Bodenfunktionen auf.

In der zusammenfassenden Beurteilung aller Bodenfunktionen werden die Flächen des Plangebiets mit einer sehr hohen bis sehr geringen Bedeutung für das Schutzgut Boden eingestuft. Für den überwiegenden Teil des Bebauungsplangebiets liegen Bodendaten vor. Diese Bereiche weisen eine sehr hohe bis mittlere Wertigkeit auf. Alle Bereiche ohne verfügbare Bodendaten werden entsprechend der Nachbargrundstücke als mittelwertig eingestuft. Die bereits versiegelten Flächen sind in ihrer Bedeutung für das Schutzgut Boden als sehr gering zu bewerten. Die teilversiegelten Bereiche des Plangebiets werden nach eigener gutachterlicher Einschätzung in ihrer Bedeutung für das Schutzgut Boden als gering eingestuft. In die Bewertung fließen der tatsächlichen Beeinträchtigungsgrad sowie die ursprünglichen Bodenbewertungen der Flächen ein.

Die detaillierte Bilanzierung und Bewertung des Schutzguts Boden kann dem Kapitel 6.1 entnommen werden.

4.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung

Als Verminderungsmaßnahmen werden der fachgerechte Umgang mit anfallendem Bodenaushub und die Wiederverwendung des Bodenmaterials auf den Grundstücksflächen vorgeschrieben. Zudem können durch den Einsatz versickerungsfähiger Beläge in den Bereichen von Stellplätzen die Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten werden.

4.2.5 Auswirkungen der Planung

| Auswirkungen der Planung | Reichweite | Dauer | Intensität | Maß der Auswirkungen |
|--|---|----------|-----------------|----------------------|
| bau- und anlagebedingt | | | | |
| Verlust aller Oberbodenfunktionen in Bereichen, die vollständig versiegelt werden | Gebäudeflächen und andere vollständig versiegelte Bereiche | lang | sehr hoch | sehr hoch |
| Starke Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen in Bereichen, die teilversiegelt werden | Teilversiegelte Flächen | lang | mittel | hoch |
| Störung von Bodenfunktionen durch Erd- und Bodenmodellierung (insbesondere in Bereichen von Steilbahnkurven) | Mountainbike-strecken und Baufelder einschließlich deren Nahbereich | lang | mittel | mittel |
| Störung von Bodenfunktionen durch mechanische Belastungen der Baufahrzeuge | Vorhabensbereich | lang | gering | gering |
| Potenzielle Verunreinigung durch Betriebsstoffe während der Bauarbeiten | lokales Ereignis | temporär | potenziell hoch | gering |
| betriebsbedingt | | | | |
| Verschmutzung des Bodens bei Unfällen durch austretende Treibstoffe oder unsachgemäßen Umgang mit gefährdenden Stoffen | lokales Ereignis | temporär | potenziell hoch | gering |

| | | | | |
|---|---|------|--------|---------------|
| Fortschreitende Bodenerosion und -verdichtung im Bereich der Mountainbiketrasse durch Bikebetrieb | Mountainbike-trassen und deren Nahbereich | lang | gering | mittel |
|---|---|------|--------|---------------|

4.2.6 Risikoermittlung

Die Versiegelung natürlicher Böden führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Dadurch ergeben sich Auswirkungen mit einem hohen bis sehr hohen Beeinträchtigungsmaß. Für alle Böden, die teilversiegelt oder überbaut werden entsteht ein hohes bzw. sehr hohes ökologisches Risiko, verbunden mit einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden. Lediglich die Überplanung bereits vollversiegelter Bereiche zieht kein ökologisches Risiko nach sich.

Die unversiegelten Bereiche des Plangebiets können während der Bauphase und des späteren Bikeparkbetriebs durch Modellierungsarbeiten, Bodenverdichtung, Erosion und Einträge bodengefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hierbei insbesondere in Bodenbereichen mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung zu erwarten.

Die zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes festgesetzten Maßnahmen können den Eingriff in das Schutzgut Boden reduzieren, es verbleibt jedoch ein erhebliches Risiko.

4.2.7 Landwirtschaftliche Belange

Die im Planungsgebiet vorhanden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nach den Geofachdaten der Flurbilanz der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume der Grenzflur zuzuordnen.

Als Grenzflur werden im Wesentlichen landbauproblematische Flächen (schlechte Böden) oder Flächen mit mittlerer Hangneigung gewertet, die erhöhte Aufwendungen in der Bearbeitung mit Maschinen und Geräten erfordern und gerade noch kostendeckend bewirtschaftet werden können. Des Weiteren kann es sich um Vorrangflächen handeln, die wegen ökonomischer Faktoren abgestuft wurden.

4.3 Schutzgut Wasser

4.3.1 Bestandsbeschreibung

Grundwasser

Entsprechend der Geologischen Übersichtskarte von Baden-Württemberg (Maßstab 1:350.000) gehört der Vorhabensbereich zu den hydrogeologischen Formationen der „Oxford-Schichten“ und des „Mittleren Oberjura“.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Vorhabensbereiches und dessen naher Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

4.3.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser bestehen in Form der versiegelten und teilversiegelten Flächen. Darüber hinaus sind Vorbelastungen aufgrund von Schadstoffeinträgen und Bodenverdichtungen infolge des Skiliftbetriebs sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung möglich.

4.3.3 Empfindlichkeit/ Bewertung

Die hydrogeologischen Formationen der „Oxford-Schichten“ und des „Mittleren Oberjura“ weist eine mittlere Bedeutung für das Grundwasser auf. Mit zunehmender Versiegelung werden die für das Grundwasser bedeutenden Bodenfunktionen beeinträchtigt. Dementsprechend besitzen die vollständig versiegelten Flächen des Plangebiets eine sehr geringe Bedeutung für das Grundwasser. Die teilversiegelten Flächen werden entsprechend der Abflussbeiwerte (LFU 2005) abgewertet.

Die detaillierte Bilanzierung und Bewertung des Schutzguts Wasser kann dem Kapitel 6.1 entnommen werden.

4.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung

Als weitere Minimierungsmaßnahme kann die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen in den Bereichen von Stellplätzen angesehen werden, da auf diesen Flächen eine eingeschränkte Regenwasserversickerung gewährleistet bleibt.

4.3.5 Auswirkungen der Planung

| Auswirkungen der Planung | Reichweite | Dauer | Intensität | Maß der Auswirkungen |
|---|------------------------------------|-------------------------------|-----------------|---|
| baubedingt | | | | |
| Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag aus den Transport- und Baufahrzeugen | nachgeschalteter Gewässerkreislauf | befristet während der Bauzeit | potenziell hoch | gering |
| anlagebedingt | | | | |
| Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss und Verlust des Rückhaltevolumens des belebten Bodens im Bereich der teilversiegelten und überbauten Flächen Verringerung der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung | vollständig versiegelte Flächen | langfristig | gering | gering überwiegend Rückführung des Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt |
| | teilversiegelten Flächen | langfristig | gering | gering überwiegend Rückführung des Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt |

| | | | | |
|---|------------------------------------|----------|-----------------|---------------|
| betriebsbedingt | | | | |
| Unsachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder durch Unfälle, möglicherweise Schadstoffeintrag in das Grundwasser | nachgeschalteter Gewässerkreislauf | temporär | potenziell hoch | gering |

4.3.6 Risikoermittlung

Temporär erhebliche Beeinträchtigungen mit hohem ökologischem Risiko können durch unsachgemäße Handhabung von wassergefährdenden Stoffen und Schadstoffeinträge aus Transport- und Baufahrzeugen entstehen.

Grundwasser

Die im Plangebiet vorgesehene Überbauung und Versiegelung führt zu einer Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung. Die überwiegende Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet und die damit einhergehende Rückführung des Wassers in den Landschaftswasserhaushalt, können jedoch die Auswirkungen deutlich reduzieren. Bei den vorliegenden geologischen Formationen entstehen somit geringe Beeinträchtigungen, die zu einem mittleren ökologischen Risiko führen. Eine Erheblichkeit ist nicht gegeben.

Oberflächenwasser

Durch das Planungsvorhaben werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

4.4.1 Bestandsbeschreibung

Die unten aufgeführten Klimadaten wurden dem Klima- Atlas von Baden-Württemberg (Deutscher Wetterdienst 1953) entnommen. Sie stellen ein fünfzigjähriges Mittel dar.

Tabelle 2: Klimadaten, Näherungswerte im Bereich des Untersuchungsgebietes

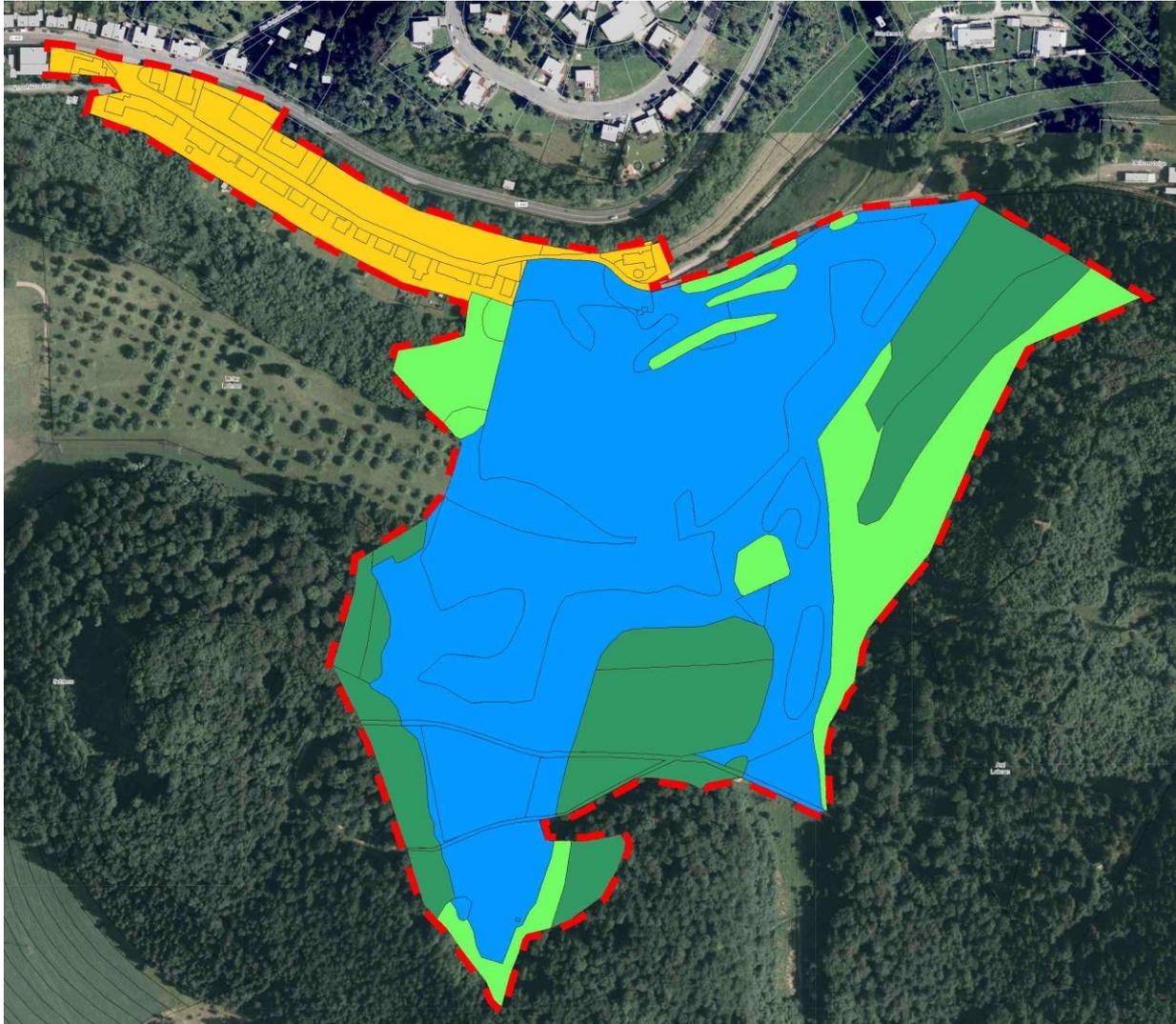
| | |
|-----------------|------------|
| Niederschlag: | 750- 900mm |
| Lufttemperatur: | 5-7 °C |
| Windrichtungen: | SW, NO, W |

Etwa die Hälfte des Plangebiets wird von Grünlandflächen eingenommen, die in erster Linie der Kaltluftentstehung dienen. Die gebildete Kaltluft gelangt entsprechend dem Gefälle in nördlicher Richtung zum Abfluss und wird im Talbereich von Tailfingen siedlungswirksam.

Die im Geltungsbereich vorkommenden Gehölzbestände nehmen mit knapp 40 % einen großen Gebietsanteil ein. Die Gehölzbestandsflächen des Untersuchungsgebiets setzt sich etwa zur Hälfte aus großräumigen Laub- und Mischwäldern sowie Nadelwaldflächen zusammen, die aufgrund der großen Blattmasse eine besonders hohe luftregenerative Leistungsfähigkeit besitzen. Die im Gebiet vorkommenden Schlagfluren, Sukzessionswälder, Feldhecken, klein-

flächigen Altbaumbestände, etc. weisen deutlich weniger Biomasse auf, leisten aber dennoch einen wichtigen Beitrag zur lokalen Luftregeneration.

Siedlungsflächen wirken sich im Allgemeinen, aufgrund ihrer luftherwärmenden Eigenschaften und den insgesamt hohen klimatischen Belastungsfaktoren, nachteilig auf das lokale Klima aus. Die im Nordwesten gelegene Siedlungsfläche weist eine wohngebietstypische Hausgärteingrünung auf, welche die siedlungsbedingten Beeinträchtigungen deutlich mindert. Dadurch kann die Fläche als lufthygienisch wenig belastetes Gebiet eingestuft werden.



Kaltluftproduktionsfläche mit Siedlungsrelevanz (blaue Fläche), Lufthygienisch und bioklimatisch besonders aktive Fläche (dunkelgrüne Fläche), Lufthygienisch und bioklimatisch aktive Fläche (hellgrüne Fläche), Klimatisch und lufthygienisch wenig belastetes Gebiet (orange Fläche), Bebauungsplangebiet (rot-gestrichelte Linie)

Abbildung 8: Lokalklimatische Wirksamkeit der Plangebietsfläche

4.4.2 Vorbelastung

Die bereits überbauten und teilversiegelten Flächenanteile müssen aufgrund ihrer lufterwärmenden Eigenschaft als klimatische Vorbelastungen eingestuft werden. Geringfügige Vorbelastungen der Luftqualität sind darüber hinaus durch die zeitweilig auftretenden Geruchs- und Schadstoffbelastungen (Gülle, Jauche, evtl. Pestizide) aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der verkehrsbedingten Emissionen gegeben.

4.4.3 Empfindlichkeit/Bewertung

Die Kaltluftproduktionsflächen des Plangebiets liegen an einem nordexponierten Hangbereich mit einem Gefälle von über 5°. Infolge dieses starken Gefälles kann die im Gebiet gebildete Kaltluft weit in den Siedlungsbereich von Tailfingen eindringen. Aufgrund der hohen Siedlungswirksamkeit weisen die kaltluftproduzierenden Grünlandflächen des Plangebiets eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft auf. Die großräumigen Laub- und Mischwaldbestände sowie Nadelwaldflächen sind als lufthygienisch und bioklimatisch besonders aktive Flächen ebenfalls mit einer sehr hohen klimatischen Wertigkeit einzustufen. Den übrigen Gehölzstrukturen des Plangebiets wird wegen ihrer etwas geringen bioklimatischen Leistungsfähigkeit eine hohe Bedeutung für das lokale Klima zugesprochen. Das im Nordwesten liegende durchgrünte Wohngebiet wird als klimatisch und lufthygienisch wenig belastetes Gebiet gewertet und besitzt dementsprechend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft.

Die detaillierte Bilanzierung und Bewertung des Schutzguts Klima/Luft kann dem Kapitel 6.1 entnommen werden.

4.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung

Der Bebauungsplan sieht Gehölzpflanzungen zur Durchgrünung vor.

4.4.5 Auswirkungen der Planung

| Auswirkungen der Planung | Reichweite | Dauer | Intensität | Maß der Auswirkungen |
|--|--------------------------------|--------------------------|-------------|----------------------|
| baubedingt und anlagebedingt | | | | |
| Beeinträchtigung der Luftqualität durch Abgase und Staub | kurz | kurz während der Bauzeit | sehr gering | gering |
| Verlust an Gehölzbeständen, die der Luftregeneration und Klimapufferung dienen | Eingriffsbereich | langfristig | mittel | mittel |
| Verlust an kaltluftproduzierenden landwirtschaftlichen Flächen | Vorhabensgebiet | langfristig | gering | gering |
| betriebsbedingt | | | | |
| Emissionen von Staub/Gasen: Erhöhung der Luftbelastung durch den Liftbetrieb und zu- und abfahrenden Fahrzeuge | Vorhabensgebiet und angrenzend | dauerhaft | gering | gering |

4.4.6 Risikoermittlung

Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss

Durch die Planungsumsetzung gehen ca. 0,28 ha kaltluftproduzierendes Grünland verloren. Das anteilige Leistungsvermögen der Eingriffsfläche an der Kaltluftentstehung und Kaltluftableitung ist im Hinblick auf die Größe des Einzugsgebiets gering. Trotz der sehr hohen Bedeutung der Grünlandflächen für das Schutzgut Klima/Luft werden die entstehenden Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtwirkung als gering und somit unerheblich eingestuft.

Klimapufferung und Luftregeneration

Das Vorhaben sieht innerhalb des Waldbestandes die Anlage zahlreicher Mountainbikestrecken vor. Infolge der hierfür erforderlichen Fällarbeiten wird der bestehende Waldbestand deutlich ausgelichtet. Unter Berücksichtigung der weiterhin im Umfeld des Plangebiets bestehenden klimatisch wirksamen Waldbestände ist die Auslichtung der Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets in ihrer Gesamtwirkung auf Luftregenerationsfähigkeit und Klimapufferung als unerheblich zu bewerten.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

4.5.1 Bestandsbeschreibung

Entsprechend der Karte der Naturräumlichen Gliederung (Daten- und Kartendienst der LUBW) zählt das Untersuchungsgebiet zur Großlandschaft der „Schwäbischen Alb“ (Großlandschaft-Nr. 9) und wird dem Naturraum der „Hohen Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) zugeordnet.

Das Gebiet ist geprägt durch zahlreiche flachmuldige Trockentäler und Höhenzüge sowie eine hohe Verzahnung von landschaftsprägenden Elementen wie Magerrasen, Felsbiotopen oder Trockenwäldern.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Albstadt-Tailfingen und bildet hier den Übergangsbereich zur freien Landschaft. Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Landschaftsbildeinheiten.

Der Großteil des Plangebiets liegt im Bereich der freien Landschaft. Innerhalb dieser Landschaftsbildeinheit verläuft das Lift- und Pistengelände des WSV Tailfingen, welches sich am Nordhang des Schlossbergs befindet und einen Höhenunterschied von ca. 800 auf ca. 935 m ü. NN überwindet. Aufgrund der Exposition kann der Bereich gut von der gegenüberliegenden Talseite aus eingesehen werden. Das Gebiet zeichnet sich durch das großflächige Vorkommen von Magerrasenflächen aus, die im Osten durch niedrige Feldheckenzügen durchzogen und mit Obst- und Nadelbäumen bestandenen sind. Diese Offenlandbereiche werden von unterschiedlichen Laub-, Misch- und Nadelwaldbestände eingerahmt. Auf diese Weise ergibt sich innerhalb der Landschaftsbildeinheit eine für den Naturraum typische, abwechslungsreiche Landschaft mit hohem Erholungswert. Die hohe naturräumliche Eigenart und Vielfalt der Landschaft innerhalb der Landschaftsbildeinheit bestätigt sich zusätzlich in Form des im Süden ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets „Albstadt-Bitz“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.001).

Die im Talbereich gelegene Wohnbaufläche entlang der Melbernsteigstraße stellt die zweite Landschaftsbildeinheit des Plangebiets dar. Bei der Fläche handelt es sich um ein ortstypisch durchgrüntes Wohngebiet mit deutlicher anthropogener Überformung.



Wohnbebauung entlang der Melbernsteigstraße und Parkplatz des Skilifts (links oben), mit Bäumen bestandener Offenlandbereich im Nordosten des Plangebiets (rechts oben), oberes Pistengelände mit Blick auf die Bergstation (links unten), unteres Pistengelände mit Blick auf die Talstation (rechts unten)

Abbildung 9: Fotografische Dokumentation des Plangebiets

4.5.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Landschaftsbild bestehen in erster Linie durch die im Plangebiet verlaufende Hochspannungsleitung, den Skilift und die angrenzende sowie im Plangebiet liegende Bebauung. Weitere geringfügige Vorbelastungen ergeben sich durch die Lärm- und Staubimmissionen des Straßenverkehrs.

4.5.3 Empfindlichkeit/ Bewertung

Die Landschaftsbildeinheit im Bereich der offenen Landschaft ist, aufgrund der hohen Attraktivität, dem hohen Erholungswert und der guten naturraumtypischen Ausprägung, in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild als hochwertig einzustufen. Entsprechend dem hohen landschaftlichen Wert der Fläche, wird der südliche Teil des Plangebiets vom Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.001) eingenommen. Der rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsbestandteil unterliegt gemäß § 26 BNatSchG aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild einem besonderen Schutz.

Dem ortstypisch durchgrünten Wohngebiet wird demgegenüber lediglich eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zugesprochen.

Die detaillierte Bilanzierung und Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild kann dem Kapitel 6.1 entnommen werden.

4.5.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung

Die Durchgrünung der öffentlichen Parkplatzfläche mit heimischen Laubbäumen und die Entwicklung eines gebüschreichen Waldrandes führen zu einer Verminderung der landschaftlichen Beeinträchtigungen. Als weitere Minimierungsmaßnahme kann die Beschränkung der Gehölzentnahme auf das erforderliche Mindestmaß gewertet werden.

4.5.5 Auswirkungen der Planung

| Auswirkungen der Planung | Reichweite | Dauer | Intensität | Maß der Auswirkungen |
|---|---|------------------------------|------------|----------------------|
| bau- und anlagenbedingt | | | | |
| Flächeninanspruchnahme und Überformung eines Landschaftsausschnittes | Ski- und Bikeparkgelände sowie Parkplatzbereich | langfristig | gering | mittel |
| Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen | Bereich der Einsehbarkeit | langfristig | gering | gering |
| betriebsbedingt | | | | |
| Verringerung der Aufenthaltsqualität durch Besucher aufgrund zunehmender Geräuschkulisse und visueller Beeinträchtigungen | Vorhabensbereich und Umgebung | dauerhaft, aber nur temporär | mittel | mittel |

4.5.6 Risikoermittlung (Maß der Beeinträchtigung, Prognose)

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild entstehen vor allem durch anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

Die Anlage der Mountainbikestrecken und die zeitlich begrenzte Aufstellung der Anlagen des Snow Funparks führen zu einer spürbaren Überformung des vorhandenen Landschaftsbildausschnittes. Hierdurch ergeben sich Auswirkungen von mittlerem Beeinträchtigungsmaß.

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind vor allem Lärmimmissionen und optische Störreize infolge der Skilift- und Bikeparknutzung zu nennen. Die in erster Linie durch die Anwesenheit der Besucher hervorgerufenen Beunruhigungen des Planungsraums werden unter Berücksichtigung der Vorbelastungen in ihrer Gesamtwirkung ebenfalls als mittel und somit erheblich eingestuft.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zwar gemindert, jedoch nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Infolge der Vorhabensrealisierung wird der Charakter des Landschaftsschutzgebietes „Albstadt-Bitz“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.001) nur geringfügig verändert. Die Anlage der Mountainbikestrecken sowie die Skilift- und Bikeparknutzung führt zu einer räumlich stark beschränkten Beseitigung von Vegetationsbeständen und einer landschaftlichen Überprägung und Beunruhigung des Gebiets. Die hierdurch hervorgerufenen Schädigungen des Naturhaushaltes und Beeinträchtigungen für Erholung und Landschaftsbild sind nicht geeignet den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes maßgeblich zu beeinträchtigen.

4.6 Schutzgut Mensch

(Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt)

4.6.1 Bestandsbeschreibung

Wohnen

Der am östlichen Ortsrand von Albstadt-Tailfingen gelegene Vorhabensbereich, wird im Nordwesten wohnbaulich genutzt und schließt im Norden unmittelbar an die bestehende Wohn- und Mischbebauung des Stadtteils an. Weitere Wohngebäude befinden sich ca. 400 m nordöstlich des Plangebiets in einem etwas außerhalb des Siedlungskörpers von Tailfingen gelegenen Mischgebiet.



Abbildung 10: Auszug aus dem FNP der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz 2006

Erholung

Das Plangebiet verbindet die Ortslage mit der freien Landschaft und dient insbesondere durch den vorhandenen Skiliftbetrieb der ortansässigen Bevölkerung sowie zahlreichen Besuchern als Freizeit- und Naherholungsraum. Neben der Nutzung als Skigebiet wird der Geltungsbereich während des Sommerhalbjahrs von zahlreichen Radsportlern als Mountainbikegelände wahrgenommen. Demzufolge wurden innerhalb des Plangebiets bereits einige Mountainbiketrassen angelegt. Zudem besitzt der Vorhabensbereich einen direkten Anschluss an das bestehende

Wanderwegenetz. Das Gebiet wird im Süden durch einen ausgewiesenen Wanderweg des Schwäbischen Albvereins (Freizeitkarte Tübingen, Reutlingen, Schönbuch, Zollernalb; Landesvermessungsamt BW) durchquert, der in östlicher Richtung zur etwa 150 m entfernten Burg Tailfingen führt. Darüber hinaus verläuft ca. 200 m östlich des Plangebiets ein Wander- und Radweg.

4.6.2 Vorbelastung

Innerhalb der Betriebszeiten des Skilifts kommt es im Planungsraum zu einer deutlich erhöhten Betriebsamkeit und Lärmbelastung. Dies zieht insbesondere für Anwohner der Melbernsteigstraße und der Johannes-Conzelmann-Straße eine nachteilige Beeinträchtigung der Wohnfunktion nach sich.

Eine weitere Vorbelastung besteht durch den Lärm der im Norden verlaufenden Landesstraße L442.

4.6.3 Empfindlichkeit / Bewertung

Die Bedeutung der betroffenen Siedlungsfläche wird in ihrer Wohnfunktion nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Gewerbefläche) beurteilt.

Die innerhalb und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Wohnbauflächen besitzen eine hohe Bedeutung für die Funktion Wohnen. Die im Norden liegenden Mischgebiete weisen eine mittlere Wertigkeit auf.

Bei der Beurteilung der Empfindlichkeit eines Gebietes in seiner Freizeit- und Erholungsfunktion wird nach dem Grundsatz verfahren, dass mit steigender Erholungseignung eines Raumes auch seine Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen und Störungen zunimmt.

Das Lift- und Pistengelände wird in seiner Funktion als Freizeitsportstätte von zahlreichen Besuchern zur sportlichen Ertüchtigung und Erholung genutzt. Darüber hinaus dient das Untersuchungsgebiet aufgrund der Siedlungsnähe, der Zugänglichkeit des Raumes und seiner Verbindung zur freien Landschaft der ortsansässigen Bevölkerung als Naherholungsraum. Die Erholungseignung des Vorhabensbereiches wird als hoch eingestuft.

4.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung

Eine deutlichen Eingriffsminderung für das Schutzgut Mensch kann vor allem durch die geplanten Durchgrünung des unmittelbar an die Wohnbebauung der Melbernsteigstraße angrenzenden öffentlichen Parkplatzes erreicht werden. Des Weiteren können erhebliche, über den „Regelbetrieb“ des Ski- und Bikeparks hinausgehende Beeinträchtigungen durch die konsequente Anwendung der in Albstadt geltenden Polizeilichen-Umweltschutz-Verordnung vermieden werden.

4.6.5 Auswirkungen der Planung

| Auswirkungen der Planung | Reichweite | Dauer | Stärke | Maß der Auswirkungen |
|---|----------------------------------|---------------------------------|--------|----------------------|
| bau- und anlagenbedingt | | | | |
| Beeinträchtigung der landschaftlichen Erholungsnutzung durch baubedingte Immissionen (Lärm, Abgase, Staub) | gering Umfeld der Bauarbeiten | kurz auf Bauzeit begrenzt | gering | gering |
| Überbauung und Versiegelung: Verlust an Erholungsraum, Wegverbindungen in die freie Landschaft bleiben erhalten | Eingriffsbereich | dauerhaft | gering | gering |
| betriebsbedingt | | | | |
| Zunahme der Lärmimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen infolge steigender Bikeparknutzung sowie zu- und abfahrender Fahrzeuge | Vorhabensgebiet und Umgebung | dauerhaft, aber nur temporär | mittel | mittel |
| Beeinträchtigung der Naherholungsnutzung durch Betrieb des Bikeparks | Vorhabensgebiet und Umgebung | dauerhaft, aber nur temporär | mittel | mittel |
| Erhöhung der Schadstoffemissionen aus den Verbrennungsmotoren durch veränderte Verkehrsdichte | Vorhabensgebiet und Umgebung | dauerhaft, aber nur temporär | gering | gering |

4.6.6 Risikoermittlung (Maß der Beeinträchtigung, Prognose)

Wohnen

Innerhalb des Vorhabengebietes wird im Bereich der Zufahrt (Melbernsteigstraße) zum bestehenden Skilift und Bikepark durch die Planung eine Zunahme der Verkehrsbelastung verbunden mit Lärm- und Schadstoffemissionen erwartet. Dies trifft in geringem Maße auch auf die öffentlichen Straßen (vor allem die L442) der Umgebung zu. Weitere vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen sind im Zusammenhang mit der steigenden Nutzung des Bikeparkgeländes in Form von akustischen und visuellen Störreizen abzusehen. Die im Nordwesten des Plangebietes und nördlich angrenzende Wohnbebauung wird durch diese Entwicklung in geringem bis mittlerem Maße beeinträchtigt. Gemäß der Schallpegelmessung vom Ingenieurbüro „SoundPLAN GmbH“ (Schlich 2017) können die schallimmissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die in erster Linie während des Sommerhalbjahres entstehenden Belastungen für die Wohnfunktion können u.a. durch die geplanten Durchgrünung des öffentlichen Parkplatzes gemindert werden. Erhebliche, über den „Regelbetrieb“ des Ski- und Bikeparks hinausgehende Beeinträchtigungen können zudem durch die konsequente Anwendung der in Albstadt geltenden Polizeilichen-Umweltschutz-Verordnung vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergeben sich für die Wohnfunktion keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Erholung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird u. a. der im Sommer als Bikepark und im Winter zu Skisportzwecken genutzte Nordhang des Tailfinger Schlossbergs städtebaulich gesichert. Das Vorhaben dient somit in erster Linie der dauerhaften Sicherung und Verbesserung des vor-

handenen Freizeit- und Erholungsangebots von Albstadt und entspricht den Zielen des Gebiets für Erholung (Regionalplan Neckar-Alb 2013).

Das Pisten- und Bikeparkgelände sowie die durch das Gebiet verlaufenden und in die Landschaft führenden Wege bleibt für Erholungssuchende weiterhin uneingeschränkt zugänglich. Das Maß der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf das für seine Erholungsfunktion von hoher Bedeutung eingestufte Planungsgebiet wird in seiner Gesamtwirkung als gering bis mittel eingestuft. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion liegt nicht vor.

4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vorhabensgebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

4.8 Wirkungsgefüge zwischen den Potenzialen (Wechselwirkungen)

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen zu betrachten.

Um diese verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ergründen, wurden die Beziehungen der Schutzgüter in ihrer Ausprägung im Planungsgebiet ermittelt und miteinander verknüpft, so wie dies die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 7: Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

| WIRKFAKTOR ► | MENSCH | TIERE UND PFLANZEN | BODEN | WASSER | KLIMA UND LUFT | LANDSCHAFT | KULTUR UND SACHGÜTER |
|----------------------|---|--|---|---|---|--|--|
| WIRKT AUF ▼ | | | | | | | |
| MENSCH | | Vielfalt der Arten und Strukturen verbessern Erholungswirkung | Standort für Kulturpflanzen | | Einfluss auf Siedlungsklima und Wohlbefinden des Menschen | | Wirken anziehend und verbessern Erholungswirkung |
| TIERE UND PFLANZEN | Geringfügige Störung durch Besucher | Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt | Boden als Lebensraum | Einfluss des Bodenwasserhaushaltes auf die Vegetation | Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation | Vernetzung von Lebensräumen | |
| BODEN | Veränderung durch Verdichtung und Versiegelung im Bereich der Gebäude | Zusammensetzung der Bodenlebewelt hat Einfluss auf die Bodengenese | | Einfluss auf die Bodenentwicklung | Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung und Zusammensetzung | Je nach Relief Einfluss auf die Bodenbildung | |
| WASSER | Gefahr des Schadstoffeintrags ins Grund- und Oberflächenwasser | Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit des Bodens | Schadstofffilter und -puffer, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Einfluss auf Grundwasserneubildung | | Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate (Niederschläge, Verdunstungsrate) | | |
| KLIMA UND LUFT | Veränderung von Kaltluftproduktion, -abfluss sowie Luftregeneration | Steigerung der Kaltluftproduktivität und Luftregeneration durch Bewuchs | | Einfluss durch die Verdunstung | | Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas Pufferung von Extrembedingungen | |
| LANDSCHAFT | Landschaft wesentlich geprägt durch die menschliche Nutzung | Artenreichtum und Strukturvielfalt als Charakteristikum für Natürlichkeit und Vielfalt | | Ufergehölze als Landschaftsstruktur | Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation | | Güter entsprechen der Eigenart der Kulturlandschaft und bereichert das Landschaftsbild |
| KULTUR UND SACHGÜTER | Pflege und Erhaltung des Schutzguts | | | | | | |

4.9 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die einschlägigen rechtlichen Regelwerke bestimmen die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb der Gebäude sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Bei Einhaltung der gültigen Wärmedämmstandards und Nutzung von dem Stand der Technik entsprechenden Heizanlagen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu erwarten.

4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung (Nullvariante) der Planung

Bei Durchführung der Planung werden die oben dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltgüter und den Menschen mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert werden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden die in den vorangegangenen Kapiteln ermittelten Auswirkungen auf die Schutzgüter unterbleiben.

5 Maßnahmen der Grünordnung

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutzgut Pflanzen/Tiere

- Anbringen von Haselmauskobeln und Entwicklung eines gebüschreichen Waldrandes zur Sicherung der ökologischen Funktion von Haselmauslebensstätten im räumlichen Zusammenhang
- Optimierung des Zauneidechsenlebensraumes durch Anlage von reptiliengerechten Kleinstrukturen wie Sandlinsen und Totholzhaufen
- Reduzierung der Beleuchtungsintensität und –dauer auf das notwendige Maß.
- Durchgrünung der öffentlichen Parkplatzfläche mit heimischen Laubbäumen
- Beschränkung der Gehölzentnahme auf das absolut erforderliche Mindestmaß
- Bei Aufgabe einer (Teil-)Strecke ist diese rückzubauen und zu renaturieren

Schutzgut Boden

- Fachgerechter Umgang mit Bodenmaterial und Wiederverwendung des Bodenmaterials auf den Grundstücksflächen
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich von Stellplätzen und dadurch teilweise Erhalt der Bodenfunktionen

Schutzgut Wasser

- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich von Stellplätzen und dementsprechend kein vollständiger Verlust des Versickerungsvermögens

Schutzgut Klima/Luft

- Verminderung der lokalklimatischen Beeinträchtigungen durch Durchgrünung der öffentlichen Parkplatzfläche mit heimischen Laubbäumen, Entwicklung eines gebüschreichen Waldrandes und Beschränkung der Gehölzentnahme auf das absolut erforderliche Mindestmaß

Schutzgut Landschaftsbild

- Verminderung der landschaftlichen Beeinträchtigungen durch Durchgrünung der öffentlichen Parkplatzfläche mit heimischen Laubbäumen, Entwicklung eines gebüschreichen Waldrandes und Beschränkung der Gehölzentnahme auf das absolut erforderliche Mindestmaß

Schutzgut Mensch

- Konsequente Anwendung der Polizeilichen-Umweltschutz-Verordnung vom 22.07.2004 im Bereich des Vorhabensgebietes
- Verminderung der Beeinträchtigungen durch Umsetzung der Pflanzgebote und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5.2 Grünflächen

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Grünflächen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Grünflächen zu pflegen. Vorgesehene Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der gleichen Qualität zu ersetzen. Sämtliche Nutzungen, die einer ungestörten Vegetationsentwicklung entgegenwirken, wie das Errichten von Baukörpern, die Anlage von Holzlagerplätzen, die Ablagerung organischen Materials etc. sind untersagt.

Die entsprechend den nachfolgenden Pflanzgebote und Maßnahmen zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten im Anhang zu entnehmen.

PFLANZGEBOT 1 (PFG 1)

§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB

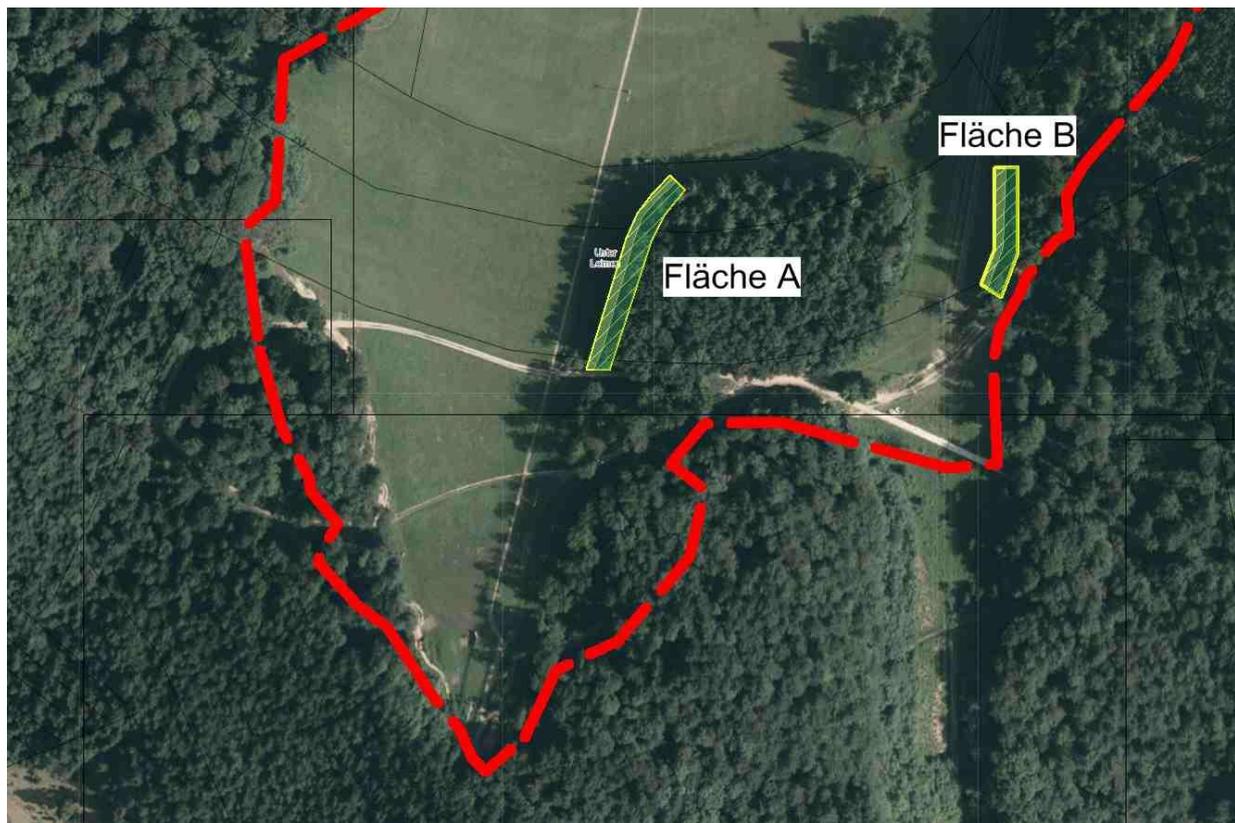
Durchgrünung der Park- und Verkehrsflächen

Zur Durchgrünung und Beschattung des öffentlichen Parkplatzes sind angrenzend an die Stellplätze bzw. zwischen den Stellplätzen standortgerechte heimische Laubbäume der Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Menge der zu pflanzenden Gehölze ergibt sich aus der Anzahl der Stellflächen, wobei für jeden 10. Stellplatz ein Baum zu pflanzen ist.

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

Maßnahme M1: Optimierung des Lebensraumes für die Zauneidechse im Bebauungsplangebiet durch die Herstellung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen (Vermeidungsmaßnahme 4)

Verbesserung des Lebensraums für im Gebiet vorkommende Reptilien durch Schütten von Steinhäufen und die Schaffung von reptiliengeeigneten Kleinstrukturen (Sandlinsen, Totholzhaufen) innerhalb des Plangebietes.



Fläche der Maßnahme M1 (gelbe Schraffur), artenarmer Magerrasen-/Fettwiesenbereich (hellgrüne Einfärbung), Waldrand/Schlagflur (dunkelgrüne Einfärbung), Bebauungsplangebiet (rot-gestrichelte Linie)

Abbildung 11: Standorte zur Aufwertung des Lebensraumes für Reptilien

Maßnahme M2: Entwicklung eines naturnahen gebüschreichen Waldrands (Teil der Maßnahme CEF 2)

Tabelle 8: Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme M2 (Teil der Maßnahme CEF 2)

| | | |
|---|--|-----------------------------------|
| Stadt Albstadt | | Maßnahmenbeschreibung |
| Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | | Maßnahmen-Nr.: M2 |
| Flurstück-Nr. 5227/3, 5473 | | Eigentümer: Stadt Albstadt |
| Flächengröße: ca. 1.750 m ² | | Gemarkung: Tailfingen |
| Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant | <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt | |
| Art der Maßnahme: Entwicklung eines naturnahen gebüschreichen Waldrands | | |
| Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Haselmäuse im räumlichen Zusammenhang | | |
| Standort/Lage: Die gelbfarbene schraffierte Fläche kennzeichnet den Bereich zur Schaffung eines buschreichen Waldrandes. | | |

| Stadt Albstadt Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: M2 |
|--|---|
|  <p data-bbox="197 949 561 976">Maßnahme M2 für die Haselmaus</p> | |
|  <p data-bbox="212 1478 959 1505">Fotographische Dokumentation der Maßnahme M2 für die Haselmaus</p> | |
| <p data-bbox="197 1552 571 1579">Maßnahmenbeschreibung:</p> <p data-bbox="197 1610 756 1637">Anlage eines buschreichen Waldrandes</p> <ul data-bbox="245 1659 1415 1827" style="list-style-type: none"> • Unter Einbindung der natürlichen Sukzession soll der abgeholzte Hang mit standorttypischen Sträuchern der Pflanzliste 3 in 3 m-breiten hangparallelen Linienstrukturen bepflanzt werden. Um möglichst optimale Lebensraumbedingungen für die Haselmaus zu schaffen (insbesondere hinsichtlich Ernährung und Anlage von Schlafnestern), ist der Anteil an Früchte tragenden, dichten Büschen innerhalb der Maßnahmenfläche hoch zu halten. | |
| <p data-bbox="197 1865 767 1892">Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</p> <ul data-bbox="245 1915 1415 1977" style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung soll die Entwicklung der Buschvegetation bei Bedarf gefördert werden. | |
| <input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme | <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich |

5.3 Umgang mit Boden

Anfallender Mutterboden ist getrennt von unbelebten Bodenschichten zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und auf dem Grundstück selbst wieder einzubauen bzw. der gärtnerischen / landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

5.4 Beleuchtung

Um die Beleuchtung des Gebiets mit den freilebenden Arten verträglich zu gestalten, müssen die Lichtemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Eine Beleuchtung des Skihanges ist nur an den gekennzeichneten Flächen zulässig. Die Lichtstärke der einzelnen Leuchten soll gering gehalten und der beleuchtete Bereich auf das notwendige Maß reduziert werden. Die Beleuchtungsdauer ist ebenfalls auf das notwendige Maß zu beschränken.

5.5 Entwässerung von Niederschlagswasser

Das auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist oberirdisch über den bewachsenen Oberboden zu versickern, sofern die Bodenbeschaffenheit dies zulässt. Die Versickerungseinrichtungen bzw. Notüberläufe sind so herzustellen, dass eine punktuelle Ableitung vermieden wird. Das verbleibende überschüssige Niederschlagswasser ist im Bereich der Melbernsteigstraße über den bestehenden Mischwasserkanal zu entwässern.

5.6 Stellplätze

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, offenporigen Pflastern, Schotterrassen o.ä. zu befestigen, sofern auf diesen Stellplätzen keine Umlade- und Wartungsarbeiten mit wassergefährdenden Stoffen stattfinden.

5.7 Konsequente Anwendung der Polizeilichen-Umweltschutz-Verordnung

Um erhebliche, über den „Regelbetrieb“ des Ski- und Bikeparks hinausgehende Beeinträchtigungen für die im Gebiet und der nahen Umgebung ansässigen Bewohner zu vermeiden, ist die konsequente Anwendung der bestehenden „Polizeilichen-Umweltschutz-Verordnung“ der Stadt Albstadt vom 22.07.2004 erforderlich. Die für das Stadtgebiet von Albstadt geltende „Polizeiverordnung gegen umweltschädigendes Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern“ setzt eine Vielzahl von Verhaltensregelungen und entsprechenden unzulässigen Ordnungswidrigkeiten fest, die im Falle einer Missachtung nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes mit einem Geldbuße geahndet werden können. In diesem Zusammenhang wird u. a. zum Schutz gegen Lärmbelastung die Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten sowie die Lärmverursachung durch Fahrzeuge (z.B. unnötiger Betrieb von Kraftfahrzeugmotoren, unnötiges Hupen, vermeidbarer Lärm beim Be- und Entladen) geregelt. Des Weiteren ist es zum Schutz vor Belästigung der Allgemeinheit u. a. untersagt auf öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen zu nächtigen, in belästigender Art und Weise Alkohol zu konsumieren und unsachgemäß Abfall zu entsorgen.

6 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Als Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz dienten die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der LFU (LFU 2005a). Hierbei sind die Bewertungen der Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaftsbild maßgeblich.

6.1 Eingriffs- /Ausgleichsbilanz innerhalb des Gebietes

Schutzgut Pflanzen/Tiere

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Pflanzen/Tiere wurde entsprechend den Vorgaben der „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der LFU (LFU 2005a) nach den Biotopwerttabellen (Bewertungstabelle des Standard-, Fein-, und Basismoduls sowie Bewertungstabelle des Planungsmodus) des LFU-Biotopdatenschlüssels (LFU 2005b, „Bewertung der Biotoptypen Baden- Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“) durchgeführt.

Tabelle 9: Bilanzierung des Schutzguts Pflanzen/Tiere innerhalb des Plangebiets

| Bewertung Pflanzen/Tiere | | | | | |
|--|---------------------|-----------------------------------|---------------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| Bestand | | | | | |
| Biototyp (Bezeichnung/Beschreibung) | Biototypsnr. | Flächengröße in m ² | Wertstufe | Biotopwert in B.-punkte | Flächenwert in B.-punkte |
| Fettwiese mittlerer Standorte, verbracht (x0,8) | 33.41 (x0,8) | 572 | C | 10 | 5.949 |
| Schlagflur | 35.50 | 13.401 | C | 14 | 187.614 |
| Ruderalvegetation | 35.60 | 2.055 | C | 11 | 22.605 |
| Magerrasen basenreicher Standorte | 36.50 | 54.577 | B | 28 | 1.528.156 |
| Magerrasen basenreicher Standorte, artenarm bzw. verbracht (x0,8)/ Fettwiese mittlerer Standorte | 36.50 (x0,8), 33.41 | 44.237 | B | 18 | 782.995 |
| Feldhecke mittlerer Standorte | 41.22 | 2.465 | B | 19 | 46.835 |
| Einzelbaum auf hochwertigem Biototyp | 45.30d | 18 Stk | 18 Stk.x0 Punkte x 94 cm STU | | 0 |
| Buchenwald basenreicher Standorte | 55.20 | 24.156 | A | 33 | 797.148 |
| Buchenwald basenreicher Standorte, Durchschnittsalter über 100 Jahre (x1,1) | 55.20 (x1,1) | 1.448 | A | 36 | 52.562 |
| Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen | 58.20 | 7.869 | B | 19 | 149.511 |
| Nadelbaum-Bestand | 59.40 | 13.357 | C | 12 | 160.284 |
| Bauwerk | 60.10 | 3.895 | E | 1 | 3.895 |
| Völlig versiegelte Straße/Platz | 60.21 | 4.298 | E | 1 | 4.298 |
| Gepflasterte Straße/Platz | 60.22 | 231 | E | 1 | 231 |
| Weg/Platz mit wassergeb. Decke, Kies oder Schotter | 60.23 | 6.223 | E | 2 | 12.446 |
| Kleine Grünfläche | 60.50 | 437 | E | 4 | 1.748 |
| Garten (alle Untertypen) | 60.60 | 6.569 | D | 6 | 39.414 |
| Summe: | | 185.790 | | | 3.795.691 |

Fortsetzung Tabelle

| Plan | | | | | |
|--|---------------------|-----------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| Biotoptyp (Bezeichnung/Beschreibung) | Biotoptypsnr. | Flächengröße in m ² | Wertstufe | Biotopwert in B.-punkte | Flächenwert in B.-punkte |
| Öffentliche Verkehrsfläche | 60.21 | 3.497 | E | 1 | 3.497 |
| Öffentlicher Parkplatz | 60.22 | 3.197 | E | 1 | 3.197 |
| Land- und forstwirtschaftliche Verkehrsfläche | 60.23 | 2.667 | E | 2 | 11.728 |
| Bebaubare Fläche des Mischgebietes mit Grundflächenzahl von 0,6 (nach § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50% überschritten werden) (80%) | 60.10, 60.21 | 9.268 | E | 1 | 9.268 |
| Nicht überbaubare Fläche des Mischgebietes (20%) | 60.60 | 2.317 | D | 6 | 13.902 |
| Überbaubare Fläche des Sondergebietes mit Grundflächenzahl von 0,8 (80%) | 60.10, 60.21 | 728 | E | 1 | 728 |
| Nicht überbaubare Fläche des Sondergebietes (20%) | 60.60 | 182 | D | 6 | 1.092 |
| Pflanzgebot 1: Durchgrünung der Park- und Verkehrsflächen | 45.30a | 17 Stk | 17 Stk.x6 Punkte x97 cm STU | | 9.894 |
| Öffentliche Grünflächen | | | | | |
| Fettwiese mittlerer Standorte, verbracht (x0,8) | 33.41 (x0,8) | 480 | C | 10 | 4.990 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 51,2 m. Entspricht ca. 92 m ² . * | 60.21, 60.23 | 92 | E | 1,5 | 138 |
| Schlagflur | 35.50 | 9.183 | C | 14 | 128.568 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 1.235,9 m. Entspricht ca. 2.225 m ² . * | 60.21, 60.23 | 2.225 | E | 1,5 | 3.338 |
| Ruderalvegetation | 35.60 | 1.576 | C | 11 | 17.336 |
| Geplante MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 265,9 m. Entspricht ca. 479 m ² . * | 60.21, 60.23 | 479 | E | 1,5 | 719 |
| Magerrasen basenreicher Standorte | 36.50 | 53.901 | B | 28 | 1.509.228 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 375,5 m. Entspricht ca. 676 m ² . * | 60.21, 60.23 | 676 | E | 1,5 | 1.014 |
| Magerrasen basenreicher Standorte, artenarm bzw. verbracht (x0,8)/ Fettwiese mittlerer Standorte | 36.50 (x0,8), 33.41 | 41.886 | B | 18 | 741.374 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 872,6 m. Entspricht ca. 1.571 m ² . * | 60.21, 60.23 | 1.571 | E | 1,5 | 2.357 |
| Feldhecke mittlerer Standorte | 41.22 | 2.465 | B | 19 | 46.835 |
| Einzelbaum auf hochwertigem Biotoptyp | 45.30d | 18 Stk | 18 Stk.x0 Punkte x94 cm STU | | 0 |

Fortsetzung Tabelle

| | | | | | |
|---|--------------------------------------|----------------|-------------------------------|-----|------------------|
| Buchenwald basenreicher Standorte | 55.20 | 21.210 | A | 33 | 699.928 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 1419,5 m. Entspricht ca. 2.555 m ² . * | 60.21, 60.23 | 2.555 | E | 1,5 | 3.833 |
| Buchenwald basenreicher Standorte, Durchschnittsalter über 100 Jahre (x 1,1) | 55.20 (x 1,1) | 1.207 | A | 36 | 43.814 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 133,8 m. Entspricht ca. 241 m ² . * | 60.21, 60.23 | 241 | E | 1,5 | 362 |
| Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen | 58.20 | 6.073 | B | 19 | 115.387 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 998,0 m. Entspricht ca. 1.796 m ² . * | 60.21, 60.23 | 1.796 | E | 1,5 | 2.694 |
| Nadelbaum-Bestand | 59.40 | 12.141 | C | 12 | 145.691 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 597,9 m. Entspricht ca. 1.076 m ² . * | 60.21, 60.23 | 1.076 | E | 1,5 | 1.614 |
| Bauwerke des Liftbetriebs | 60.10 | 32 | E | 1 | 32 |
| Maßnahme M1: Optimierung des Lebensraumes für die Zauneidechse im Bebauungsplangebiet durch die Herstellung reptiliengeeigneter Kleinstrukturen | 36.50 (x 0,8), 33.41 | 496 | B | 18 | 8.777 |
| | 35.50 | 221 | C | 14 | 3.087 |
| | 55.20 | 356 | A | 33 | 11.732 |
| | 59.40 | 127 | C | 12 | 1.528 |
| | 21.50 (ca. 10%) | 120 | E | 4 | 480 |
| Maßnahme M2: Entwicklung eines naturnahen gebüschreichen Waldrands | 42.20 | 1.750 | C | 15 | 26.250 |
| Summe: | | 185.790 | | | 3.574.410 |
| Gesamtbilanzierung | | | | | |
| | Gesamtbilanzwert in B.-punkte | | Differenz in B.-punkte | | |
| Bestand | 3.795.691 | | -221.281 | | |
| Plan | 3.574.410 | | | | |

Ergänzungen zur Bilanzierung des Schutzguts Pflanzen/Tiere

Um die Einschätzung und die Übersichtlichkeit der Biotopbewertungen zu erleichtern, wurden die Biotopwerte des LFU-Biotopdatenschlüssels (LFU 2005b) auf das fünfstufige Bewertungsverfahren „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (vgl. LFU 2005a) mit den Wertstufen A (sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung) bis E (keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung) übertragen.

* Die MTB-trassen bestehen überwiegend aus Weg mit wassergeb. Decke, Kies oder Schotter (60.23) und vereinzelte, kleinflächige künstliche Baumaßnahmen (60.21). Als Fahrspurweite wurde ein Maximalwert von 1,8 m angerechnet (nähere Ausführungen siehe Kap. 1.5 und 3.1).

Schutzgut Boden

Der Bilanzierung des Schutzguts Boden diene die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (Heft 24 der LUBW 2012) als Bewertungsgrundlage.

Tabelle 10: Bilanzierung des Schutzguts Boden innerhalb des Plangebiets

| Bewertung Boden | | | | | | | | |
|--|--|-----------|--|---------------------------------------|--|---|--|--------------------------------------|
| Bestand | | | | | | | | |
| Teilfläche | Flächen- größe in m ² | Wertstufe | Standort für natürliche Vegetation | Natürliche Bodenfrucht- barkeit | Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf | Filter und Puffer für Schadstoffe | Gesamt- bewertung | Flächenwert in m ² -WE |
| T 3 c 4- | 33.857 | A | 4 | 1 | 1 | 2 | 4 | 135.428 |
| T 2 c 3- (A) | 83.605 | A | 4 | 1 | 1 | 3 | 4 | 334.420 |
| T 2 c 3- (B) | 2.245 | C | - | 2 | 1 | 3 | 2 | 4.490 |
| keine Bodendaten vorhanden | 51.436 | C | pauschale Bew ertung nach der Bew ertung der Nachbargrundstücke | | | | 3 | 154.308 |
| vollversiegelte Bereiche | 8.193 | E | pauschale Bew ertung (nach LUBW 2012) | | | | 0 | 0 |
| teilversiegelte Bereiche | 6.454 | D | nach gutachterlicher Einschätzung | | | | 1 | 6.454 |
| Summe: | 185.790 | | | | | | | 635.100 |
| Plan | | | | | | | | |
| Teilfläche | Flächen- größe in m ² | Wertstufe | Standort für natürliche Vegetation | Natürliche Bodenfrucht- barkeit | Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf | Filter und Puffer für Schadstoffe | Gesamt- bewertung | Flächenwert in m ² -WE |
| T 3 c 4- | 32.396 | A | 4 | 1 | 1 | 2 | 4 | 129.584 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 811,5 m. Entspricht ca. 1.461 m ² . * | 1.461 | D-E | | | | | 0,5 | 731 |
| T 2 c 3- (A) | 78.946 | A | 4 | 1 | 1 | 3 | 4 | 315.784 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 2.041,6 m. Entspricht ca. 3.675 m ² . * | 3.675 | D-E | | | | | 0,5 | 1.838 |
| T 2 c 3- (B) | 1.997 | C | - | 2 | 1 | 3 | 2 | 3.994 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 137,9 m. Entspricht ca. 248 m ² . * | 248 | D-E | | | | | 0,5 | 124 |
| keine Bodendaten vorhanden | 42.351 | C | pauschale Bew ertung nach der Bew ertung der Nachbargrundstücke | | | | 3 | 127.054 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 2.704 m. Entspricht ca. 4.867 m ² . * | 5.327 | D-E | | | | | 0,5 | 2.663 |
| vollversiegelte Bereiche | 13.525 | E | pauschale Bew ertung (nach LUBW 2012) | | | | 0 | 0 |
| teilversiegelte Bereiche | 5.864 | D | nach gutachterlicher Einschätzung | | | | 1 | 5.864 |
| Summe: | 185.790 | | | | | | | 587.636 |
| Gesamtbilanzierung | | | | | | | | |
| | | | | | | | Gesamtbilanzwert in m ² -WE | Differenz in m ² -WE |
| Bestand | | | | | | | 635.100 | -47.464 |
| Plan | | | | | | | 587.636 | |

Ergänzungen zur Bilanzierung des Schutzguts Boden

Die Gesamtbewertung der natürlichen Böden erfolgte entsprechend der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (Heft 24 der LUBW 2012) über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen der ermittelten Bodenfunktionen, sofern die Bewertungsfläche keinen Son-

der Standort für naturnahe Vegetation mit sehr hoher Funktionserfüllung darstellt. Erreicht eine Fläche als Sonderstandort für naturnahe Vegetation die Wertklasse 4, so wird der Boden in der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft.

Die Bewertung teilversiegelter Bereiche erfolgte nach gutachterlicher Einschätzung. In die Bewertung fließen der tatsächliche Beeinträchtigungsgrad sowie die ursprüngliche Bodenbewertung der Fläche ein.

Um die Einschätzung und die Übersichtlichkeit der Bodenbewertungen zu erleichtern, wurden das Bewertungsmodell der LUBW 2012 auf das fünfstufige Bewertungsverfahren der LFU „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005a) mit den Wertstufen A (sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung) bis E (keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung) übertragen.

* Die MTB-trassen bestehen überwiegend aus Weg mit wassergeb. Decke, Kies oder Schotter (60.23) und vereinzelte, kleinflächige künstliche Baumaßnahmen (60.21). Als Fahrspurbreite wurde ein Maximalwert von 1,8 m angerechnet (nähere Ausführungen siehe Kap. 1.5 und 3.1).

Schutzgut Wasser

Die Bilanzierung des Schutzguts Wasser erfolgte nach den Vorgaben der „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005a).

Tabelle 11: Bilanzierung des Schutzguts Wasser innerhalb des Plangebiets

| Bewertung Wasser | | | | |
|--|--------------------------------------|-----------|---------------------------------|--------------------------------------|
| Bestand | | | | |
| Teilfläche | Flächengröße in m ² | Wertstufe | Wert | Flächenwert in m ² -WE |
| Oxford-Schichten | 6.620 | C | 3 | 19.860 |
| Mittlerer Oberjura | 164.523 | C | 3 | 493.569 |
| Kies, Schotter | 3.112 | D | 2 | 6.223 |
| | 3.112 | E | 1 | 3.112 |
| Plaster | 69 | D | 2 | 139 |
| | 162 | E | 1 | 162 |
| Vollversiegelte Bereiche | 8.193 | E | 1 | 8.193 |
| Summe: | 185.790 | | | 531.257 |
| Plan | | | | |
| Teilfläche | Flächengröße in m ² | Wertstufe | Wert | Flächenwert in m ² -WE |
| Oxford-Schichten | 2.389 | C | 3 | 7.168 |
| Mittlerer Oberjura | 153.300 | C | 3 | 459.901 |
| MTB-trassen mit einer Streckenlänge von ca. 5.950,7 m. Entspricht ca. 10.711 m ² . * | 10.711 | D-E | 1,5 | 16.067 |
| Plaster | 959 | D | 2 | 1918 |
| | 2238 | E | 1 | 2238 |
| Kies, Schotter | 1.334 | D | 2 | 2.667 |
| | 1.334 | E | 1 | 1.334 |
| Vollversiegelte Bereiche | 13.525 | E | 1 | 13.525 |
| Summe: | 185.790 | | | 504.818 |
| Gesamtbilanzierung | | | | |
| | Gesamtbilanzwert in m ² - | | Differenz in m ² -WE | |
| Bestand | 531.257 | | -26.439 | |
| Plan | 504.818 | | | |

* Die MTB-trassen bestehen überwiegend aus Weg mit wassergeb. Decke, Kies oder Schotter (60.23) und vereinzelte, kleinflächige künstliche Baumaßnahmen (60.21). Als Fahrsurbreite wurde ein Maximalwert von 1,8 m angerechnet (nähere Ausführungen siehe Kap. 1.5 und 3.1).

Schutzgut Luft/Klima

Die Bilanzierung des Schutzguts Luft/Klima erfolgte nach den Vorgaben der „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005a).

Tabelle 12: Bilanzierung des Schutzguts Luft/Klima innerhalb des Plangebiets

| Bewertung Klima | | | | |
|--|---|-----------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Bestand | | | | |
| Teilfläche | Flächengröße in m ² | Wertstufe | Wert | Flächenwert in m ² -WE |
| Kaltluftproduktionsfläche mit Siedlungsrelevanz: Grünlandfläche | 103.098 | A | 5 | 515.490 |
| Lufthygienisch und bioklimatisch besonders aktive Fläche: großräumiger Laub- und Mischwaldbestand sowie Nadelwaldbestand | 37.478 | A | 5 | 187.390 |
| Lufthygienisch und bioklimatisch aktive Fläche: Schlagflur, Sukzessionswald, kleinflächiger Altbaumbestand, Feldhecke | 25.906 | B | 4 | 103.624 |
| Klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete: durchgrünter Siedlungsbereich | 19.308 | D | 2 | 38.616 |
| Summe: | 185.790 | | | 845.120 |
| Plan | | | | |
| Teilfläche | Flächengröße in m ² | Wertstufe | Wert | Flächenwert in m ² -WE |
| Kaltluftproduktionsfläche mit Siedlungsrelevanz mit sehr geringer klimatischer Belastung: Grünlandfläche | 103.098 | A | 5 | 515.490 |
| Lufthygienisch und bioklimatisch besonders aktive Fläche mit geringer klimatischer Belastung: großräumiger Laub- und Mischwaldbestand sowie Nadelwaldbestand | 37.478 | B | 4 | 149.912 |
| Lufthygienisch und bioklimatisch aktive Fläche mit geringer klimatischer Belastung: Schlagflur, Sukzessionswald, kleinflächiger Altbaumbestand, Feldhecke | 25.906 | B | 4 | 103.624 |
| Klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete: durchgrünter Siedlungsbereich | 19.308 | D | 2 | 38.616 |
| Summe: | 185.790 | | | 807.642 |
| Gesamtbilanzierung | | | | |
| | Gesamtbilanzwert in m²- | | Differenz in m²-WE | |
| Bestand | 845.120 | | -37.478 | |
| Plan | 807.642 | | | |

Schutzgut Landschaftsbild

Die Bilanzierung des Schutzguts Landschaftsbild erfolgte nach den Vorgaben der „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005a).

Tabelle 13: Bilanzierung des Schutzguts Landschaftsbild innerhalb des Plangebiets

| Bewertung Landschaftsbild | | | | |
|--|--------------------------------------|-----------|---------------------------------|--------------------------------------|
| Bestand | | | | |
| Teilfläche | Flächengröße in m ² | Wertstufe | Wert | Flächenwert in m ² -WE |
| Landschaftlich reizvolle Fläche mit gut ausgeprägter naturraumtypischer Eigenart. Wenige störende Landschaftselemente sind vorhanden: Wald- und Offenlandflächen | 166.482 | B | 4 | 665.928 |
| Anthropogen überformtes Gebiet mit landschaftstypischen Merkmalen: durchgrünter Siedlungsbereich | 19.308 | D | 2 | 38.616 |
| Summe: | 185.790 | | | 704.544 |
| Plan | | | | |
| Teilfläche | Flächengröße in m ² | Wertstufe | Wert | Flächenwert in m ² -WE |
| Landschaftlich reizvolle Fläche mit gut ausgeprägter naturraumtypischer Eigenart und deutlich wahrnehmbarer anthropogener Überprägung durch die Anlagen des Skiliftes und des Bikeparks. | 166.482 | C | 3 | 499.446 |
| Anthropogen überformtes Gebiet mit landschaftstypischen Merkmalen: durchgrünter Siedlungsbereich | 19.308 | D | 2 | 38.616 |
| Summe: | 185.790 | | | 538.062 |
| Gesamtbilanzierung | | | | |
| | Gesamtbilanzwert in m ² - | | Differenz in m ² -WE | |
| Bestand | 704.544 | | -166.482 | |
| Plan | 538.062 | | | |

Zusammenfassende Bilanz von Eingriff und Ausgleich

Durch das Planungsvorhaben sind die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Boden und Landschaftsbild in erheblichem Maße betroffen. Nähere Erläuterungen zur Betroffenheit der Schutzgüter sind dem Kapitel 4 zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt innerhalb des Geltungsbereiches für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild ein Kompensationsdefizit von insgesamt -213.946 m²-WE. Für das Schutzgut Pflanzen/Tiere ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 221.281 Biotopwertpunkten.

Tabelle 14: Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs

| Erheblich beeinträchtigte Schutzgüter | Kompensationsbedarf/-überschuss in Biotopwertpunkten/m²-WE | |
|--|--|--------------------|
| Pflanzen/Tiere | -221.281 | Biotopwertpunkte |
| Boden | -47.464 | m ² -WE |
| Landschaftsbild | -166.482 | m ² -WE |

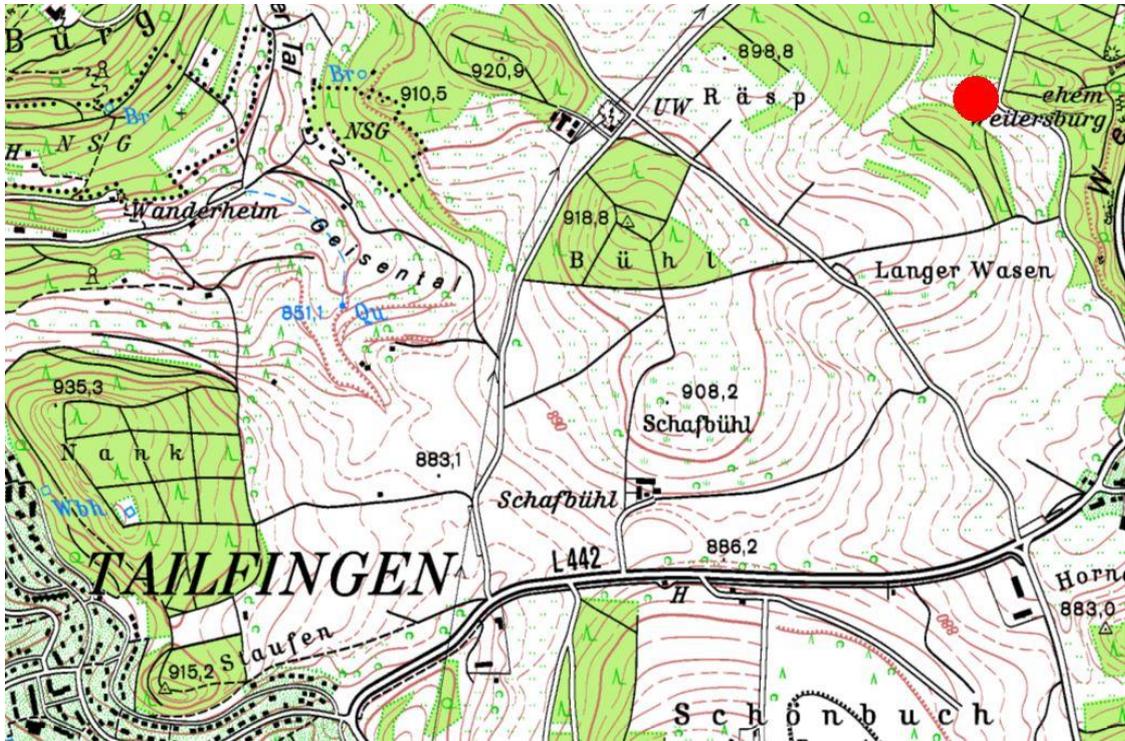
6.2 Planexterne Kompensation

Die Ausführung von externen Kompensationsmaßnahmen dient dem Ausgleich der durch das Vorhaben beeinträchtigten und innerhalb des Gebietes nicht ausgleichbaren Funktionen des Naturhaushalts. Die Art der planexternen Kompensationsmaßnahmen hat sich vorrangig an den betroffenen Schutzgütern mit hoher und sehr hoher Bedeutung zu orientieren. Die Kompensation soll möglichst durch Maßnahmen erfolgen, die gleichzeitig für mehrere Schutzgüter positive Auswirkungen besitzen.

Die Kompensation hat möglichst zeitgleich oder vor dem Eingriff zu erfolgen, da bis zur vollständigen Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahme naturgemäß eine Entwicklungsdauer erforderlich ist (Bildung von Bodengefüge, Entstehung bestimmter Vegetationsstrukturen etc.).

Zum Ausgleich der Eingriffswirkungen außerhalb des Plangebiets sind nachfolgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Tabelle 7: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1

| Stadt Albstadt | | Maßnahmenbeschreibung |
|---|--|-----------------------------------|
| Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | | Maßnahmen-Nr.: K1 |
| Flurstücke Nr.: 4770, 4772, 4773, 4774, 4775, 4776, 4777, 4778, 4779, 4780, 4781/1, 4781/2, 4782, 4783, 4784, 4785, 4786, 4787, 4788, 4790, 4791, 4792, 4846, 4847/1, 4847/2, 4793, 4794, 4848, 4849, 4850, 4851, 4852, 4855, 4856, 4857, 4858, 4859, 4860, 4861/1, 4861/2, 4862, 4863, 4864, 4865, 4866, 4867, 4868, 4869, 4870, 4871, 4873/1, 4873/2, 5721 | | Eigentümer: Stadt Albstadt |
| Flächengröße: 60.513 m ² | | Gemarkung: Tailfingen |
| Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant | <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt | |
| Art der Maßnahme: | | |
| Entwicklung eines stabilen, naturnahen Weißtannen-Buchenwaldes (55.20) mit stufigem Waldmantel auf einer Wirtschaftswiese (33.41) | | |
| Ziel / Begründung der Maßnahme: | | |
| Schaffung eines Waldes mit all seinen Funktionen. Herstellung von Lebensräumen für heimische Tier- und Pflanzenarten der Wälder. | | |
| Standort/Lage: | | |
|  | | |
| Räumliche Einordnung der Maßnahme K1 | | |
| Die Fläche der Kompensationsmaßnahme K1 liegt etwa 2 km nordöstlich des Bebauungsplangebiets im Bereich der Hochlage der Schwäbischen Alb (ca. 865 - 880 m ü. NN). | | |

Stadt Albstadt

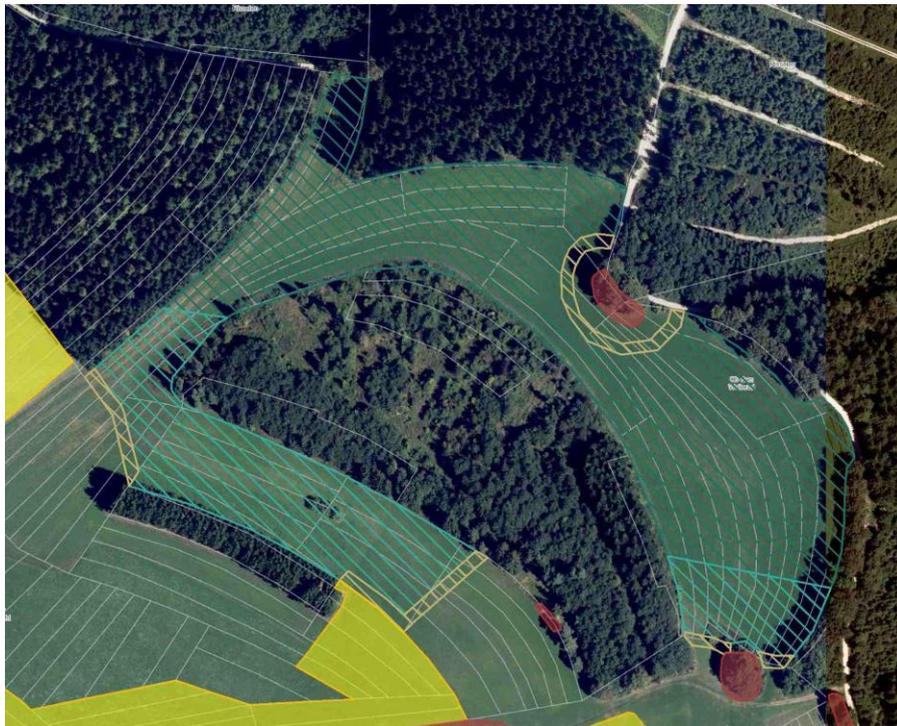
Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“

MaßnahmenbeschreibungMaßnahmen-Nr.: **K1****Maßnahmenbeschreibung:**

Die im Randbereich einer Hochebene der Schwäbischen Alb gelegene Maßnahmenfläche wird nahezu vollständig von angrenzenden Waldflächen umschlossen. Das insgesamt gering nach Nordosten abfallende Gelände weist aufgrund des in nördöstlicher Richtung abnehmenden Gefälles einen muldenartigen Charakter auf. Aufgrund der Höhenlage und des muldenartigen Charakters der Maßnahmenfläche muss der Maßnahmenbereich in besonderem Maße als frostgefährdet eingestuft werden.

Flächendeckende Aufforstungsmaßnahmen mit der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sind im Bereich von Frostlagen schwierig. Aus diesem Grund müssen zum Erreichen des langfristigen Entwicklungsziels, der Begründung und Entwicklung eines stabilen, standortgerechten Weißtannen-Buchenwaldes (55.20), im besonders frostgefährdeten Maßnahmenbereich zunächst weniger frostempfindliche Nadelgehölze wie Weißtanne (*Abies alba*), Fichte (*Picea abies*) und evtl. Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) aufgepflanzt werden. Die standorttypische Rotbuche ist anschließend im Schutz des geschlossenen Waldbestands durch gezielte Verjüngungsmaßnahmen in den Waldbestand einzubringen. Auf den Flächen mit geringerer Frostgefährdung (höher gelegene Bereiche mit besserem Kaltluftabfluss) kann die Entwicklung des vorgesehenen Weißtannen-Buchenwaldes ohne die vorherige Entwicklung eines Nadelwaldbestands erfolgen.

Angrenzend an das südlich gelegene Grünland und den nordöstlich geplanten Waldinnensaum soll ein Waldmantel (42.20, 35.11, 35.43) aus standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern sowie einem vorgelagerten Krautsaum entwickelt werden.

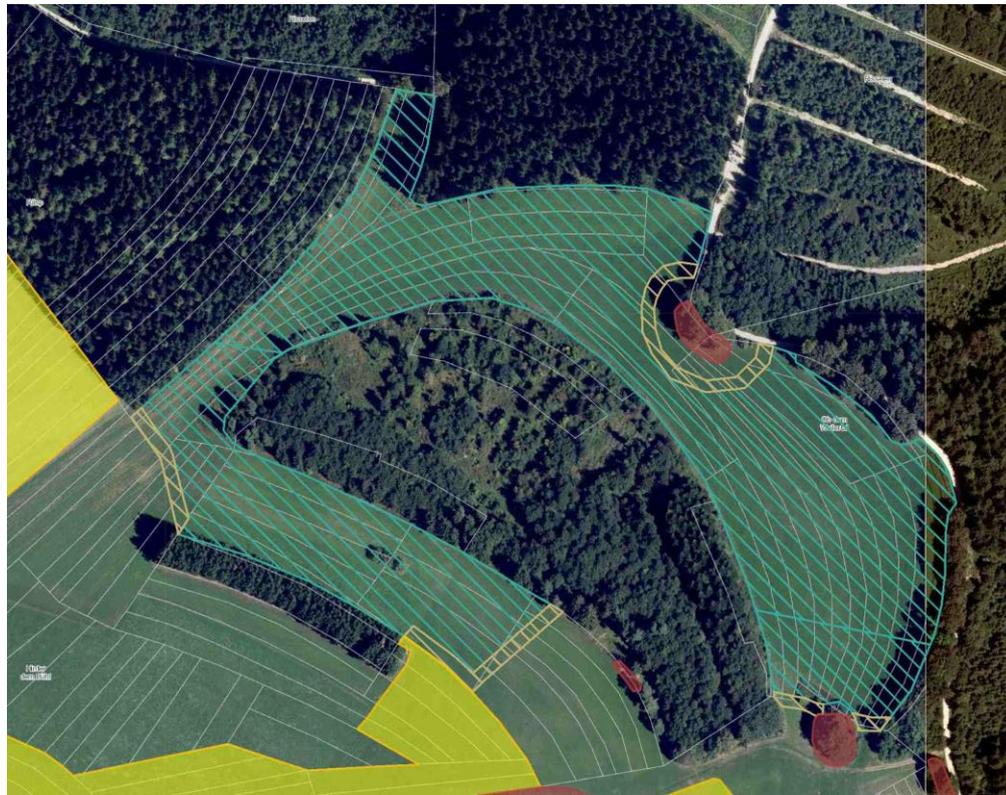


Weißtannen-Buchenwald (türkis farbene Schraffur), zwischenzeitlich vorgesehener Nadelwaldbestand (dunkelgrüne Schraffur), Waldmantel (hellgrüne Schraffur), nach §30 BNatSchG/§33 NatSchG BW geschützte Biotope (rot-transparente Fläche), FFH-Mähwiese der Offenlandkartierung (gelb-transparente Fläche)

Vorläufig geplanter Bestand der Maßnahmenfläche

Stadt Albstadt

Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“

MaßnahmenbeschreibungMaßnahmen-Nr.: **K1**

Weißtannen-Buchenwald (türkis farbene Schraffur), Waldmantel (hellgrüne Schraffur), nach §30 BNatSchG/§33 NatSchG BW geschütztes Biotop (rot-transparente Fläche), FFH-Mähwiese der Offenlandkartierung (gelb-transparente Fläche)

Zielbestand der Maßnahmenfläche

Anlage / Erstpflege

- Begründung und Entwicklung eines stabilen, standortgerechten Weißtannen-Buchenwaldes (55.20):

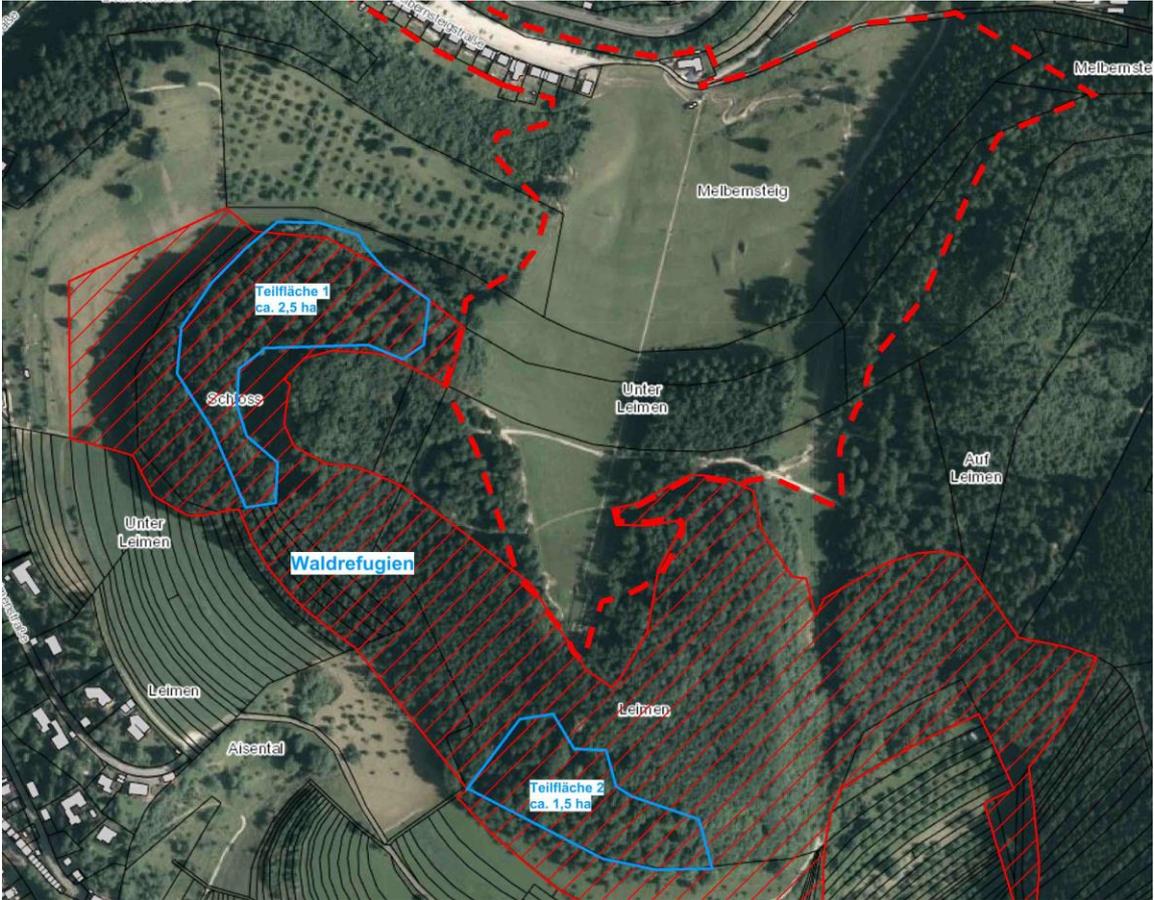
Im besonders frostgefährdeten Maßnahmenbereich, d. h. im tiefer gelegenen Nordosten der Maßnahmenfläche ist der Weißtannen-Buchenwald zunächst durch Pflanzung von weniger frostempfindlichen Nadelgehölzen wie Weißtanne (*Abies alba*), Fichte (*Picea abies*) und evtl. Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) zu initiieren. Die Pflanzabstände sind entsprechend der üblichen forstwirtschaftlichen Praxis zu wählen. Nach einer Entwicklungsphase von ca. 15-20 Jahren soll der Nadelbaumbestand durch gezielte Verjüngungsmaßnahmen und das Einbringen verschiedener Laubbaumarten der Pflanzliste 4 sukzessive in den angestrebten Weißtannen-Buchenwald umgebaut werden.

In weniger frostgefährdeten Maßnahmenbereichen, d. h. im höher gelegenen Südwesten ist die Entwicklung des vorgesehenen Weißtannen-Buchenwaldes ohne die vorherige Entwicklung eines Nadelwaldbestands vorgesehen. Die Bepflanzung der Maßnahmenfläche soll hier durch die Pflanzung von standortgerechten, heimischen Bäumen der Pflanzliste 4 erfolgen. Die Pflanzabstände sind entsprechend der üblichen forstwirtschaftlichen Praxis zu wählen.

- Angrenzend an das südlich gelegene Grünland und den nordöstlich geplanten Waldinnensaum ist die Entwicklung eines ca. 8 m breiten, stufigen, naturnahen Waldrandes mit vorgelagertem, buchtigem Krautsaum vorgesehen. Der geplante Gehölzgürtel ist durch Pflanzung

| Stadt Albstadt Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K1 |
|--|---|
| <p>von standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung der Pflanzliste 3 zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von Verbiss- und Fegeschutz <p>Dauerpflege / Pflegeintervalle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jungwuchspflege durch gezieltes Zurückdrängen der nicht erwünschten Arten • Der vorgelagerte, buchtig ausgeprägte Krautsaum ist aus der regelmäßigen Nutzung zu nehmen und durch eine späte Mahd (ab September) im 2- bis 3-Jahres-Turnus zu pflegen. • Rücknahme von Gehölzen im Bereich des Krautsaums nach Bedarf <p>Die Maßnahme einschließlich der zu verwendenden Pflanzenarten wurde in enger Absprache mit dem Forstabteilung der Stadt Albstadt (Herr Seyboldt) erstellt.</p> | |
| <input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme | <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich |

Tabelle 7: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K2 (Teil der CEF 1)

| Stadt Albstadt | | Maßnahmenbeschreibung |
|---|--|--|
| Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | | Maßnahmen-Nr.: K2 |
| Flurstücke Nr.: 5470 (Teilfläche 1), 2920 (Teilfläche 2) | | Eigentümer: Stadt Albstadt |
| Flächengröße: ca. 4 ha | | Gemarkung: Tailfingen (Teilfläche 1), Truchtelfingen (Teilfläche 2) |
| Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant | <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt | |
| Art der Maßnahme: | | |
| Ausweisung von zwei Waldrefugien im nahen Umfeld des Bebauungsplangebiets | | |
| Ziel / Begründung der Maßnahme: | | |
| Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang durch Ausweisung von Waldrefugien | | |
| Standort/Lage: | | |
|  | | |
| Waldrefugien (blaue Linie), Naturschutzgebiet "Leimen" (rote Schraffur), Bebauungsplangebiet (rot-gestrichelte Linie) | | |
| Lage der Waldrefugien | | |
| Die Waldrefugien befinden sich etwa 50 m westlich bzw. südlich des Bebauungsplangebiets. | | |

| | |
|---|---|
| Stadt Albstadt Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K2 |
| Maßnahmenbeschreibung: Ausweisung von zwei Waldrefugien mit einer Gesamtfläche von etwa 4 ha zur langfristigen Erhöhung des Quartierangebotes durch Erhalt und Entwicklung eines alten, höhlenreichen Altwaldbestandes und durch dauerhaften Nutzungsverzicht im Kernbereich des Naturschutzgebiets "Leimen" (Schutzgebiets-Nr. 4.084). Die Waldrefugien entsprechen den fachlichen Vorgaben des Alt- und Totholzkonzeptes von ForstBW. | |
| <input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme | <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich |

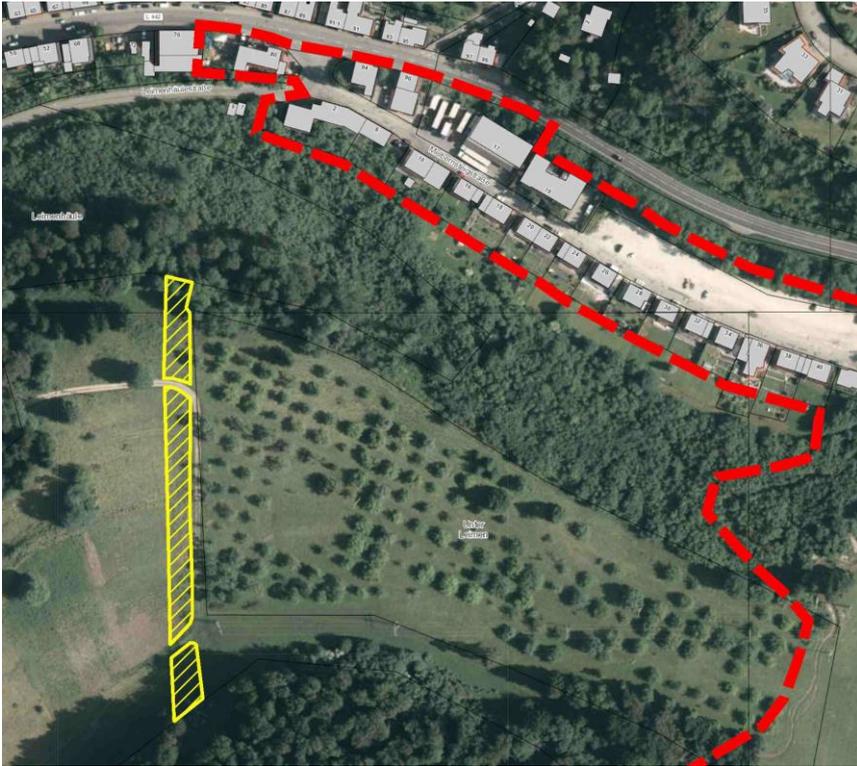
Tabelle 7: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K3 (Teil der CEF 4)

| Stadt Albstadt | | Maßnahmenbeschreibung | |
|--|--|--|--|
| Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | | Maßnahmen-Nr.: K3 | |
| Flurstücke Nr.: Teilfläche des Flurstücks Nr. 5209/1 | | Eigentümer: Stadt Albstadt | |
| Flächengröße: ca. 14.665 m ² | | Gemarkung: Tailfingen | |
| Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant | | <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt | |
| Art der Maßnahme: | | | |
| Entwicklung von mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen (42.20) strukturierten Halboffenlandbiotopen im Bereich einer Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) und einer Schlagflur (35.50). | | | |
| Ziel / Begründung der Maßnahme: | | | |
| Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Neuntöter und Dorngrasmücke im räumlichen Zusammenhang. | | | |
| Standort/Lage: | | | |
|  | | | |
| <p>Fläche der Maßnahme K4 (gelbe Schraffur), Fettwiesenbereich (grüne Einfärbung), Schlagflur (braune Einfärbung), nach §30 BNatSchG/§33 NatSchG BW geschütztes Biotop (rote Schraffur), Bebauungsplangebiet (rotgestrichelte Linie)</p> | | | |
| <p>Die Fläche der Kompensationsmaßnahme K4 liegt etwa 250 m nördlich des Bebauungsplangebiets.</p> | | | |

| Stadt Albstadt Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K3 |
|---|---|
|  |  |
| Östliche Schlagflur der Ausgleichfläche | |
|  |  |
| Westlicher Wiesenbereich der Ausgleichfläche | |
| <p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <p>Anlage / Erstpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung heimischer, standorttypischer Einzelsträucher und kleiner Strauchgruppen (insbesondere Dornen- und Beerensträucher wie Heckenrose, Weißdorn und Wacholder u. a.) auf der Wiesenfläche im Westen der Maßnahmenfläche. Der Gehölzanteil soll 15% der Fläche nicht überschreiten. • Zurücknahme des Gehölzaufwuchses im Bereich der Schlagflur im Osten der Maßnahmenfläche bis auf wenige Einzelbüsche und Buschgruppen. Der Gehölzanteil soll 15% der Fläche nicht überschreiten. Der gehölzfreie Bereich ist durch Einsaat einer artenreichen Wiesen-saatmischung in einer Saatgutstärke von 1-2 g/m² oder durch Mahdgutübertragung mit samenreichem Mähgut/Heumulch von Wiesenflächen der nahen Umgebung zu einer Wirtschaftswiese zu entwickeln. | |

| | |
|--|---|
| Stadt Albstadt Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K3 |
| Dauerpflege / Pflegeintervalle <ul style="list-style-type: none">Die Pflege der Wiesenbereiche soll so erfolgen, dass eine Magerwiese entstehen kann. Dies erfolgt am besten durch Mahd mit anschließendem Abräumen des Schnittgutes sowie einer zusätzlichen späteren Beweidung. | |
| <input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme | <input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich |

Tabelle 7: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K4 (Teil der CEF 2)

| Stadt Albstadt | | Maßnahmenbeschreibung |
|--|--|-----------------------------------|
| Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | | Maßnahmen-Nr.: K4 |
| Flurstück Nr.: 5311/2 | | Eigentümer: Stadt Albstadt |
| Flächengröße: ca. 2.300 m ² | | Gemarkung: Tailfingen |
| Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant | <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt | |
| Art der Maßnahme: | | |
| Entwicklung eines Feldheckenbiotops | | |
| Ziel / Begründung der Maßnahme: | | |
| Neuanlage einer Feldhecke als Ausgleich für den Verlust eines nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW geschützten Biotops (Biotopname „Hecke a.d. Mehlbeersteige O Tailfingen“ (Biotop-Nr. 277204174641) im Bereich des Bebauungsplangebietes „Bikepark - Melbernsteige“. | | |
| Standort/Lage: | | |
|  | | |
| Maßnahme K5 (gelbe Schraffur), Bebauungsplangebiet (rot-gestrichelte Linie) | | |
| Lageplan zur Maßnahme K5 | | |
| Durch die Realisierung der Maßnahme wird eine Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) beansprucht. | | |

| Stadt Albstadt | Maßnahmenbeschreibung |
|--|--|
| Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | Maßnahmen-Nr.: K4 |
| <p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer ca. 10 m breiten Feldhecke mittlerer Standorte durch Pflanzung von heimischen, standorttypischen Gehölzen der Pflanzliste 2. Für die Neupflanzung sind ausschließlich gebietsheimische Gehölzarten aus autochtonem Pflanzenmaterial zu verwenden. Die Gehölze sind mehrreihig, im Abstand von 1,00 x 1,50 m zu pflanzen. Da die Maßnahme u. a. als ein Verbindungselement für die Haselmaus vorgesehen ist, sollen bei der Entwicklung der Hecke vor allem Früchte tragende Gehölze wie Schlehe, Weißdorn, Hasel, Brombeere und Heckenrosen gefördert werden. • Am Rande der geplanten Feldhecke ist ein ca. 1-2 m breiter Krautsaum durch Herausnahme aus der regelmäßigen Bewirtschaftung zu entwickeln. | |
| <p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzpflege in den ersten 3 Jahren: Wässern nach Bedarf • Abschnittsweises auf den Stock setzen alle 15 Jahre • Pflege des Krautsaums: Späte Mahd in 2-3 jährigem Turnus, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen | |
| <input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme | <input type="checkbox"/> Grunderwerb: erforderlich |

Tabelle 7: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K5

| | | | |
|--|--|--|--|
| Stadt Albstadt | | Maßnahmenbeschreibung | |
| Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | | Maßnahmen-Nr.: K5 | |
| Flurstück Nr.: 3700/1 | | Eigentümer: Stadt Albstadt | |
| Flächengröße: ca. 700 m ² | | Gemarkung: Truchteltingen | |
| Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant | | <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt | |
| Art der Maßnahme: | | | |
| Entwicklung eines Magerrasens | | | |
| Ziel / Begründung der Maßnahme: | | | |
| Entwicklung eines Magerrasens als Ausgleich für den Verlust eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops (Biotopname „Magerrasen nordwestlich Waldstück Leimen, Tailfingen“, Biotop-Nr. 177204174586) im Bereich des Bebauungsplangebietes „Bikepark - Melbernsteige“. | | | |
| Standort/Lage: | | | |
|  | | | |
| <p>Maßnahme K6 (rote Schraffur), nach §30 BNatSchG geschützte „Wacholderheide Hörnle O Truchteltingen“ (Biotop-Nr. 277204174335) (rot-transparente Fläche), nach §30 BNatSchG geschütztes „Feldgehölz am Hörnle O Truchteltingen“ (Biotop-Nr. 277204174336) (grün-transparente Fläche)</p> | | | |
| Lageplan zur Maßnahme K5 | | | |
| <p>Durch die Realisierung der Maßnahme wird eine artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) in Anspruch genommen.</p> | | | |

| Stadt Albstadt | Maßnahmenbeschreibung |
|---|--|
| Bebauungsplan „Bikepark - Melbernsteige“ | Maßnahmen-Nr.: K5 |
| <p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <p>Pflegekonzept</p> <p>Das Pflegekonzept der Maßnahme orientiert sich im Wesentlichen an den Bewirtschaftungsempfehlungen und –erfahrungen der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) (www.lel-bw.de).</p> <p><u>Beweidung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Beweidung mit Schafen, optimaler Weise durch Wanderschäfererei oder Hütehaltung. Koppelhaltung sollte nur unter fachkundigem Management erfolgen. • Alternativ ist eine Beweidung mit genügsamen Rinderrassen möglich, wenn ausreichende Ruhepausen (6-8 Wochen) zwischen zwei Weidegängen eingehalten werden, die Beweidungsdauer bzw. Besatzdichte begrenzt (0,6 – 0,8 GVE/ha) und nicht zugefüttert wird. <p><u>Mahd (Alternative zur Beweidung)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mahdgutes. <p><u>Entbuschung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von Gehölzen nach Bedarf | |
| <input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme | <input type="checkbox"/> Grunderwerb: erforderlich |

6.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes

Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Mit den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen/Tiere ausgeglichen werden. Der Eingriff in die erheblich betroffenen Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wird schutzgutübergreifend durch eine Überkompensation des Schutzgutes Pflanzen/Tiere ausgeglichen.

Tabelle 15: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes

| Maßnahmen-Nummer | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | Flächen-größe (m²) | Boden erheblicher Eingriff | | | | Wasser | | | | Klima/Luft | | | | Pflanzen/Tiere erheblicher Eingriff | | | | Landschaftsbild erheblicher Eingriff | | | |
|------------------|--|--------------------|--|------|-----------------|-------------------|---------|------|-----------------|-------------------|------------|------|-----------------|-------------------|--|------|-----------------|--------------------|---|------|-----------------|-------------------|
| | | | Bestand | Plan | Wert-steigerung | Komp.wert (m²-WE) | Bestand | Plan | Wert-steigerung | Komp.wert (m²-WE) | Bestand | Plan | Wert-steigerung | Komp.wert (m²-WE) | Bestand | Plan | Wert-steigerung | Komp.wert (Punkte) | Bestand | Plan | Wert-steigerung | Komp.wert (m²-WE) |
| | Kompensationsdefizit je Schutzgut | | | | | -47.464 | | | | -26.439 | | | | -37.478 | | | | -221.281 | | | | -166.482 |
| K1 | Entwicklung eines stabilen, naturnahen Weißtannen-Buchenwaldes (55.20) mit stufigem Waldmantel auf einer Wirtschaftswiese (33.41) | 60.513 | | | | | | | | | | | | | 13 | 21 | 8 | 484.104 | | | | |
| K2 | Schaffung von zwei Waldrefugien im nahen Umfeld des Bebauungsplangebiets | 40.000 | | | | | | | | | | | | | Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 wird die Schaffung von Waldrefugien einmalig mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter bewertet. Dies entspricht 4 m²-Werteinheiten (vgl. Küpfer 2010). | | | | 160.000 | | | |
| K3 | Entwicklung von mit Einzelgebüschern und Strauchgruppen (42.20) strukturierten Halboffenlandbiotopen im Bereich einer Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) und einer Schlagflur (35.50). | 9.810 | | | | | | | | | | | | | 13 | 18 | 5 | 52.974 | Aufwertung pauschal 1 Stufe | | 9.810 | |
| | | 4.855 | | | | | | | | | | | | | 14 | 15 | 1 | 4.855 | Aufwertung pauschal 1 Stufe | | 4.855 | |
| K4 | Anlage einer Feldhecke mittlerer Standorte (41.20) als Ausgleich für den Verlust eines nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW geschützten Biotops auf einer Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) | 2.300 | | | | | | | | | | | | | 13 | 15 | 2 | 4.600 | Aufwertung pauschal 1 Stufe | | 2.300 | |
| K5 | Entwicklung eines Magerrasens (36.50) als Ausgleich für den Verlust eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops (Biotopname „Magerrasen nordwestlich Waldstück Leimen, Tailfingen“, Biotop-Nr. 177204174586) auf einer artenreichen Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) | 700 | Aufwertung pauschal 1 Stufe (Nutzungsextensivierung) | | | 700 | | | | | | | | | 16 | 25 | 9 | 6.580 | | | | |
| | | 118.178 | | | | -46.764 | | | | -26.439 | | | | -37.478 | | | | 491.832 | | | | -149.517 |

Ausgleich des Eingriffes in %

1

0

0

322

10

111 %
Gesamtkompensation

Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Schutzgüter bestehen.

7 Planungsalternativen

Wesentlicher Bestandteil des Umweltberichts ist die Prüfung der in Betracht kommenden Planungsalternativen. Zu diesem Zweck wurde im Bereich der städtischen Gesamtgemarkung nach Standortalternativen gesucht. Diese werden nachfolgend vorgestellt und hinsichtlich der vorhabensspezifischen Anforderungen und der Umweltauswirkungen miteinander verglichen. Im Zuge der Planung wurden 4 Varianten angesprochen und geprüft.

Geprüfte Alternativen:

Planungsvariante A: Skilift Tailfingen (aktuelle Planung)

Planungsvariante B: Skilift Onstmettingen

Planungsvariante C: Skilift Truchteltingen

Planungsvariante D: Skilift Ebingen

Die Beurteilung der Planungsalternativen erfolgte anhand der vorhabensspezifischen Anforderungen, der Betroffenheit von Natur und Landschaft und der Auswirkungen auf den Menschen. Die Planungsalternativen wurden in Bezug gesetzt zur aktuellen Planung (Planungsvariante A).

7.1 Vergleich der Planungsvarianten

7.1.1 Planungsvariante A: Skilift Tailfingen (aktuelle Planung)

Bei der Planungsvariante A handelt es sich um die aktuelle Planung, die im vorliegenden Bebauungsplanverfahren verwirklicht werden soll.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bikepark - Melbernsteige“ liegt am östlichen Ortsrand von Albstadt-Tailfingen. Das ca. 18,57 ha große Vorhabensgebiet erstreckt sich über das gesamte am Schlossberg gelegene Pisten- und Bikeparkgelände des WSV Tailfingen bzw. des Bikeparks Albstadt. Der bereits im Jahr 2009 eröffnete Bikepark ist Bestandteil des Albstädter Tourismuskonzeptes und erfreut sich bereits einer guten Auslastung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der im Sommer als Bikepark und im Winter zu Skisportzwecken genutzte Nordhang des Tailfinger Schlossbergs städtebaulich gesichert werden. Zudem sieht die Planung die Umwandlung des im Nordwesten, entlang der Melbernsteigstraße bestehenden Wohngebietes in eine Mischnutzung vor.

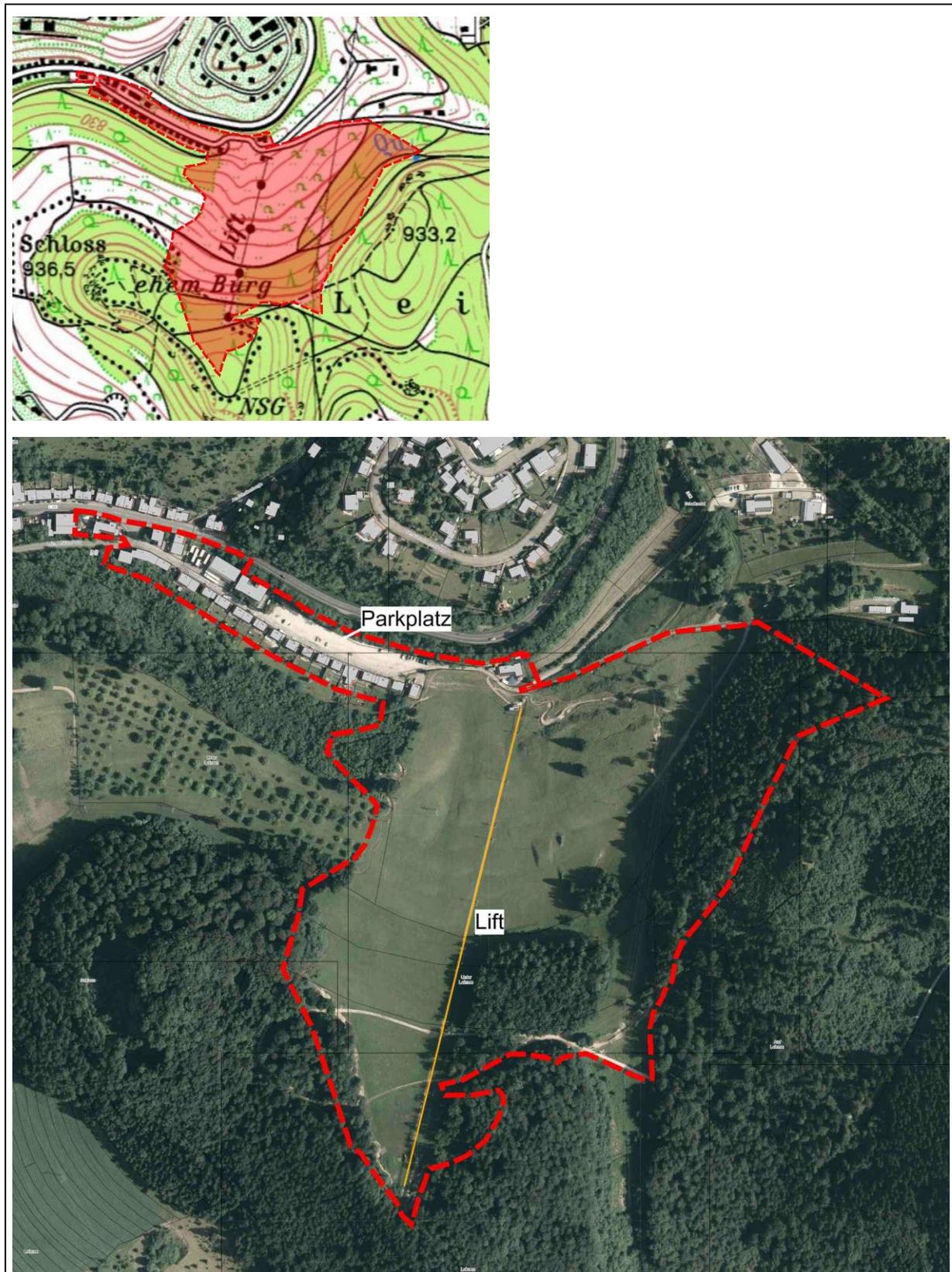


Abbildung 12: Lageplan für die Planungsvariante A: Skilift Tailfingen (aktuelle Planung)

Vorhabenspezifische Anforderungen

Das Vorhabensgebiet der aktuellen Planung weist hervorragende topographische Gegebenheiten für den Betrieb eines Skiliftes und eines Bikeparkes auf. Der am Nordhang des

Schlossbergs gelegene Schlepplift besitzt eine Länge von ca. 500 m und überwindet einen Höhenunterschied von ca. 125 m (von 810 auf ca. 935 m ü. NN). Das durchschnittliche Gefälle zwischen Liftein- und -ausstieg beträgt ca. 14,0°. Die insgesamt vielseitigen Geländeeigenschaften des Plangebiets, die Geländesteilheit und die Länge der Liftanlage ermöglichen die Einrichtung attraktiver Mountainbiketrails und den wirtschaftlichen Betrieb des bestehenden Bikeparks. Die vorhandene Liftanlage ist bereits auf die Erfordernisse des Bikesports umgerüstet und gewährleistet eine sichere Beförderung der Mountainbikefahrer. Neben der vorhandenen Liftanlage, dem Pistengelände und den bereits vorhandenen Mountainbikestrecken verfügt das Vorhabensgebiet über weitere Infrastrukturelemente, die im Rahmen der angestrebten Ski- und Bikesportnutzung und für die Umsetzung eines stimmigen Betreiberkonzepts erforderlich sind. Im Nordwesten besteht in Form der Melbernsteigstraße eine verkehrliche Erschließung des Vorhabensgebiets. In diesem Bereich, ca. 70 m westlich der Talstation befindet sich auch ein Schotterparkplatz mit ca. 170 PKW-Stellplätzen, der den Anforderungen der Planung entsprechend neugestaltet werden soll. Bei Bedarf können im nahen Umfeld weitere Parkmöglichkeiten in ausreichender Form geschaffen werden. Eine Bewirtung der Ski- und Bikeparkbesucher ist im Bereich der Talstation möglich und wird bereits im laufenden Betrieb praktiziert. Die hierfür erforderlichen gastronomischen Voraussetzungen bietet das Vereinsheim des WSV Tailfingen.

Betroffenheit von Natur und Landschaft

Der Bikepark Albstadt und insbesondere das offenlandgeprägte Pistengelände weisen eine naturschutzfachlich hochwertige Ausstattung auf.

Große Bereiche des Pistenareals stehen gemäß § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW unter Schutz. Die großflächig vorkommenden geschützten Magerrasenbiotope zeichnen sich durch ein breites Spektrum an kennzeichnenden Arten und zumindest in einigen Bereichen durch eine für Magerrasen typische niedrigwüchsige, lockere Vegetationsstruktur aus. Die ökologisch bedeutsamen Offenlandbiotope sind darüber hinaus Bestandteil des Biotopverbunds.

Im Süden grenzt das Naturschutzgebiet „Leimen“ (Schutzgebiets-Nr. 4.084) an das Bebauungsplangebiet. Das in diesem Bereich ebenfalls gelegene FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ (Schutzgebiets-Nr. 7719341) weist den gleichen Grenzverlauf auf.

Die insgesamt bedeutsame und naturschutzfachlich hochwertige Ausstattung der Landschaft innerhalb des Planungsgebiets bestätigt sich darüber hinaus in Form des im Süden ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Albstadt-Bitz“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.001).

Zur Erhaltung und zum nachhaltigen Schutz dieser für Natur- und Landschaftsschutz bedeutenden Flächen wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden, den Ski- und Bikeparkbetreibern und der Stadt Albstadt ein wirkungsvolles Maßnahmenkonzept erarbeitet.

Innerhalb der naturschutzfachlich sensiblen Offenlandbereiche wurde die Mountainbikestreckenplanung stark verdichtet und auf einzelne Korridore (Korridor für MTB-Downhill) für die bereits bestehenden Trails beschränkt. Weitere Eingriffe in das Offenland und insbesondere in die Magerrasenflächen können hierdurch weitgehend vermieden und effektiv minimiert werden. Zur Entschärfung möglicher Probleme in Bezug auf die im Süden bestehende Schutzgebietskulisse, vor allem in Bezug auf das Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet, wurde der ursprünglich verfolgte Plan, den Trail der deutschen Weltmeisterschaft in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einzubeziehen und dauerhaft von der NSG-Verordnung befreien zu lassen, verworfen. Stattdessen wird für diesen nur eine temporäre

Befreiung eingeholt. Zur dauerhaften Sicherung des Bikeparks wurde vom Startturm hin zu den östlichen Trails ein neuer, jedoch weniger attraktiver, Trail angelegt. Dieser verläuft auf der nichtbestockten Waldfläche zwischen dem NSG und dem Skilift. Zur weiteren Entschärfung der Situation wurde entsprechend der Empfehlung des Regierungspräsidiums Tübingen (Stellungnahme vom 23.11.2015) der Grenzverlauf des Bebauungsplanes auf die NSG-Grenze verlegt. Darüber hinaus wurde an den Stellen, wo es möglich ist, ein Abstand von 30 Metern zum Bannwald (hier: Wald im Naturschutzgebiet) eingehalten.

Um zukünftige vom Planungsvorhaben ausgehende destabilisierende Wirkungen auszuschließen, müssen alle größeren baulichen Maßnahmen oder neue Mountainbike- (Teil-) Strecken künftig angezeigt werden. Zur nachhaltigen Minimierung der Bodenbeanspruchung muss darüber hinaus im Falle der Aufgabe einer (Teil-)Strecke diese rückgebaut und renaturiert werden.

Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Maßnahmenkonzeptes können die Eingriffswirkungen des Vorhabens auf ein Minimum reduziert werden.

Auswirkungen auf den Menschen

Das Pisten- und Bikeparkgelände grenzt im Nordwesten unmittelbar an die Wohnbebauung der Melbernsteigstraße. Das Gelände der Talstation liegt etwa 70 m vom nächstgelegenen Wohngebäude entfernt. Das Vorhabensgebiet ist durch die bestehende Nutzung des Gebiets als Ski- und Bikepark bereits deutlich vorbelastet. Aufgrund der seit der Bikeparkeröffnung im Jahr 2009 stetig angestiegenen Besucherzahlen muss mit einer spürbar zunehmenden Belastung für die Anwohner der Melbernsteige gerechnet werden. Die in erster Linie durch die Anwesenheit der Besucher hervorgerufenen Beunruhigungen des Planungsraums werden in ihrer Gesamtwirkung als mittel eingestuft und liegen innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens (Schlich 2017).

Hinsichtlich der Erholungswirkung des Gebiets dient das Vorhaben in seiner Funktion als Freizeitsportstätte einer Verbesserung des vorhandenen Freizeit- und Erholungsangebots und steht den Zielen des Gebiets für Erholung (Regionalplan Neckar-Alb 2013) nicht entgegen. Darüber hinaus bleibt das Gebiet für Erholungssuchende weiterhin uneingeschränkt zugänglich.

7.1.2 Planungsvariante B: Skilift Onstmettingen

Der Skilift Onstmettingen befindet sich ca. 1,1 km nordwestlich von Albstadt-Onstmettingen im oberen Bereich des Ruchtals. Der am Nordhang des Allenbergs gelegene Schlepplift besitzt eine Länge von ca. 160 m und überwindet einen Höhenunterschied von ca. 30 m (von 863 auf ca. 893 m ü. NN). Das durchschnittliche Gefälle zwischen Liftein- und -ausstieg beträgt ca. 10,6°. Das Parkplatzgelände des Skibetriebs liegt ca. 300 m östlich der Lifthanlage.

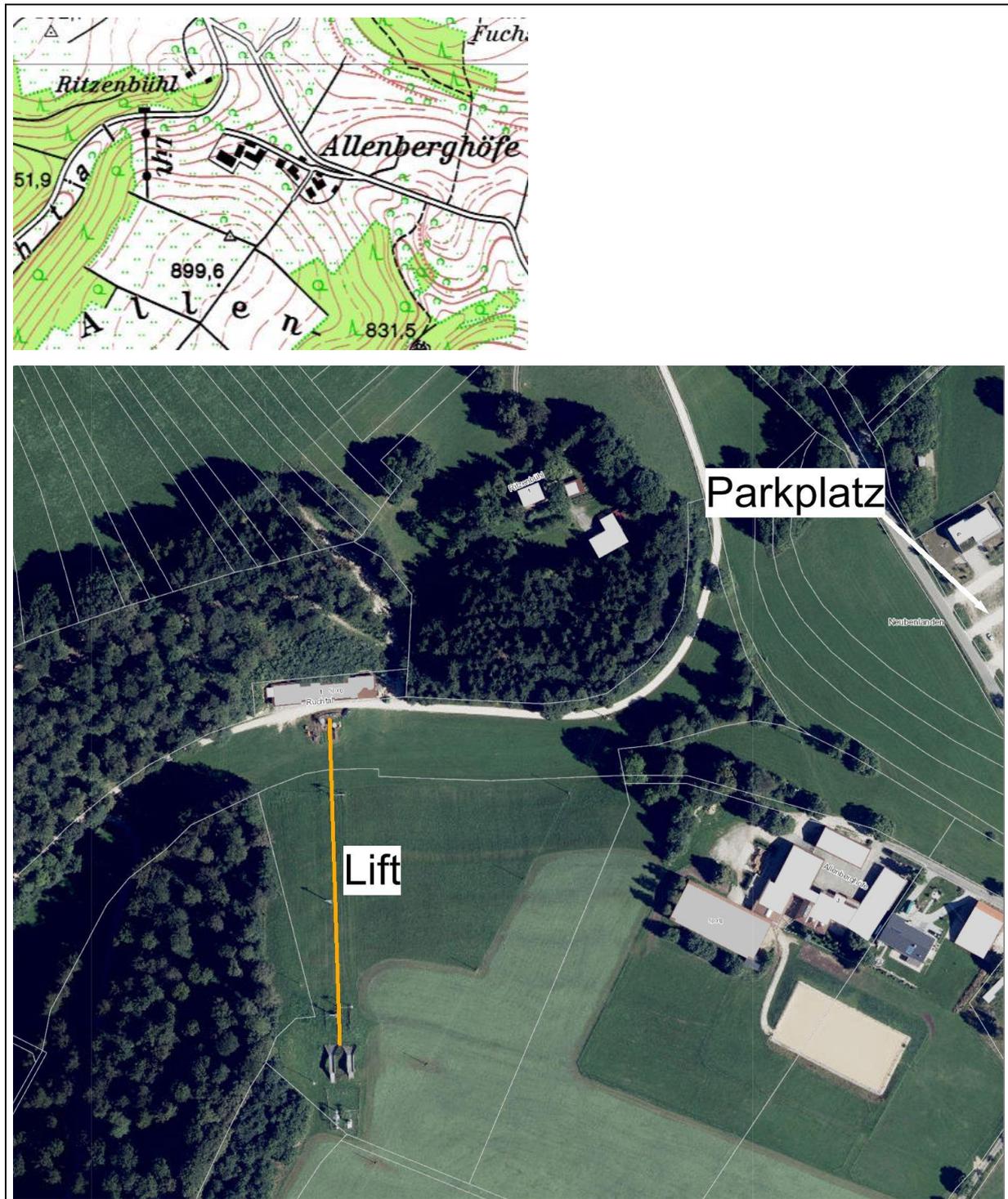


Abbildung 13: Lageplan für die Planungsvariante B: Skilift Onstmettingen

Das Pistenareal und die umliegenden Hangbereiche eignen sich für die Umsetzung eines attraktiven, wirtschaftlich tragfähigen Bikeparkkonzepts nicht im ausreichenden Maß. Aufgrund der geringen Liftlänge und dem mäßigen Höhenunterschied zwischen Liftein- und -ausstieg steht nur eine sehr geringe Hangfläche für die Einrichtung von Mountainbikestrecken zur Verfügung. Dies schränkt das vorhandene Streckenpotenzial für Mountainbiketrails in erheblichem Maße ein.

Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie der Störeinflüsse auf den Menschen ergeben sich im Vergleich zur aktuellen Planung keine wesentlichen Vorteile. Nahezu der gesamte Hangbereich des Pistengeländes wird von einer naturschutzfachlich

hochwertigen Mageren Flachlandmähwiese eingenommen. Zudem befindet sich ca. 150 m östlich der Liftanlage das Gebäudeareal der auch wohnbaulich genutzten Allenberghöfe.



Nach NatSchG geschütztes Biotop der Offenlandkartierung (rote Fläche), offiziell kartierte FFH-Mähwiesen (gelbe Fläche) (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Abbildung 14: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Bereich des Skiliftes Onstmettingen

7.1.3 Planungsvariante C: Skilift Truchteltingen

Der im Rossental gelegene Skilift Truchteltingen befindet sich am südwestlichen Rand von Albstadt-Truchteltingen, im Bereich eines relativ flachen Nordhangs. Der Siedlungsbereich von Truchteltingen liegt ca. 80 m nördlich der Liftanlage im Talgrund. Die etwa 230 m lange Liftanlage überwindet einen Höhenunterschied von ca. 50 m (von 780 auf ca. 830 m ü. NN). Der erschlossene Hangbereich weist durchschnittlich eine Hangneigung von 11,7° auf. Das Pistengelände wird randlichen von Streuobstbeständen eingerahmt. Im oberen Hangabschnitt erstreckt sich ein großflächiges nach § 30 BNatSchG geschütztes Magerrasenbiotop und zwei ebenfalls unter Schutz stehende Feldgehölze.

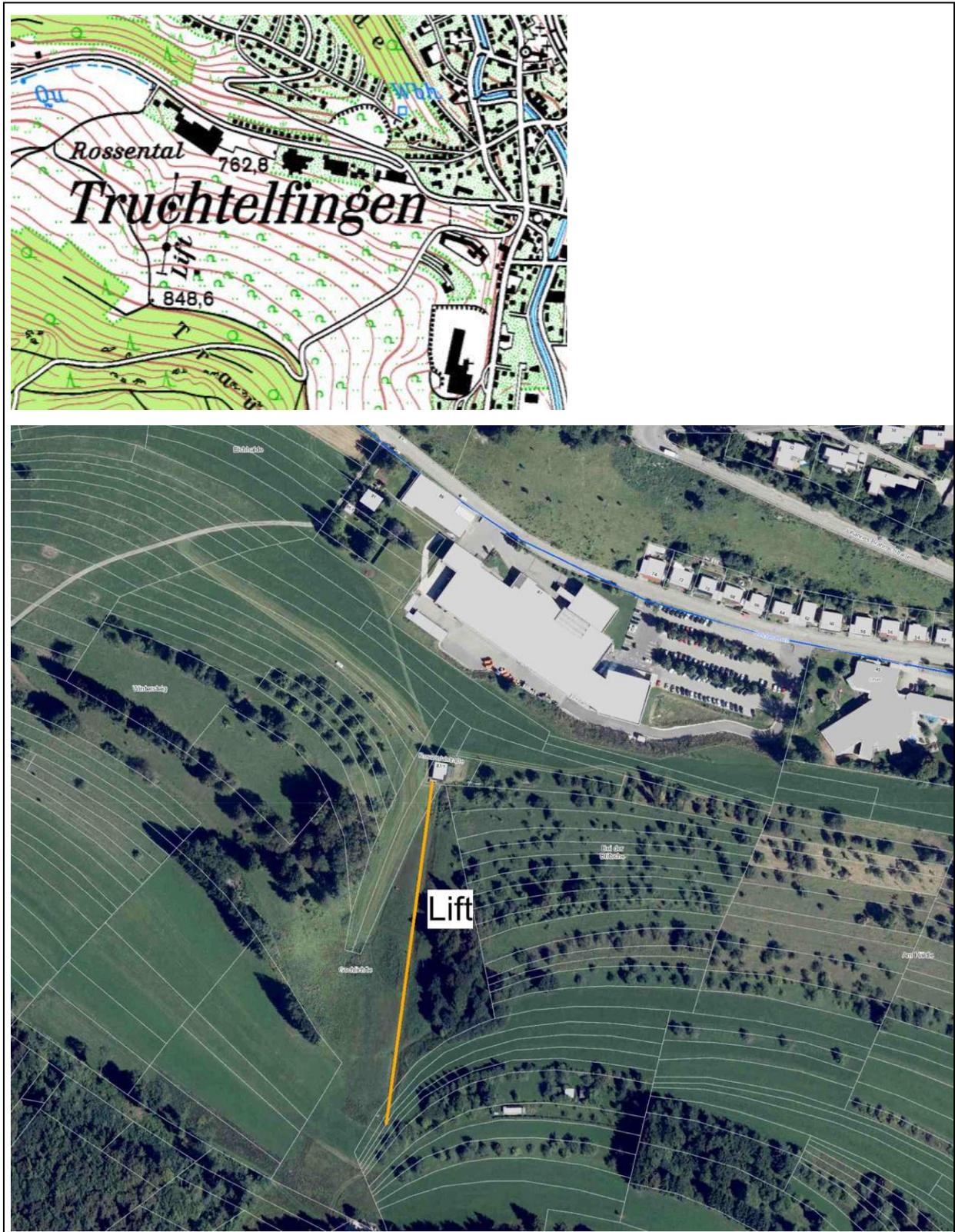
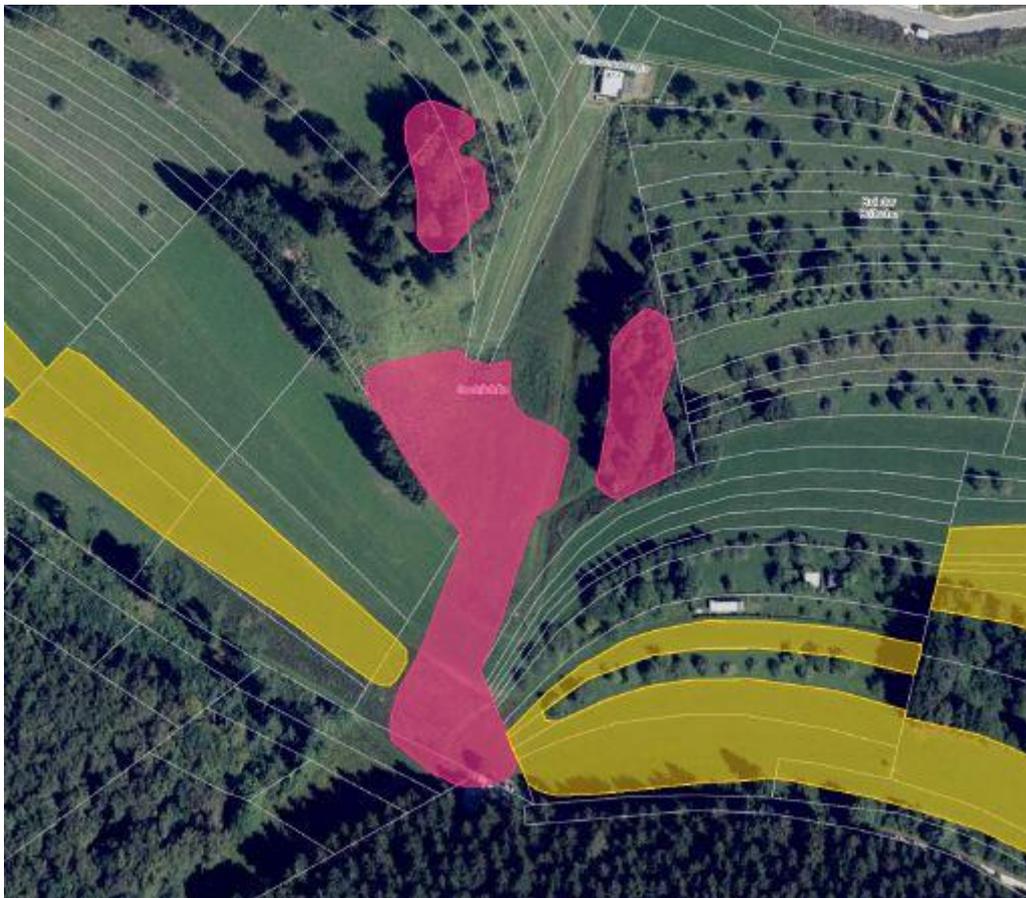


Abbildung 15: Lageplan für die Planungsvariante C: Skilift Truchtelfingen

Im Vergleich zur derzeit verfolgten Planung zeichnet sich der Hang im Bereich des Skilifts Truchtelfingen durch eine deutlich geringere vorhabensspezifische Eignung aus. Der vergleichsweise flache und kurze Hang besitzt im Hinblick auf die Einrichtung interessanter Mountainbiketrails ein wesentlich geringeres Potenzial. Darüber hinaus kann die bestehende

Liftanlage aufgrund ihrer Bauweise (tiefes Schleppseil) nicht für den Bikebetrieb umgerüstet, sondern müsste vollständig ersetzt werden. Zwar bestehen im nahen Umfeld ausreichend Parkmöglichkeiten, dennoch werden die vorhabenspezifischen Anforderungen für den Betrieb eines betriebswirtschaftlich tragfähigen Bikeparks nur unzureichend erfüllt.

In Bezug auf die zu erwarten Beeinträchtigungen auf Natur, Landschaft und Menschen ergeben sich bei Umsetzung dieser Planungsvariante nur geringfügige Vorteil gegenüber der Planung am Skilift Tailfingen. Infolge der im oberen Hangbereich gelegenen geschützten Magerrasen- und Feldgehölzbiotope wäre auch hier mit Planungserschwernissen bzw. -einschränkungen im Hinblick auf Natur und Landschaft zu rechnen. Ein vergleichsweise minimal geringeres Beeinträchtigungsmaß ist für den nahegelegenen Wohnraum zu erwarten. Entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan befinden sich die nächstgelegenen Wohngebäude im Bereich der ca. 80 m nördlich, im Talgrund gelegenen Misch- und Wohnbauflächen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum wohnbaulich genutzten Siedlungsraum muss im Falle der Umsetzung diese Planungsvariante durch den sommerlichen Bikeparkbetrieb mit einem deutlichen Anstieg insbesondere der Lärmbelastung gerechnet werden.



Nach NatSchG geschütztes Biotop der Offenlandkartierung (rote Fläche), offiziell kartierte FFH-Mähwiesen (gelbe Fläche) (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Abbildung 16: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Bereich des Skiliftes Truchteltingen

7.1.4 Planungsvariante D: Skilift Ebingen

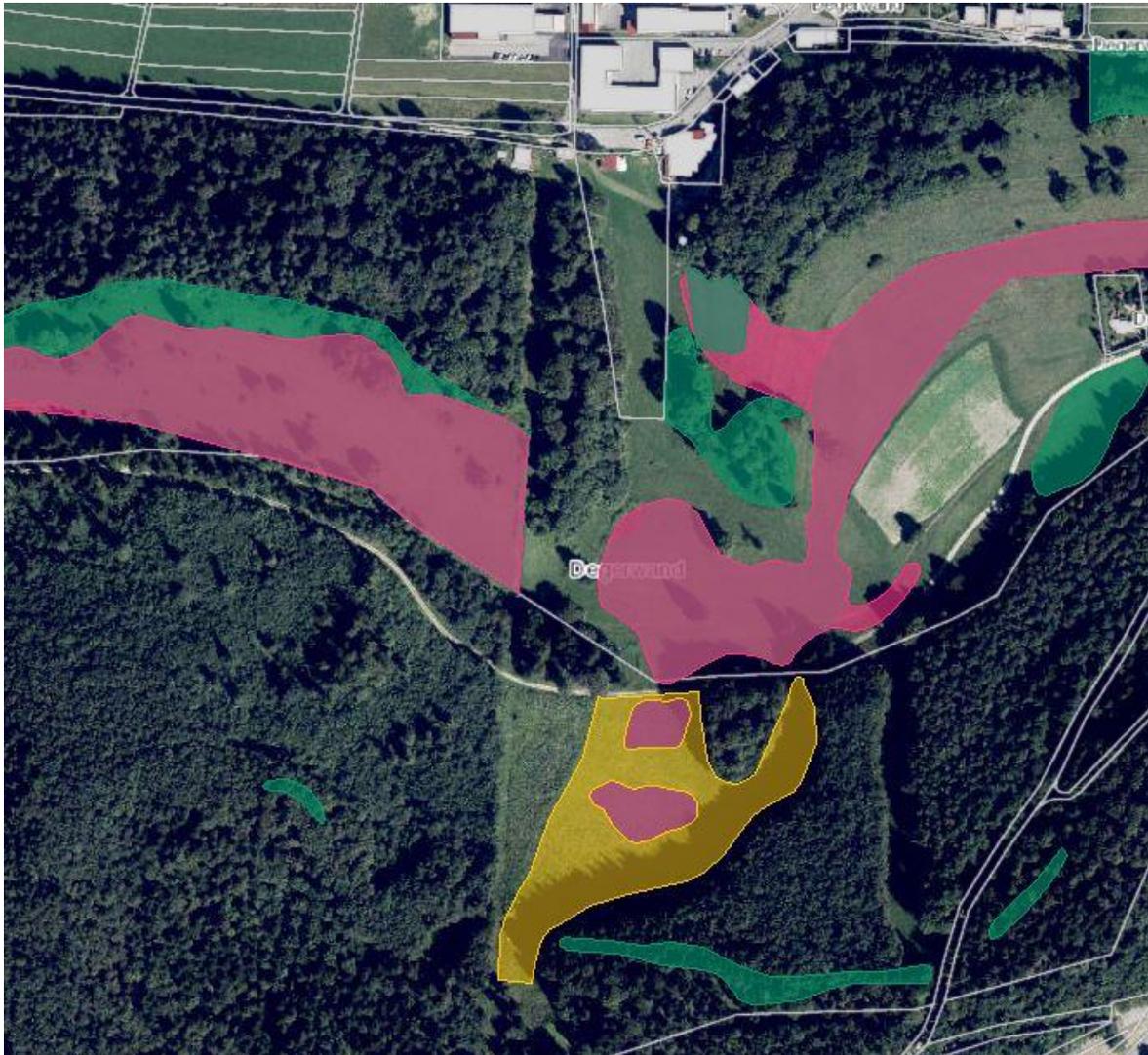
Das Skigebiet Ebingen befindet sich unmittelbar südwestlich von Albstadt-Ebingen am Nordhang des Meßstetter Berges. Hinsichtlich des vorhabenspezifischen Anforderungsprofils zeichnet sich das Gelände im Bereich des Skilifts Ebingen durch ähnlich günstige Voraussetzungen wie das Bebauungsplangebiet aus. Der ca. 600 m lange Schlepplift überwindet einen Höhenunterschied von ca. 160 m (von 765 auf ca. 925 m ü. NN) und besitzt zwischen Liftein- und -ausstieg ein durchschnittliches Gefälle von etwa 14,9°. Durch die zusätzlich vorhandenen vielseitigen Geländeeigenschaften weist das Gebiet grundsätzlich sehr gute topographische Gegebenheiten für die Einrichtung interessanter und abwechslungsreicher Mountainbikestrecken auf. Zur Deckung des Parkplatzbedarfes bestehen an der Talstation und ca. 130 m nordöstlich im Siedlungsbereich Parkmöglichkeiten mit insgesamt ca. 120 PKW-Stellplätzen. Weitere Parkmöglichkeiten können bei Bedarf im nahen Umfeld geschaffen werden.



Abbildung 17: Lageplan für die Planungsvariante D: Skilift Ebingen

Ähnlich wie das Bebauungsplangebiet ist das Gebiet im Bereich des Skilifts Ebingen Bestandteil einer naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaft. Der überwiegende Flächenanteil des Pistengeländes sowie die angrenzenden Offenlandbereiche werden von hochwertigen und in ihrem Bestand geschützten Grünlandbiotopen eingenommen. Im oberen Bereich des Pistenareals erstreckt sich eine artenreiche Magere Flachland-Mähwiese. Im mittleren und unteren Pistenbereich haben sich großflächige, nach § 30 BNatSchG geschützte Magerrasenbiotope entwickelt. Hier befindet sich auch ein unter Bestandschutz (§30 BNatSchG/§33 NatSchG) stehendes, ca. 0,45 ha großes Feldgehölz. Der westlich des Skiliftes, im mittleren Hangabschnitt liegende Offenlandbereich wird von einer ebenfalls nach § 30

BNatSchG unter Schutz stehenden Wacholderheide eingenommen. Das Pistengelände und die abseits des Skibetriebs gelegenen offenen Bereiche werden von Waldflächen eingenommen, die im oberen Hangbereich von verschiedenen unter Schutz stehenden Felswänden durchsetzt sind. Neben den vorhanden unter Schutz stehenden Grünland-, Fels- und Feldgehölzbiotopen ist der gesamte Hangbereich darüber hinaus als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“, Schutzgebiets-Nr. 4.17.001) und unterliegt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG einem besonderen Schutz von Natur und Landschaft. Im Falle der Realisierung dieser Planungsvariante wäre zu prüfen, ob durch die Regelungen der LSG-Verordnung Vollzugshindernisse für das Planungsvorhaben bestehen bzw. ob die LSG-Grenze angepasst werden muss. Im Vergleich zum aktuellen Bebauungsplangebiet, welches nur anteilig (im Süden) durch das Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“ überlagert wird, ergeben sich für die Planungsvariante D: Skilift Ebingen in diesem Punkt voraussichtlich zusätzliche planerische Schwierigkeiten. Demzufolge muss aus naturschutzfachlicher Sicht das vorliegende Planungskonzept am Skilift Tailfingen als konfliktärmer und somit geeigneter eingestuft werden.



Nach NatSchG geschütztes Biotop der Offenlandkartierung (rote Fläche), nach NatSchG und LWaldG geschütztes Biotop der Waldkartierung (grüne Fläche), offiziell kartierte FFH-Mähwiesen (gelbe Fläche), keine Darstellung des flächendeckenden LSG „Albstadt-Bitz“ (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Abbildung 18: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Bereich des Skiliftes Ebingen

Ein vergleichbares Beeinträchtigungsmaß ist hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Wie bei der aktuellen Planung grenzt das Pistengelände des Skiliftes Ebingen unmittelbar an den Siedlungsbereich, bei dem es sich nach dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan um ein Mischgebiet handelt. Im Falle der Realisierung dieser Planungsvariante muss, infolge des sommerlichen Bikeparkbetriebs mit zusätzlichen Störwirkungen (insbesondere Lärm) für die nahe gelegene Wohnbebauung gerechnet werden.

7.2 Fazit

Bei der Gesamtbetrachtung aller möglichen Planungsalternativen ergeben sich im Vergleich zum vorliegenden Bebauungsplan für keinen der Alternativstandorte maßgebliche Vorteile in Bezug auf die Konfliktsituation. Unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Ski- und Bikeparkbetriebs und der damit einhergehenden Vorbelastung des Gebiets, muss die aktuell verfolgte Planungsvariante als die sinnvollste und die am leichtesten realisierbare Planungsvariante betrachtet werden.

8 Monitoring

(Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Das Monitoring dient dazu die Durchführung und Entwicklung der im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Werden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, wäre der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Tabelle 16: Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

| Potenzial | Prüfung | Zeitpunkt nach Baubeginn [a] |
|-----------------|--|------------------------------|
| Pflanzen/Tiere | <ul style="list-style-type: none"> Sind die Pflanzgebote, die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die planexternen Kompensationsmaßnahmen wie festgesetzt umgesetzt und wirksam? | 1+4 |
| | <ul style="list-style-type: none"> Haben sich die vorgesehenen Entwicklungsziele der Pflanzgebote, der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der planexternen Kompensationsmaßnahmen eingestellt? | 4 + nach jeweils 8-10 Jahren |
| | <ul style="list-style-type: none"> Wurden die Beleuchtungsvorgaben wie festgesetzt umgesetzt? | 1+4 |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> Wurde der abgetragene Oberboden sachgemäß wiederverwendet? | 1 |
| | <ul style="list-style-type: none"> Wurden im Bereich von Stellplätzen versickerungsfähige Belägen verwendet? | 1 |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> Wurden im Bereich von Stellplätzen versickerungsfähige Beläge verwendet? | 1 |
| Klima/Luft | <ul style="list-style-type: none"> Sind die Pflanzgebote, die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die planexternen Kompensationsmaßnahmen wie festgesetzt umgesetzt und wirksam? | 1+4 |
| Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> Sind die Pflanzgebote, die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die planexternen Kompensationsmaßnahmen wie festgesetzt umgesetzt und wirksam? | 1+4 |

| | | |
|--------|---|-----|
| Mensch | <ul style="list-style-type: none">• Sind die Pflanzgebote, die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die planexternen Kompensationsmaßnahmen wie festgesetzt umgesetzt und wirksam? | 1+4 |
|--------|---|-----|

9 Zusammenfassung

Die Stadt Albstadt möchte den im Sommer als Bikepark und im Winter zu Skisportzwecken genutzten Nordhang des Tailfinger Schlossbergs durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Bikepark - Melbernsteige“ städtebaulich sichern. Neben der städtebaulichen Sicherung des bestehenden Ski- und Bikeparkgeländes ist zur Regelung der planungsrechtlichen Situation die Umwandlung des im Nordwesten, entlang der Melbernsteigstraße bestehenden Wohngebietes in eine Mischnutzung vorgesehen.

Das am östlichen Ortsrand von Albstadt-Tailfingen gelegenen Bebauungsplangebiet besitzt eine Gesamtgröße vom ca. 18,57 ha und umfasst das im Sommer als Bikepark genutzte Pistengelände des Skiliftes am Schlossberg sowie die Wohnbebauung entlang der Melbernsteigstraße.

Die Planung sieht im Bereich des nordexponierten Skiliftgeländes die Ausweisung von Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen vor. Insgesamt wurden sechs unterschiedliche Grünflächentypen festgesetzt, in denen entsprechend der betrieblichen und naturschutzfachlichen Erfordernisse, die Nutzungen geregelt werden. Die derzeit bestehende verkehrliche Erschließung des Skiliftes und des Bikeparks über die Melbernsteigstraße soll beibehalten und saniert werden. Zudem ist die Neugestaltung des unmittelbar an die Melbernsteigstraße anschließenden, ca. 170 PKW-Stellplätze umfassenden Schotterparkplatzes vorgesehen.

Für das planungsrechtlich bislang ungesicherte Baugebiet an der Melbernsteigstraße sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen werden. Aufgrund der existierenden Nutzungsmischung bestehend aus Wohn- und Gewerbebebauung (u. a. eine Spedition) wird hier ein Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Unmittelbar nördlich des Lifteinstiegs befindet sich das Vereinsheim des WSV Tailfingen. Aufgrund des hier stattfindenden Verkaufs von Speisen, Getränken und Fahrradbedarf sowie der vorhandenen Betriebsamkeit setzt der Bebauungsplan diesen Bereich als Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 fest.

Zur Darstellung des Bestandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter erhoben und bewertet.

Durch das Vorhaben ergeben sich für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Boden vor allem durch die bauliche Flächeninanspruchnahme bislang unversiegelter Bereiche erhebliche Beeinträchtigungen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang vor allem die Anlage der im Bereich des Skilift- und Bikeparkgeländes vorgesehenen Mountainbikestrecken. Weitere Auswirkungen von erheblichem Ausmaß sind durch die vorhabensbedingte landschaftliche Überformung, die Lärmimmissionen und optischen Störreize infolge der Skilift- und Bikeparknutzung für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans sind Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die erheblich betroffenen Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Boden und Landschaftsbild erforderlich.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets erfolgt der Ausgleich der Eingriffswirkungen durch die Durchgrünung des öffentlichen Parkplatzbereiches mit heimischen Laubbäumen. Um die ökologische Funktion der Haselmauslebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern

soll neben dem Anbringen von Haselmauskobeln im Südosten des Plangebiets ein gebüschreicher Waldrand entwickelt werden. Im Süden des Vorhabensgebiets sind darüber hinaus zur Optimierung des Zauneidechsenlebensraumes reptiliene geeignete Kleinstrukturen wie Sandlinsen und Totholzhaufen anzulegen. Darüber hinaus können Eingriffsminderungen u. a. durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich von Stellplätzen, dem fachgerechten Umgang mit Bodenmaterial, die Reduzierung der Beleuchtungsintensität und –dauer, die Beschränkung der Gehölzentnahme auf das notwendige Mindestmaß und die konsequente Anwendung der „Polizeilichen-Umweltschutz-Verordnung“ erzielt werden.

Zur planexternen Kompensation wird für die Inanspruchnahme der vom Vorhaben betroffenen Waldbereiche ca. 2 km nordöstlich des Bebauungsplangebiets im Bereich der Gemarkung Tailfingen die Entwicklung eines stabilen, standortgerechten Weißtannen-Buchenwaldes mit stufigem Waldmantel geplant. Zur langfristigen Erhaltung der ökologischen Funktion der Fledermauslebensstätten werden im Bereich des Flurstücks Nr. 5470 der Gemarkung Tailfingen und des Flurstücks Nr. 2920 der Gemarkung Truchteltingen zwei Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 4 ha als Waldrefugien ausgewiesen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Neuntöter und Dorngrasmücke ist im Bereich des Flurstücks Nr. 5209/1 der Gemarkung Tailfingen die Entwicklung von Halboffenlandbiotopen geplant, die durch Einzelgebüsch und Strauchgruppen strukturiert werden. Als Ausgleich für den Verlust des im Nordosten des Plangebiets gelegenen, nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW geschützten Biotops „Hecke a.d. Mehlbeersteige O Tailfingen“ (Biotop-Nr. 277204174641) ist im Bereich des Flurstücks Nr. 5311/2 der Gemarkung Tailfingen die Neupflanzung einer Feldhecke vorgesehen. Des Weiteren soll für die bauliche Inanspruchnahme von verschiedenen nach § 30 BNatSchG geschützten Magerrasenbiotopen im Bereich des Flurstücks Nr. 3700/1 der Gemarkung Truchteltingen die Entwicklung eines neuen Magerrasenstandortes umgesetzt werden.

Die Überprüfung der vorgesehenen Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird durch Ortsbesichtigungen erstmalig ein Jahr nach Baubeginn und erneut nach 4 Jahren sowie nach weiteren 8-10 Jahren durchgeführt, um ggf. unvorhergesehene Entwicklungen frühzeitig erkennen und gegensteuern zu können.

Im Rahmen des Vorhabens wurde zudem eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die im Gebiet gemeldeten Lebensraumtypen und Arten ausgeschlossen werden können. Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG können jedoch durch die festgesetzten Maßnahmen vermieden werden.

Fazit: Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand mit Realisierung der Planung und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriff in der Gesamtheit der Schutzgüter ausgeglichen ist. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Schutzgüter bestehen.

10 Quellenverzeichnis

Literatur

BauGB: Baugesetzbuch vom 01. Januar 2018.

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 1. August 2015.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 30. November 2016.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

Deutscher Wetterdienst 1953: Klimaatlas von Baden-Württemberg. – Eigenverlag Deutscher Wetterdienst, Bad Kissingen.

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 14. Dezember 2004.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Küpfer, C. 2010: Methodik zur Bewertung naturschutzfachlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung. – Online-Veröffentlichung:
http://www.stadtlandfluss.org/fileadmin/user_upload/content_images/Methodik_Eingriffsregelung_BLP_SLF.pdf

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. - Online-Veröffentlichung: https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13938/gebietsheimische_gehoelze.pdf?command=downloadContent&filename=gebietsheimische_gehoelze.pdf

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005a: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LFU, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005b: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. – Eigenverlag LFU, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2009: Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Online-Veröffentlichung: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50150/arten_biotope_landschaft.pdf?command=downloadContent&filename=arten_biotope_landschaft.pdf&FIS=200

LWaldG: Waldgesetz für Baden-Württemberg vom 23. Juni 2015

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Projektgruppe Waldfunktionenkartierung der AG Forsteinrichtung (Hrsg.) 2015: Leitfaden zur Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. - Online-Veröffentlichung: https://www.waldwissen.net/technik/inventur/fva_waldfunktionenkartierung/vierte_auflage_leit_faden_wfk

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme.

Schlich, M. 2017: Bikepark Albstadt - Ergebnisse der Schallpegelmessungen. – SoundPLAN GmbH, Backnang.

WG: Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 1. Januar 2015.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 8. September 2015.

Elektronische Quellen

www.fva-bw.de: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg: FVA-Web-GIS. http://www.fva-bw.de/indexjs.html?http://www.fva-bw.de/monitoring/bui/webgis/wms_bw.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

maps.lgrb-bw.de: RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): LGRB-Kartenviewer - Geowissenschaftliche Übersichtskarten

www.lel-bw.de: Kalkmagerrasen. - Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL): <http://www.lel-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Kalkmagerrasen#Erhalt>

www4.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. - Geol. und Hydrogeologische Gliederung. <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/32919/>

Balingen, den 19.10.2018

Dr. Klaus Grossmann

11 Anhang

11.1 Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Laubbäume (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)

| | |
|---------------------|--------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Alnus incana | Grau-Erle |
| Betula pendula | Birke |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Populus tremula | Zitterpappel |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Ulmus glabra | Bergulme |

Pflanzliste 2: Feldhecke mittlerer Standorte (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Corylus avellana | Gemeine Hasel |
| Crataegus monogyna | Eingriffelige Weißdorn |
| Crataegus laevigata | Zweigriffelige Weißdorn |
| Fraxinus excelsior | Gewöhnliche Esche |
| Ligustrum vulgare | Gewöhnlicher Liguster |
| Lonicera xylosteum | Gewöhnliche Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Rosa rubiginosa | Wein-Rose |
| Sambucus nigra | Schwarze Holunder |

Pflanzliste 3: Waldmantel (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)

| | |
|---------------------|----------------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Betula pendula | Birke |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Gemeine Hasel |
| Crataegus laevigata | Zweigriffeliger Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Gemeiner Liguster |
| Lonicera xylosteum | Gemeine Heckenkirsche |
| Populus tremula | Zitterpappel |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Prunus padus | Gewöhnliche Traubenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Rosa rubiginosa | Weinrose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | Traubenholunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |

Pflanzliste 4: Weißtannen-Buchenwald (erstellt in Absprache mit der Forstabteilung der Stadt Albstadt nach der Biotopbeschreibung des LUBW-Biotopschlüssels (LUBW 2009))

| | |
|---------------------|-------------------|
| Abies alba | Weißtanne |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Fraxinus excelsior | Gewöhnliche Esche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Picea abies | Gemeine Fichte |
| Pinus sylvestris | Waldkiefer |
| Ulmus glabra | Bergulme |

11.2 Pläne

Plan Nr.1: Bestandsplan

Plan Nr.2: Maßnahmenplan